

Zu Artikel 1 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) .....	16
Zu Artikel 2 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch) .....	110
Zu Artikel 3 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch) .....	111
Zu Artikel 4 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch) .....	117
Zu Artikel 5 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch).....	118
Zu Artikel 6 (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch) .....	120
Zu Artikel 7 (Achstes Buch Sozialgesetzbuch).....	121
Zu Artikel 8 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch) .....	121
Zu Artikel 9 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) .....	129
Zu Artikel 10 (Elftes Buch Sozialgesetzbuch).....	129
Zu Artikel 11 (Überleitung/Übernahme von Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit in den Dienst des Bundes) .....	130
Zu Artikel 12 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung).....	131
Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplargesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung).....	131
Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes) .....	131
Zu Artikel 15 (Änderung der Übergangszahlungsverordnung).....	134
Zu Artikel 16 (Änderung der Leistungsstufenverordnung).....	134
Zu Artikel 17 (Änderung der Leistungsprämien- und Zulagenverordnung).....	134
Zu Artikel 18 (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes) .....	134
Zu Artikel 19 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) .	135
Zu Artikel 20 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes).....	135
Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes) .....	135
Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk).....	135
Zu Artikel 23 (Änderung des Zivilschutzgesetzes) .....	135
Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres).....	136
Zu Artikel 25 (Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres).....	136
Zu Artikel 26 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes).....	136
Zu Artikel 27 (Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung) .....	136

Zu Artikel 28 (Änderung des Auswandererschutzgesetzes) .....	136
Zu Artikel 29 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes).....	137
Zu Artikel 30 (Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung) .....	137
Zu Artikel 31 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes) .....	137
Zu Artikel 32 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes).....	137
Zu Artikel 33 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)	137
Zu Artikel 34 (Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung).....	138
Zu Artikel 35 (Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung).....	138
Zu Artikel 36 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG) .....	138
Zu Artikel 37 (Änderung des AZR-Gesetzes).....	138
Zu Artikel 38 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung) .....	138
Zu Artikel 39 (Änderung des Ausländergesetzes).....	139
Zu Artikel 40 (Änderung des Statistikregistergesetzes) .....	139
Zu Artikel 41 (Änderung des Zensustestgesetzes) .....	139
Zu Artikel 42 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag) .....	139
Zu Artikel 43 (Änderung des Insolvenzordnung) .....	139
Zu Artikel 44 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes) .....	140
Zu Artikel 45 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes) .....	140
Zu Artikel 46 (Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen).....	140
Zu Artikel 47 (Änderung des Strafgesetzbuches).....	140
Zu Artikel 48 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) .....	141
Zu Artikel 49 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung).....	141
Zu Artikel 50 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes).....	142
Zu Artikel 51 (Änderung der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz).....	142
Zu Artikel 52 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes).....	142
Zu Artikel 53 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes).....	142
Zu Artikel 54 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes) .....	142
Zu Artikel 55 (Änderung des Eignungsübungsgesetzes).....	142
Zu Artikel 56 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes).....	143
Zu Artikel 57 (Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes) .....	143
Zu Artikel 58 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes) .....	143

Zu Artikel 59 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken) .....	143
Zu Artikel 60 (Änderung der Abgabenordnung) .....	143
Zu Artikel 61 (Änderung der Mitteilungsverordnung) .....	143
Zu Artikel 62 (Änderung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung) .....	144
Zu Artikel 63 (Änderung des Berlinförderungsgesetzes) .....	144
Zu Artikel 64 (Änderung des Einkommensteuergesetzes) .....	144
Zu Artikel 65 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes) .....	144
Zu Artikel 66 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes) .....	144
Zu Artikel 67 (Änderung des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost) .....	145
Zu Artikel 68 (Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes) .....	145
Zu Artikel 69 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes) .....	145
Zu Artikel 70 (Änderung der Gewerbeordnung) .....	145
Zu Artikel 71 (Änderung der Datenweiterleitungsverordnung) .....	146
Zu Artikel 72 (Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern) .....	146
Zu Artikel 73 (Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen) .....	147
Zu Artikel 74 (Änderung des Kreditwesengesetzes) .....	147
Zu Artikel 75 (Änderung des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer) .....	147
Zu Artikel 76 (Änderung des Kündigungsschutzgesetzes) .....	147
Zu Artikel 77 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes) .....	148
Zu Artikel 78 (Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafendarbeiter (Gesamthafenbetrieb)) .....	148
Zu Artikel 79 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes) .....	148
Zu Artikel 80 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung) .....	151
Zu Artikel 81 (Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz) .....	151
Zu Artikel 82 (Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes) .....	153
Zu Artikel 83 (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes) .....	154
Zu Artikel 84 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes) .....	154
Zu Artikel 85 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes) .....	154
Zu Artikel 86 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes) .....	155
Zu Artikel 87 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes) .....	155

Zu Artikel 88 (Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes) .....	155
Zu Artikel 89 (Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung).....	155
Zu Artikel 90 (Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen) .....	156
Zu Artikel 91 (Änderung der DV-Berufsbildungszentren-Verordnung).....	156
Zu Artikel 92 (Änderung der Winterbau-Umlageverordnung).....	156
Zu Artikel 93 (Änderung der Wintergeld-Verordnung) .....	157
Zu Artikel 94 (Anwartschaftszeitverordnung).....	157
Zu Artikel 95 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes).....	158
Zu Artikel 96 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes) .....	161
Zu Artikel 97 (Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung) .....	164
Zu Artikel 98 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes).....	164
Zu Artikel 99 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) .....	171
Zu Artikel 100 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte).....	171
Zu Artikel 101 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit).....	171
Zu Artikel 102 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft).....	172
Zu Artikel 103 (Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge) .....	172
Zu Artikel 104 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung) .....	172
Zu Artikel 105 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes).....	172
Zu Artikel 106 (Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes) .....	173
Zu Artikel 107 (Änderung der Insolvenzgeldkosten-Verordnung) .....	173
Zu Artikel 108 (Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung).....	173
Zu Artikel 109 (Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen).....	173
Zu Artikel 110 (Änderung der Gesamtbeitragsverordnung).....	173
Zu Artikel 111 (Änderung der Anwerbestoppausnahmeverordnung).....	174
Zu Artikel 112 (Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung).....	174
Zu Artikel 113 (Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie) .....	175
Zu Artikel 114 (Änderung der Beitragszahlungsverordnung) .....	175
Zu Artikel 115 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung) .....	175

Zu Artikel 116 (Änderung der Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung) .....	175
Zu Artikel 117 (Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung)...	176
Zu Artikel 118 (Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung) .....	176
Zu Artikel 119 (Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzli .....	176
Zu Artikel 119 (Änderung der Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung) .....	177
Zu Artikel 120 (Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung).....	177
Zu Artikel 121 (Änderung der Werkstättenverordnung).....	177
Zu Artikel 122 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)....	178
Zu Artikel 123 (Änderung des Rückkehrhilfegesetzes) .....	178
Zu Artikel 124 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes).....	178
Zu Artikel 125 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang).....	178
Zu Artikel 126 (Inkrafttreten).....	178

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wird die Umsetzung der Vorschläge der Kommission *Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*, mit der insbesondere die Handlungsansätze der Arbeitsmarktpolitik neu ausgerichtet und verbreitert werden, fortgesetzt. Es schafft den rechtlichen Rahmen für die nächsten Schritte zur konsequenten weiteren Umsetzung der weitreichenden Reformen des Arbeitsmarktes. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des Zukunftsprogramms für Deutschland „Agenda 2010“, das auf wirtschaftliches Wachstum, Nachhaltigkeit und Erneuerung, auf Innovation und Bildung und auf den zukunftsfesten Umbau der Sozialversicherungssysteme setzt. Um diese Ziele zu erreichen, ist es unverzichtbar, die Haushaltskonsolidierung fortzuführen, die Reformen des Steuerrechts fortzusetzen und Büro-

kratie abzubauen. Die Reformen am Arbeitsmarkt, die dabei ein Beitrag zur Belebung der Wachstumskräfte sind, können ihre volle Wirkung aber nur im Kontext der nachhaltigen Umsetzung des gesamten Zukunftsprogramms insgesamt entfalten.

Angestrebt werden eine effizientere und effektivere Ausgestaltung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums, eine durchgreifende Vereinfachung des Leistungsrechts und neue Organisationsstrukturen bei der Bundesanstalt für Arbeit, um als moderner Dienstleister am Arbeitsmarkt erfolgreich agieren zu können. Arbeitsmarktpolitik ist darauf auszurichten in Übereinstimmung mit den beschäftigungspolitischen Zielsetzungen der Sozial-, Wirtschafts- und Finanzpolitik dazu beitragen, die Wachstumsschwäche der Volkswirtschaft zu überwinden.

Die Kommission *Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* hat im August 2002 Empfehlungen für eine umfassende Reform des Arbeitsmarktes und der Arbeitsförderung vorgelegt.

Die vielschichtigen und weitreichenden Empfehlungen der Kommission sind umgehend zum Teil durch untergesetzliche Maßnahmen, wie z.B. das Auflegen eines Programms *Kapital für Arbeit* der Kreditanstalt für Wiederaufbau zum 1. November 2002, umgesetzt worden.

Die Schaffung des rechtlichen Rahmens einer neuen Ordnung am Arbeitsmarkt erfolgt in mehreren aufeinander bezogene Gesetzgebungsverfahren. Mit dem Inkrafttreten des *Ersten und Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* am 01. Januar 2003 sind ein Großteil der Vorschläge der Kommission bereits umgesetzt worden. Die gesetzlichen Neuregelungen sind vor allem auf die Erschließung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten, die Verbesserung der Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung, die Neuausrichtung der beruflichen Weiterbildung sowie die Stärkung des Dienstleistungscharakters der Bundesanstalt für Arbeit gerichtet.

Das *Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* soll vor allem die Umgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit zu „dem“ modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt fortsetzen. Der Regelungsinhalt umfasst drei Bereiche, die vorrangig auf die effizientere und effektivere Erbringung von Dienstleistungen am Arbeitsmarkt durch strukturelle Veränderungen in Organisation und Steuerung der Bundesanstalt sowie der ihrer Leistungserbringung zugrunde liegenden rechtlichen Normen zielen. Zunächst werden die rechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Arbeitsverwaltung zu einer kundenorientierten, mit zeitgemäßen Führungsstrukturen, die die Eigenverantwortung der Beschäftigten stärken, arbeitenden Dienstleistungseinrichtung geschaffen. Weiter wird das Leistungsrecht mit Blick auf eine unbürokratische Anwendung grundlegend vereinfacht und damit transparenter gestaltet. Schließlich werden mit gleicher Zielrichtung die Rechtsgrundlagen für wichtige arbeitsmarktpolitische Instrumente angepasst.

Die Aufgaben und Organisationsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit sind so zu gestalten, dass sie ihre Dienstleistungen am Arbeitsmarkt für Arbeitnehmer und Arbeitgeber schnell und kompetent erbringen kann. Sie soll zu einer leistungsfähigen Serviceeinrichtung umgebaut werden, deren Aktivitäten maßgeblich durch die Kundenorientierung bestimmt sein wird. Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt zeichnen sich durch hohe Flexibilität und Effizienz aus. Der erste Bereich regelt deshalb, welche Aufgaben die Bundesanstalt für Arbeit künftig selbst wahrnehmen, welches Leitbild ihre Arbeit prägen, wie die Steuerung innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit und durch die Selbstverwaltung und die Bundesregierung erfolgen, wie ihre Aufbauorganisation künftig gestaltet sein und welche Rolle die Selbstverwaltung einnehmen soll. In diesem Kontext werden vor allem auch die Arbeitsprozesse auf der örtlichen Ebene neu strukturiert und bezogen auf die künftigen Kernaufgaben neu ausgerichtet.

Das neue Leitbild kann aber nur dann erfolgreich umgesetzt werden, wenn auch das materielle Recht modernisiert und vor allem entbürokratisiert wird. Das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen beinhaltet deshalb in einem zweiten und dritten Bereich eine Weiterentwicklung der Vorschriften mit dem Ziel, das Leistungs- und Förderungsrecht so verwaltungseinfach und überschaubar wie möglich auszugestalten. Dabei kommt der Vereinfachung des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung und der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für eine bessere, schnellere Vermittlung eine zentrale Bedeutung zu. Dies ist ein erheblicher Beitrag zur Entbürokratisierung und mehr Transparenz für alle Kundengruppen. Zudem wird dadurch mehr Personal für die Förderung der Arbeitsaufnahme und die Verbesserung der Dienstleistungen für Arbeitgeber zur Verfügung stehen. In die gleiche Richtung wirkt die Vereinfachung der Vorschriften für wichtige Instrumente der aktiven Arbeitsförderung.

Das Gesetzgebungsvorhaben dient nicht nur der weiteren gesetzlichen Umsetzung der Vorschläge der *Kommission Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt*, sondern auch dazu, weitere nachhaltige Lösungsansätze zu entwickeln und zukunftsweisende Weichenstellungen vorzunehmen. Die Lösung der Probleme auf dem Arbeitsmarkt muss mit Nachdruck vorangetrieben werden. Kurz- und mittelfristig ist das wesentliche Ziel der Abbau der Arbeitslosigkeit. Langfristig muss vorrangig dafür Sorge getragen werden, dass in ausreichendem Maße qualifizierte Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Die Umsetzung der Reformagenda im Bereich Arbeitsmarkt ist auch darauf ausgerichtet, zur Senkung der Lohnnebenkosten beizutragen. Damit wird die internationale Wettbewerbsfähigkeit gestärkt und auch den sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Erfordernissen Rechnung getragen.

### **Umbau der Bundesanstalt für Arbeit in einen leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister wirkungsorientiert steuern**

Mit Blick auf eine effizientere und effektivere Erbringung von Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde bereits im Jahr 2002 die Führung der Bundesanstalt für Arbeit neu geordnet, ein hauptamtlicher Vorstand eingesetzt, der die operative Verantwortung trägt und von einem ehrenamtlich besetzten Verwaltungsrat kontrolliert wird. Bestandteil des Prozesses, die Bundesanstalt für Arbeit zu einem modernen und wettbewerbsfähigen Dienstleister mit einem neuen Leitbild umzugestalten, ist auch die Einführung einer neuen Führungs- und Managementphilosophie. Eine erfolgreiche Führungsphilosophie lebt von der Qualität und Kompetenz der Führungskräfte. Das individuelle Führungsverhalten bestimmt im hohem Maße die Leistungs- und Einsatzbereitschaft der Mitarbeiter. Gefordert sind kommunikative und integrative Fähigkeiten sowie soziale und strategische Kompetenz gleichermaßen. Nur wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann zusammen mit allen Mitarbeitern der Prozess der Umgestaltung erfolgreich gestaltet werden. Mit der Vergabe von Führungsfunktionen auf Zeit sollen bei den Dienstposten der Vorsitzenden Mitglieder der Geschäftsführungen von Agenturen für Arbeit und der Regionaldirektionen die Voraussetzungen für eine erhöhte Mobilität, einen flexibleren Personaleinsatz und damit für eine optimale Personalauswahl auf dieser Führungsebene geschaffen werden.

Die Organisationsreform wird jetzt mit dem Ziel fortgesetzt, die bisher input-orientierte in eine wirkungsorientierte Steuerung der Aufgabenerbringung umzugestalten. Sie soll stärker als bisher die Integration von Arbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt sicherstellen. Weiteres Ziel ist eine klar zugeordnete, persönliche Ergebnisverantwortung auf allen Handlungsebenen. Zum neuen Organisationskonzept zählt auch, wie im Bericht der Kommission *Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* vorgeschlagen, die Bundesanstalt für Arbeit von Aufgaben, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören, zu entlasten und so eine Konzentration auf das Kerngeschäft zu ermöglichen.

Die Organisationsstrukturen der Bundesanstalt für Arbeit werden vor allem auf die Vermittlung als prägendes Kerngeschäft ausgerichtet und die persönliche Verantwortung der Führungskräfte gestärkt. Zur Stärkung der Ergebnisverantwortung werden Leitungsfunktionen befristet übertragen und dreiköpfige Geschäftsführungsgremien eingeführt, deren Mitgliedern jeweils ein eigener Verantwortungsbereich zugeordnet ist.

Die Landesarbeitsämter bleiben als Regionaldirektionen bestehen. Sie sollen den Vorstand insbesondere bei der Steuerung des Umbauprozesses der Bundesanstalt für Arbeit und der Einrichtung von Job-Centern im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe unterstützen. Die Bundesanstalt für Arbeit soll nach einer Übergangszeit selbst entscheiden, ob und in welcher Weise sie auch mittelfristig benötigt werden.



Die flächendeckende Einrichtung von Job-Centern, in denen alle relevanten Dienstleistungen unter einem Dach angeboten werden, sind ein weiterer Schritt, um besser als bisher kundenorientierte Dienstleistungen am Arbeitsmarkt anbieten zu können. Die Job-Center sind wichtige Serviceeinrichtungen für die Arbeitgeber und Anlaufstellen für alle erwerbslosen Personen. Die Job-Center gewährleisten eine umfassende Betreuung und treffen alle im Einzelfall notwendigen Entscheidungen; sie koordinieren alle Kompetenzen, die zur Eingliederung in Erwerbsarbeit und zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit notwendig sind. Für die Betroffenen bedeutet das, dass sie eine bürgernahe Anlaufstelle haben und nicht mehr mit einer Vielzahl von Behörden konfrontiert werden. Ihre volle Funktionsfähigkeit werden sie erst mit der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen zu einer neuen Leistung erreichen können.

Die Bundesanstalt für Arbeit wird in der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gestärkt. Das bedeutet, dass im Bereich der Bekämpfung illegaler Beschäftigung Doppelzuständigkeiten abgebaut und die Verfolgungsintensität verbessert werden. Die Bundesanstalt für Arbeit wird zukünftig auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung nur noch für die Ahndung des Leistungsmissbrauches zuständig sein, den sie durch interne Datenabgleiche entdeckt. Außenprüfungen werden künftig allein von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt.

Als äußeres Zeichen des Veränderungsprozesses wird die Bundesanstalt für Arbeit zukünftig den Namen „Bundesagentur für Arbeit“ führen, die untergliedert ist in eine Zentrale, Regionaldirektionen und in Agenturen für Arbeit.

Das neue Steuerungskonzept erfordert eine qualitativ andere Ausrichtung des Zusammenwirkens von Geschäftsführung und Kontrollorganen. Die Selbstverwaltung innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit erhält deshalb eine neue Rolle. Die konsequente Trennung von Verantwortung und Kontrolle als zentraler Bestandteil des Konzepts bedeutet in der praktischen Umsetzung, dass künftig die Verantwortung für das Geschäft der Dienststellen bei der jeweiligen Geschäftsführung liegt, die von der Selbstverwaltung kontrolliert wird. Das Mitspracherecht des Verwaltungsrates bei der Bestellung des Vorstands wird durch ein Vorschlagsrecht und die Verantwortung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane durch persönliche Mitgliedschaft gestärkt. Die Selbstverwaltung kontrolliert künftig den Vorstand und die Verwaltung. In der Satzung der Bundesagentur für Arbeit werden die Geschäfte festgehalten, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen (z.B. der Abschluss von Kontrakten). Durch die Konzentration der Aufgaben der Regionaldirektionen auf Steuerungs- und Führungsfunktionen ist eine Vertretung der Arbeitsmarktakteure in einem Selbstverwaltungsorgan auf dieser Ebene nicht mehr erfor-

derlich. Zur Stärkung der Kontrollrechte der Verwaltungsausschüsse wird ein Informationsrecht der Mitglieder und eine Informationspflicht der Geschäftsführung vorgesehen. Die Entscheidung über Mittel des Eingliederungstitels oder den Einsatz der Mittel für die freie Förderung erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung arbeitet im Interesse ihres Erfolges zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammen. Die Abgrenzung der Bezirke von Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit wird durch den Vorstand entschieden. Die Geschäftsführung der Regionaldirektionen und Agenturen für Arbeit wird im Rahmen der operativen Verantwortung durch den Vorstand ausgewählt.

Das Rechtsverhältnis und die praktischen Abstimmungsprozesse zwischen Bundesregierung und Bundesanstalt für Arbeit werden modern und wirkungsorientiert ausgestaltet. Statt über detaillierte gesetzliche Regelungen, rechtsaufsichtliche Weisungen und Genehmigungen erfolgt die Steuerung der Bundesanstalt für Arbeit durch Zielvereinbarungen zwischen Bundesregierung und Bundesanstalt für Arbeit und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen eines wirkungsorientierten Managements innerhalb der Bundesanstalt für Arbeit. Zunächst sollen Kontraktöffnungsklauseln die Erprobung des Instruments ermöglichen. Mit einem auf diesen Klauseln beruhenden Kontrakt kann beispielsweise die Haushalts- und Personalflexibilität erhöht werden. Mit diesen Vereinbarungen werden konkrete arbeitsmarktliche Wirkungsziele verbunden. Das Controlling erfolgt anhand definierter Kennzahlen.

Im Bereich der beitragsfinanzierten Leistungen wird der Einstieg in das neue Steuerungsmodell ab 2004 durch die Schaffung von Kontraktöffnungsklauseln in den gesetzlichen Regelungen zum Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit geregelt. Für die neue steuerfinanzierte Leistung, die durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe entstehen wird, werden die Aufsichtsbehörde und die Bundesanstalt für Arbeit jährlich eine Zielvereinbarung für das kommende Haushaltsjahr abschließen. In der Vereinbarung ist sicherzustellen, dass Wirkungsziele mess- und überprüfbar sind. Die Bundesanstalt für Arbeit kann auch künftig auf der Grundlage von Kontrakten befristete Arbeitsmarktprogramme der Länder durchführen.

### **Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung vereinfachen - Personelle Ressourcen der Bundesanstalt für Arbeit stärker auf die Vermittlung konzentrieren**

Das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung hat sich im Laufe der Jahre zu einem überaus komplexen Regelungssystem entwickelt. Gegenwärtig ist das System davon geprägt, ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, arbeitsmarktpolitische Besonderheiten durch stark differenzierte Sonder- und Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen und einschränkende Rechtsänderungen durch Übergangsregelungen abzufedern. Die Entscheidung über Bewilli-

gung und Umfang des Arbeitslosengeldes löst deshalb einen erheblichen Informationsbedarf bei den beteiligten Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus und erfordert einen hohen Personal-, Sach- und Zeitaufwand in der Bundesanstalt für Arbeit. Sie ist für die Betroffenen, aber auch für Experten nur noch schwer nachvollziehbar. Insgesamt bindet das Leistungsverfahren in erheblichem Umfang Kapazitäten, die im Gesamtrahmen der Umgestaltung der Bundesanstalt für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt für die Beratung und Betreuung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und die berufliche Wiedereingliederung Arbeitsloser dringend benötigt werden.

Ziel der Reformbestrebungen ist es deshalb, die Vielfalt und Komplexität der Regelungen zurückzuführen und das Verwaltungsverfahren deutlich und nachhaltig zu vereinfachen. Das führt zu weniger bürokratischem Aufwand, zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit für Antragsteller und Entscheider. Gleichzeitig werden der neuen Bundesanstalt für Arbeit Handlungsspielräume eröffnet, um personelle Ressourcen zielgerichtet zur Beratung, Betreuung und Vermittlung nutzen und zusätzliche Dienstleistungen für Arbeitgeber anbieten zu können. Ein günstiges Verhältnis von Vermittlern zu Arbeitsuchenden trägt zur individuellen Beratung sowie Förderung und damit zur möglichst schnellen beruflichen Wiedereingliederung der Arbeitslosen bei. Verwaltungsvereinfachung ist nur zu erreichen, wenn detaillierte Einzelfallregelungen durch ein größeres Maß an Pauschalierung ersetzt werden. Die vorgesehenen Neuregelungen können sich im Einzelfall sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Betroffenen auswirken, ohne das Sicherungsniveau der Arbeitslosenversicherung insgesamt zu beeinträchtigen. Sie zielen nicht auf Leistungseinschränkungen für die Bezieher von Arbeitslosengeld.

Einer deutlichen Vereinfachung des Leistungsrechts dient auch die Zusammenführung des Arbeitslosengeldes und des bisherigen Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung. Der Lebensunterhalt von Arbeitslosen und Teilnehmern an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wird bislang durch zwei – in der Höhe identische, in den Voraussetzungen aber unterschiedliche – Entgeltersatzleistungen sichergestellt. Der Übergang eines Beziehers von Arbeitslosengeld in eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme ist deshalb für die Arbeitsverwaltung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden: die Bewilligung des Arbeitslosengeldes muss aufgehoben, die Leistungszahlung eingestellt werden, der Antrag auf Unterhaltsgeld muss im Hinblick auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Leistung bewilligt und angewiesen werden. Neben der deutlichen Verwaltungsvereinfachung vermeidet die Zusammenfassung der Leistungen auch Verzögerungen bei der Leistungsbewilligung.

### **Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vereinfachen**

In der Praxis ist auch das aktive Arbeitsförderungsrecht aufgrund seiner inzwischen hohen Komplexität und differenzierender Regelungen für im Kern sehr ähnliche Sachverhalte oft nur schwer anwendbar. Im Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung gibt es mit den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und den Strukturanpassungsmaßnahmen zwei ähnliche Instrumente mit weitgehend übereinstimmenden Zielen. Im Kern geht es um die öffentliche Förderung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten. Diese sollen arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Menschen eine Alternative zur Arbeitslosigkeit eröffnen, wenn die Aufnahme einer ungeforderten Beschäftigung wegen zu geringer Aufnahmefähigkeit des regionalen Arbeitsmarktes oder in der jeweiligen Person liegenden Vermittlungshemmnissen nicht möglich ist.

Die Vorschriften zu Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen werden zu einer einheitlichen Leistung zusammengefasst. Beide Förderungen haben das Ziel, zusätzliche Beschäftigung zu schaffen. Bei der Vereinheitlichung werden die Vorschriften über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugrundegelegt und die Vorschriften über Strukturanpassungsmaßnahmen aufgehoben. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil diese Förderung im Einzelfall gegen das Beihilferecht des EG-Vertrages verstoßen kann, also Unternehmen begünstigt werden könnten. Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte Pflicht, bei Eigenregiemaßnahmen Qualifizierungs- oder Praktikumanteile von mindestens 20% der Zuweisungsdauer einzuhalten, sind auf weitgehendes Unverständnis bei den Trägern gestoßen und zum Teil nicht praktikabel. Diese Regelung wird daher durch eine Regelung ersetzt, die bei Durchführung von Qualifizierungen in ABM eine bevorzugte Förderung durch die Arbeitsämter zulässt. Die bisherige individuelle Berechnung des Lohnkostenzuschusses bezogen auf ein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt ist verwaltungsaufwändig und wird daher aufgehoben. Zukünftig gilt alleine die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte pauschale Förderung. Daneben wird die verstärkte Förderung ebenfalls pauschalisiert und dabei auf eine Kofinanzierung durch die Länder verzichtet. Aus den Regelungen über Strukturanpassungsmaßnahmen wird die verlängerte Fördermöglichkeit für ältere Arbeitnehmer im Grundsatz übernommen, aber auf drei Jahre begrenzt.

Für Maßnahmeteilnehmer entfällt die Versicherungspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit. Aus der Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme können sie zukünftig keine neuen Ansprüche gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit geltend machen. Bestehende Ansprüche werden davon jedoch nicht berührt.

Mit der Änderung und Aufhebung von Vorschriften zur aktiven Arbeitsmarktförderung werden verschiedene Ziele verfolgt. Der Verwaltungsaufwand bei den Trägern und Arbeitsämtern soll reduziert werden. Das Recht soll übersichtlicher werden. Wettbewerbsnachteile von Unternehmen, die gleichartige Leistungen wie Träger anbieten, sollen vermieden werden. Mit der Förderung werden bei anhaltend hoher Arbeitslosigkeit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, um arbeitslosen Arbeitnehmern zur Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen.

Eingliederungszuschüsse zielen darauf ab, Arbeitslosen mit schlechteren Marktchancen durch einen befristeten Nachteilsausgleich an die Unternehmen die Eingliederung in reguläre Beschäftigung zu ermöglichen. Die Vielzahl der Zuschüsse an Arbeitgeber ist sowohl für Beratungs- und Vermittlungskräfte als auch für die Arbeitgeber schwer überschaubar und damit wenig anwenderfreundlich ausgestaltet.

Die Eingliederungszuschüsse (EGZ für Ältere, EGZ für Schwervermittelbare, EGZ für Jugendliche, EGZ zur Einarbeitung etc.) werden zusammengeführt und vereinfacht und damit in der Praxis einfacher handhabbar gemacht. Generell wird es nur noch zwei Typen von Eingliederungszuschüssen geben: Eingliederungszuschüsse für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen und Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen. Der Eingliederungszuschuss für Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen soll künftig grundsätzlich für eine Dauer von bis zu 12 Monaten und in einer Höhe von bis zu 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes geleistet werden können. Für ältere Arbeitnehmer wird es für eine begrenzte Zeit (bis Ende 2009) die Möglichkeit einer verlängerten Förderung von bis zu 36 Monaten geben. Für schwerbehinderte und sonstige behinderte Menschen ist eine Förderung in Höhe von 70 % und 24 Monaten möglich.

### **Aktivierender Ansatz der Arbeitsmarktpolitik konsequent fortentwickeln**

Der aktivierende Ansatz der Arbeitsförderung, der insbesondere in den Instrumenten Struktur-Kurzarbeitergeld und Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen verankert ist, soll weiter gestärkt werden. Durch eine bessere Abstimmung und verstärkte Vermittlungsorientierung beider Instrumente soll in Zukunft noch häufiger Vermittlung aus Arbeit in Arbeit unter Vermeidung einer Zwischenphase der Arbeitslosigkeit ermöglicht werden. Die Betonung des Transfercharakters soll gleichzeitig einer bisher praktizierten Form der Frühverrentung entgegenwirken, die Struktur-Kurzarbeitergeld zur Finanzierung einer längeren Nichterwerbsphase älterer Arbeitnehmer zu Lasten der Versicherungsgemeinschaft genutzt hat.

Die beiden Instrumente zur Abfederung von Personalabbauprozessen bei betrieblichen Restrukturierungen werden fortentwickelt. Sie werden aufgrund charakteristischer Gemeinsamkeiten (Frühinterventionscharakter; präventiver Transfergedanke; Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung) gesetzessystematisch als „Transferleistungen“ zusammengefasst und verfahrensmäßig aufeinander abgestimmt. Zur Verdeutlichung der Vermittlungsziele werden die Instrumente umbenannt: Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen werden zu Transfermaßnahmen und Struktur-Kurzarbeitergeld wird zu Transfer-Kurzarbeitergeld.

Das neue Instrument Transfermaßnahmen wird als Pflichtleistung und Leistung an den Arbeitnehmer ausgestaltet. Der Arbeitgeber muss sich maßgeblich an den Kosten vorgesehener Ein-

gliederungsmaßnahmen beteiligen. Die Bundesanstalt für Arbeit übernimmt 50% der anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 2.500 Euro pro Förderfall. Ein flexibel zu handhabendes Qualitätssicherungssystem wird eingeführt. Wenige, klar normierte gesetzliche Voraussetzungen erhöhen die Planungssicherheit der Akteure und die Attraktivität des Förderinstrumentes.

Beim neuen Transfer-Kurzarbeitergeld müssen die Möglichkeiten eines Wechsels aus der bisherigen Beschäftigung in neue Beschäftigung bereits vor Überleitung der Arbeitnehmer in eine Transfergesellschaft überprüft werden. Daher wird eine Feststellung der beruflichen Kenntnisse und Eingliederungschancen (Profiling) vorgeschaltet. Der kostenintensive und oft kontraproduktive Umweg über die Transfergesellschaft in ein neues Beschäftigungsverhältnis soll für Arbeitnehmer ohne Vermittlungsschwierigkeiten in Zukunft entfallen. Parallel erfolgt eine Aktivierung der übergeleiteten Arbeitnehmer durch Unterbreitung geeigneter Vermittlungsvorschläge.

Da die Eingliederungschancen von Beziehern von Struktur-Kurzarbeitergeld nach den Erfahrungen aller Beteiligten nach einer Bezugsdauer von 12 Monaten erheblich abnehmen, gilt für das neue Instrument Transfer-Kurzarbeitergeld eine Höchstbezugsdauer von 12 Monaten. Die derzeit bestehende Verlängerungsmöglichkeit der Bezugsdauer auf bis zu 24 Monate wird aufgehoben. Dies korrespondiert mit den geplanten Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldbezuges und wirkt einer Frühverrentung effektiv entgegen. Für Arbeitnehmer, die bis zum Jahresende 2003 mit dem Bezug von Struktur-Kurzarbeitergeld beginnen, bleibt es aber bei der Bezugsfrist von 24 Monaten (längstens bis Ende 2005).

### **Beschäftigungssicherung Älterer ausbauen; Beschäftigungspotentiale für Jüngere erschließen**

Die Altersteilzeitregelungen wurden im Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit in einem breiten Konsens der Sozialpartner entwickelt. Das Interesse an Altersteilzeitarbeit ist seit Inkrafttreten des Altersteilzeitgesetzes am 1. August 1996 bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern kontinuierlich angestiegen. Die Altersteilzeit hat sich zu einem erfolgreichen Instrument der aktiven Arbeitsförderung mit hohen Teilnehmerzahlen und erheblichem Fördervolumen entwickelt und hierdurch Einstellungsmöglichkeiten für Jüngere geschaffen. Denn die Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit ist an die Bedingung geknüpft, dass eine Nachbesetzung erfolgt.

Das Altersteilzeitgesetz wird von den vielen Vertragspartnern wegen der primär auf Einzelfallgerechtigkeit abzielenden gesetzlichen Bestimmungen des Altersteilzeitgesetzes häufig als sehr kompliziert wahrgenommen. Auch werden gesetzliche Mindestsicherungen in der Praxis regelmäßig deutlich überschritten. Gerade aufgrund der erheblichen quantitativen Bedeutung kommt einer möglichst einfachen und unbürokratischen Handhabbarkeit der Altersteilzeit für die Ar-

beitsämter, die Arbeitgeber und die Beschäftigten große Bedeutung zu. Die vorzunehmenden Vereinfachungen sind darauf ausgerichtet und sollen das Instrument auch bei kleineren Unternehmen attraktiver machen. Eine verstärkte Inanspruchnahme der Altersteilzeit kann weitere Beschäftigungspotentiale für Jüngere erschließen und damit die Brückenfunktion der Altersteilzeit stärken. Für den Bereich der Altersteilzeit wird eine spezielle adäquate Insolvenzversicherung im Altersteilzeitgesetz gesetzlich vorgeschrieben. Bisher ist nicht sichergestellt, dass die durch Vorarbeit der Arbeitnehmer entstandenen Wertguthaben im Insolvenzfall ausreichend geschützt sind. Auf Grund der drohenden erheblichen negativen sozialen Folgen für die Arbeitnehmer in der letzten Phase ihres Erwerbslebens und des damit einhergehenden besonderen Schutzbedürfnisses werden künftig im Bereich der Altersteilzeit besondere Regelungen zur Insolvenzversicherung geschaffen.

Die Aufstockungsvorschriften des Altersteilzeitgesetzes werden vereinfacht. Es wird ein Regelarbeitsentgelt als Berechnungsbasis zur Ermittlung der Aufstockungsleistungen des Arbeitgebers eingeführt. Durch die Einführung des Regelarbeitsentgelts werden monatliche Neuberechnungen der Aufstockungsbeträge vermieden und der damit zusammenhängende hohe Arbeitsaufwand sowohl bei Arbeitgebern und im Erstattungsfalle bei den Agenturen für Arbeit beseitigt. Die zusätzliche Aufstockung auf mindestens 70 Prozent des pauschalierten bisherigen Arbeitsentgeltes (Mindestnettobetrag) entfällt. Ursprüngliches Ziel des Mindestnettobetrages war es, den in Altersteilzeitarbeit Beschäftigten eine soziale Mindestabsicherung zu garantieren. Diese Regelung kommt allerdings nur in sehr geringem Umfang zur Anwendung. Die zur Ermittlung der Mindestsicherung in jedem Falle durchzuführende Vergleichsberechnung führt regelmäßig zu erheblichem Rechenaufwand bei Arbeitgebern und den Arbeitsämtern. Er steht jedoch im keinem angemessenen Verhältnis zu den dann auszahlenden Leistungen. Mit dem Wegfall des Mindestnettobetrages werden insoweit bedeutende Verwaltungsvereinfachungen bei der Berechnung der Aufstockungsbeträge erzielt. Zudem werden die Berechnungsergebnisse für alle Beteiligten transparenter und erhöhen somit die Akzeptanz der Altersteilzeit.

Die an tarifliche Regelungen gekoppelte Vorschrift im Altersteilzeitgesetz, nach der die bisherige Arbeitszeit auch bei nicht tarifgebundenen Arbeitnehmern auf die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit zu reduzieren ist, hat sich in der Praxis als schwer handhabbar, bürokratisch und unflexibel erwiesen und wird deshalb gestrichen. Dadurch werden künftig Irritationen bei Arbeitnehmern und Arbeitgebern ausgeschlossen; vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen, die oft nicht tarifgebunden sind.

### **Umsetzung braucht Zeit**

Die praktische Umsetzung des neuen rechtlichen Rahmens wird Zeit in Anspruch nehmen. Die Berücksichtigung des Vertrauensschutzes führt beispielsweise bei einigen Regelungen dazu,

dass diese erst ab dem Jahr 2006 voll greifen. Zu diesem Zeitpunkt wird sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt deutlich verbessert haben. Auch die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Job-Center wird nicht von heute auf morgen gehen.

Eine besondere Herausforderung werden die Reformen am Arbeitsmarkt für die Bundesanstalt für Arbeit sein. Sie muss weitreichende Veränderungen bei schwieriger Arbeitsmarktlage durchsetzen. Der Prozess der Umsetzung des rechtlichen Rahmens läuft parallel zu den eigenen Reformbemühungen der Bundesanstalt für Arbeit „Auf dem Weg zum serviceorientierten Dienstleister“. Je erfolgreicher diese Veränderungsprozesse verlaufen, desto größer wird der Beitrag der Bundesanstalt für Arbeit beim Abbau der Arbeitslosigkeit sein.

### **Gesetzgebungskompetenz des Bundes**

Der Bund hat für die Arbeitsförderung die Gesetzgebungszuständigkeit in dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 und Nr. 7 GG). Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Art. 72 Abs. 2 GG). Das Arbeitsförderungsrecht betrifft sowohl die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Für die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist das Recht der sozialen Sicherheit von besonderem Gewicht. Die leistungsrechtlichen Neuregelungen des Gesetzentwurfs müssen auf Bundesebene erfolgen, um die Einheitlichkeit der Leistungsdauer für das gesamte Bundesgebiet zu gewährleisten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Drittes Buch Sozialgesetzbuch)**

#### **Zu Nummer 1 (Erster Teil des Inhaltsverzeichnisses)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.

#### **Zu Nummer 2 (Zweiter Teil des Inhaltsverzeichnisses)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.



**Zu Nummer 3 (Dritter Teil des Inhaltsverzeichnisses)**

Redaktionelle Folgeänderungen zu Änderungen im SGB III.

**Zu Nummer 4 (§ 1)**

Das bisherige Verhältnis zwischen Bundesregierung und Arbeitsverwaltung, das geprägt war von Zustimmungen und Genehmigungen, soll durch ein „Agency-Modell“ ersetzt werden, in dem die Steuerung über zweiseitige Vereinbarungen erfolgt. Dieses Kontraktmanagement bezeichnet eine Steuerung über Zielvereinbarungen, in denen Wirkungsziele definiert werden. Innerhalb der Bundesagentur für Arbeit wird über alle Ebenen ein entsprechendes Steuerungssystem durch den Abschluss von Zielvereinbarungen installiert und die erforderliche Begleitung durch ein effektives Controlling aufgebaut. Die Möglichkeiten des Kontraktmanagements sollen auch im Verhältnis zwischen Bundesregierung bzw. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und Bundesagentur für Arbeit genutzt werden.

In einem ersten Schritt zur Einführung des Kontraktmanagements sollen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit Vereinbarungen über die zu erreichenden beschäftigungspolitischen Ziele schließen. Um Möglichkeiten für die Einführung eines Kontraktmanagements über die zu erreichenden beschäftigungspolitischen Ziele zu eröffnen, wird in Absatz 3 eine Regelung getroffen, die es erlaubt, dass die beschäftigungspolitischen Ziele zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit vereinbart werden.

Soweit nach den Regelungen des Sozialgesetzbuchs Zustimmungen oder Genehmigungen der Bundesregierung zu einem Handeln der Bundesagentur für Arbeit erforderlich sind, können diese auf Grundlage des neuen Absatzes 3 durch vertragliche Vereinbarungen ersetzt werden. In den Bereichen, in denen das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Fachaufsicht auszuüben hat, können auch die fachaufsichtsrechtlichen Weisungen durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ersetzt werden.

Die Möglichkeit des Kontraktes zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit besteht beispielsweise auch für das Haushaltsgenehmigungsverfahren nach § 71a des Vierten Buches. Verbunden damit ist eine höhere Budget- und Personalflexibilität für die Bundesagentur, die es ermöglicht, Haushaltsmittel zielgenauer einzusetzen. Durch die Definition von Kennzahlen und die laufende Kontrolle des Grads der Zielerreichung durch ein effektives Controlling wird die Transparenz der Tätigkeit der Bundesagentur erhöht.

**Zu Nummer 5 (§ 2)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 6 (§ 3)****Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung sowie zur Einführung von Transferleistungen (§§ 216a, 216b). Die Änderungen stellen im Übrigen klar, dass es sich bei dem Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung um eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung mit Rechtsanspruch handelt.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um Folgeänderungen. Die Darlehensgewährung bei der verstärkten Förderung (vgl. zu § 266) wird abgeschafft. Strukturanpassungsmaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden zu einer Förderung zusammengefasst.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zur Änderung des § 57.

**Zu Nummer 7 (§ 6)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 8 (§ 7)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 9 (§ 9)****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe c**

Die Neuformulierung trägt der besonderen Verantwortung der kommunalen Gebietskörperschaften für den örtlichen Arbeitsmarkt Rechnung. Es wurde klargestellt, dass die Agenturen für Arbeit mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammenzuarbeiten müssen, um die dort vorhandenen Kompetenzen effektiv auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und den Ausgleich am Arbeitsmarkt zu konzentrieren.

**Zu Nummer 10 (§ 10)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

**Zu Nummer 11 (§ 11)****Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in § 57 machen das Überbrückungsgeld zu einer Pflichtleistung. Damit wird es durch die Eingliederungsbilanz nicht mehr erfasst. Gleiches gilt für den Existenzgründungszuschuss nach § 4211, der bereits eine Pflichtleistung ist. Beide Leistungen der Arbeitsförderung haben jedoch eine hohe quantitative und qualitative Bedeutung. Informationen über diese Instrumente, wie sie die Eingliederungsbilanz für Ermessensleistungen liefert, sind unverzichtbar.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 12 (§ 16)****Zu Absatz 1**

Es handelt sich um Klarstellungen. In Nummer 2 wird geklärt, dass nicht nur die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung sondern auch einer selbständigen Tätigkeit den Zustand der Beschäftigungslosigkeit beenden kann. In Nummer 3 wurde die Bedeutung der Verfügbarkeit des Arbeitslosen für die Vermittlungsbemühungen der Agenturen für Arbeit herausgestellt. Die Arbeitslosmeldung ist in der Verfügbarkeit implizit enthalten, braucht somit nicht gesondert aufgeführt zu werden.

**Zu Absatz 2**

Es handelt sich um eine Klarstellung, die der bisher grundsätzlich angewandten Praxis entspricht.

**Zu Nummer 13 (§ 22)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neustrukturierung des Ersten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts des Fünften Kapitels.

**Zu Nummer 14 (§ 23)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 15 (Überschrift vor § 24)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines Zweiten Abschnitts im Zweiten Kapitel.

**Zu Nummer 16 (§ 25)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung der Versicherungspflicht von Wehrdienstleistenden (vgl. Änderung zu § 26).

**Zu Nummer 17 (§ 26)**

Um Nachteile bei der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit durch die grundgesetzliche Verpflichtung zum Wehr- oder Zivildienst zu vermeiden, sind Wehr- und Zivildienstleistende durch Beitragszahlungen des Bundes in die Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung) einbezogen. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nach geltendem Recht jedoch nur auf Dienstleistende, die vor Dienstbeginn dem Personenkreis der Arbeitnehmer zuzurechnen waren und wegen des Wehr- oder Zivildienstes an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert sind.

Versichert sind danach Dienstleistende, die unmittelbar vor Dienstbeginn versicherungspflichtig zur Bundesanstalt für Arbeit waren oder eine Entgeltersatzleistung nach dem Dritten Buch bezogen haben. Versichert sind ferner Personen, die vor Dienstbeginn eine Beschäftigung gesucht haben. Dabei handelt es sich in erster Linie um Dienstleistende die vor Dienstbeginn Schüler und Studenten waren. Sie sind in die Versicherungspflicht einbezogen, wenn sie sich

beim Arbeitsamt für eine ausreichend lange Zeit von vier Monaten als Arbeitssuchende gemeldet haben und grundsätzlich zur Aufnahme einer Beschäftigung bereit und in der Lage waren. Bei ehemaligen Schülern und Studenten hängt der Zugang zum Leistungs- und Fördersystem der Arbeitsförderung daher maßgeblich auch vom Zeitpunkt der Einberufung bzw. des Dienst- antritts und der Information über die näheren Umstände der Arbeitssuche vor dem Dienst ab. Diese Rechtslage führt bei allen Beteiligten (Betroffene, Wehrverwaltung, Arbeitsverwaltung) zu Rechtsunsicherheit und einem erheblichen, zum Teil unverhältnismäßigen Beratungs-, Informations- und Entscheidungsaufwand. Sie führt darüber hinaus teilweise zu Fehlanreizen bei informierten Betroffenen zur gezielten Steuerung des Dienst Eintritts und zu Scheinmeldungen bei den Arbeitsämtern, weil das tatsächliche Ziel der Meldung nicht die Beschäftigungssuche, sondern allein der soziale Schutz bei Arbeitslosigkeit ist. Um die Rechtssicherheit zu erhöhen, den überbordenden Verwaltungsaufwand in diesem Bereich zurückzuführen und ein höheres Maß an Gleichberechtigung in der sozialen Sicherung bei staatlicher Dienstleistung im Wehr- und Zivildienst zu erreichen, sollen deshalb künftig alle Dienstleistenden in den Versicherungsschutz einbezogen werden.

## **Zu Nummer 18 (§ 27)**

### **Zu Buchstabe a**

Mit der Versicherungsfreiheit von Beschäftigungen, die als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM) gefördert werden, sollen Fehlanreize beseitigt werden. Bislang dienen Beschäftigungen in einer ABM der Erfüllung der Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Diese Sicherung unterstützte das Entstehen von Leistungsketten, bei denen sich Arbeitnehmer in einem steten Wechsel von ABM und Arbeitslosigkeit befanden. Mit der Neuregelung werden sachwidrige Anreize, in eine ABM einzutreten, beseitigt: nicht mehr der Aufbau neuer Versicherungsansprüche auf Arbeitslosengeld, sondern die Beschäftigung an sich und der damit verbundene Zugewinn an fachlichen und persönlichen Fähigkeiten und Qualifikationen steht nunmehr für Arbeitnehmer in ABM im Vordergrund.

Beschäftigungen in ABM unterscheiden sich wesentlich von Beschäftigungen im allgemeinen Arbeitsmarkt. Durch die Neuregelung der öffentlich geförderten Beschäftigung wird das Ziel von Beschäftigungen in ABM neu definiert (vgl. Änderung des § 260), indem nunmehr angestrebt wird, die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitslosen zu erhalten oder wieder herzustellen. Auf die Verbesserung der Eingliederungsaussichten in den allgemeinen Arbeitsmarkt kommt es nicht mehr an.

Anders als in Beschäftigungen im allgemeinen Arbeitsmarkt ist Voraussetzung von ABM, dass die durchzuführenden Arbeiten zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen. Es werden

Arbeitslose gefördert, die sonst keine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, also allein durch eine Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme eine Beschäftigung aufnehmen können (vgl. § 263 Abs. 1 Nr. 1). ABM-Teilnehmer haben besondere Kündigungsrechte (vgl. § 270). Sie haben Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein (vgl. § 421g), den andere Beschäftigte nicht haben. Anders als bei anderen Beschäftigungen kann die Agentur für Arbeit Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragen (vgl. § 37a).

Die Beschäftigungen in ABM sind damit Beschäftigungen besonderer Art, die nunmehr in Bezug auf die Versicherungspflicht zur Bundesagentur für Arbeit anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten (berufliche Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen) gleichgestellt werden. Teilnehmer dieser Maßnahmen können grundsätzlich ebenfalls keine Anwartschaftszeiten für den Anspruch auf Arbeitslosengeld aufbauen, obwohl sie ihre Arbeitskraft für eine Reintegration in den Arbeitsmarkt einsetzen.

#### **Zu Buchstabe b**

Redaktionelle Folgeänderung zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld (vgl. Änderung zu § 117).

#### **Zu Nummer 19 (§ 28)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 20 (Einfügung eines Zweiten Abschnitts im Zweiten Kapitel und eines § 28a)**

Mit der Regelung zur freiwilligen Weiterversicherung eröffnet das Gesetz bestimmten Personengruppen, die nicht kraft Gesetzes der Versichertengemeinschaft angehören, die Möglichkeit, sich freiwillig weiterzuversichern und damit ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

Versicherungsberechtigt sind

- Existenzgründer,
- Personen, die Angehörige pflegen und
- Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union oder einem assoziierten Staat (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz) ausüben.

Die Regelung ersetzt die Sonderregelungen zur - beitragsfreien - Erweiterung der für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Rahmenfrist für Personen, die eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen oder einen Angehörigen pflegen (vgl. Änderung zu § 124 Abs. 3). Sie trägt dem Versicherungsprinzip Rechnung und begünstigt – anders als die bisherige Rahmenfristregelung - Personen, die den Bezug von Arbeitslosengeld durch die Aufnahme einer selbststän-

digen Tätigkeit oder die Pflege von Angehörigen unterbrechen. Die Beschränkung der Versicherungsberechtigung bei Auslandsbeschäftigungen auf Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. eines assoziierten Staates berücksichtigt den Vorrang der Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

#### **Zu Absatz 1**

Die Regelung übernimmt als Voraussetzungen der Versicherungsberechtigung für Existenzgründer und Pflegende die in der bisherigen Rahmenfristregelung des § 124 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 normierten Tatbestände. Bei den Auslandsachverhalten ist die Versicherungsberechtigung an das Bestehen eines faktischen Beschäftigungsverhältnisses geknüpft. Die im Übrigen geforderten Vorversicherungszeiten und Anknüpfungstatbestände gewährleisten, dass von dem Privileg der Versicherungsberechtigung nur Personen profitieren, die der Versichertengemeinschaft bereits in der Vergangenheit angehört haben. Ein unmittelbarer Anschluss im Sinne der Regelung liegt vor, wenn die Unterbrechung nicht mehr als einen Monat beträgt.

#### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift regelt Beginn und Ende der Versicherungspflicht auf Antrag. Im Gegensatz zum Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses für Beschäftigte und Sonstige Versicherungspflichtige ist das Bestehen eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag aus Gründen der Risikobegrenzung an die tatsächliche Entrichtung von Beiträgen geknüpft.

#### **Zu Nummer 21 (§ 29)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 22 (§ 31)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 23 (§ 32)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 24 (§ 33)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 25 (§ 34)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 26 (§ 35)**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit

**Zu Doppelbuchstabe bb**

§ 35 Abs. 1 Satz 2 definiert den Begriff der Vermittlung. Danach umfasst Vermittlung alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildungs- oder Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungs- oder eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Der neu angefügte Satz 3 stellt sicher, dass die Agentur für Arbeit immer dann, wenn die berufliche Eingliederung erschwert ist, für den Arbeitslosen eine verstärkte vermittlerische Unterstützung vorsieht. Der neue Satz 3 entspricht der Regelung des alten § 37 Abs. 2 Satz 1 zur verstärkten vermittlerischen Unterstützung im Falle beruflicher Eingliederungsschwierigkeiten und korrespondiert insoweit mit der Neuregelung des § 6 zur Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit. Aus diesem Grund soll die verstärkte Unterstützung nicht erst nach sechsmonatiger Arbeitslosigkeit erfolgen, sondern entsprechend der präventiven Ausrichtung, die das SGB III insbesondere seit dem Job- AQTIV-Gesetz erfahren hat, unabhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit

**Zu Nummer 27 (§ 36)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.



**Zu Nummer 28 (§ 37)**

§ 37 in der neuen Fassung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 37a Abs. 1. Die Vorschrift des § 37 Abs. 1 alte Fassung wird aufgehoben, da die zur Unterstützung der Bewerbung festgelegten konkreten Hilfen der Agentur für Arbeit, wie z.B. assistierte Vermittlung oder Hilfe bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, bereits von § 35 erfasst werden. Die Regelung des § 35 Abs. 1 Satz 2 enthält eine umfassende Definition der Vermittlung, die alle zweckmäßigen Tätigkeiten im Vermittlungsprozess einschließt.

Aus den gleichen Gründen wird die Vorschrift des § 37 Abs. 3 alt aufgehoben. Diese Vorschrift regelt, dass für die Vermittlung auch Ausbildungsplatz- und Arbeitsmarktbörsen genutzt werden sollen. Auch die Nutzung bzw. Durchführung von Ausbildungsplatz- oder Arbeitsmarktbörsen ist darauf gerichtet, Ausbildungs- oder Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungs- oder eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen und ist damit vom Begriff der Vermittlung umfasst.

**Zu Nummer 29 (§ 37a)**

Die wesentlichen Regelungen des § 37a finden sich in § 37 neue Fassung. Nicht berücksichtigt wurden die Vorschriften zur Beauftragung von Trägern von Strukturanpassungsmaßnahmen sowie Arbeitgebern, deren Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit haben.

Die Nichtberücksichtigung von Trägern von Strukturanpassungsmaßnahmen ergibt sich aus der Zusammenlegung von Arbeits- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer Anspruch auf Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit haben, werden durch die Neuregelung in § 216 b gesetzlich zur Vermittlung der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer verpflichtet. Eine zusätzliche Beauftragung über § 37 Abs. 2 ist darüber hinaus nicht erforderlich.

**Zu Nummer 30 (§ 37b)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 31 (§ 37c)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neufassung des Elften Kapitels (Buchstabe c, Doppelbuchstabe dd).

**Zu Nummer 32 (§ 38)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Seit der Deregulierung der privaten Arbeitsvermittlung im März 2002 nehmen Ausbildungs- und Arbeitssuchende zunehmend die Dienste privater Arbeitsvermittler bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche in Anspruch. Die bislang im Gesetz enthaltene Mitwirkungspflicht für Ausbildungs- und Arbeitssuchende umfasst faktisch sowohl Personen, die mit als auch ohne Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit eine Ausbildungsstelle oder Beschäftigung suchen. Mitwirkungspflichten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit sollen jedoch nur den Personen auferlegt werden, die tatsächlich Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen oder nehmen wollen. Der mitwirkungspflichtige Personenkreis der Ausbildungs- und Arbeitssuchenden ist daher auf Personen zu begrenzen, die Dienste der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Ziel der Reformen am Arbeitsmarkt ist unter anderem, eine möglichst effektive und kostengünstige Erbringung der Dienstleistungen und eine schnellere Vermittlung durch die Bundesagentur für Arbeit zu erreichen. Hierzu ist insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen Personalressourcen eine Konzentration auf die Personen notwendig, welche die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit tatsächlich in Anspruch nehmen möchten. Personen, die zunächst die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch genommen und eine Ausbildungsstelle oder Beschäftigung gefunden haben und keine weiteren Vermittlungsleistungen mehr erwarten, dies jedoch nicht mitteilen, binden wertvolle Personalressourcen mit Verwaltungstätigkeiten die nicht unmittelbar wieder im Vermittlungsprozess eingesetzt werden können. Damit wird die Vermittlungsgeschwindigkeit verlangsamt. Deshalb soll Personen, die einen Ausbildungs- oder einen Beschäftigungsvertrag abgeschlossen haben, die Pflicht zur Mitteilung dieses Ereignisses auferlegt werden. Hierdurch werden wertvolle Personalressourcen dem Vermittlungsprozess nicht durch überflüssige Nachforschungen oder Verwaltung von Datenbeständen entzogen, sondern können wieder unmittelbar im Vermittlungsprozess eingesetzt werden. Zudem wird eine Möglichkeit zur Beurteilung des Erfolgs bzw. der Qualität der Vermittlungstätigkeit und der sich daraus ggfs. ergebender Optimierungsnotwendigkeit geschaffen.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe d**

Folgeänderung wegen der Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

**Zu Nummer 33 (§ 39)****Zu Buchstabe a**

Die bislang im Gesetz enthaltene Mitteilungspflicht für Arbeitgeber umfasst faktisch sowohl Personen, die mit als auch ohne Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz besetzen wollen. Mitwirkungspflichten gegenüber der Bundesagentur für Arbeit sollen jedoch nur den Personen auferlegt werden, die tatsächlich die Dienstleistungen der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen oder nehmen wollen. Der mitwirkungspflichtige Personenkreis der Arbeitgeber ist daher auf Personen zu begrenzen, die Dienste der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 34 (§ 40)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 35 (§ 41)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 36 (§ 42)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 37 (§ 43)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 38 (§ 44)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 39 (§ 47)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 40 (§ 48)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 41 (§ 52)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 42 (§ 53)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 43 (§ 55)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 44 (§ 56)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

**Zu Nummer 45 (§ 57)**

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Buchstaben b und c Doppelbuchstabe aa**

Überbrückungsgeld wird zu einer Pflichtleistung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass den Arbeitsämtern bezüglich Höhe und Dauer der Leistung bereits nach der geltenden Rechtslage praktisch kein Ermessensspielraum verbleibt. Für die Bezieher resultiert daraus Klarheit und Eindeutigkeit bezüglich ihres Anspruchs. Zudem wird Gleichheit mit der Regelung beim Existenzgründungszuschuss nach § 421 I hergestellt, der nach geltender Rechtslage bereits eine Pflichtleistung ist.

#### **Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb**

Redaktionelle Änderung wegen der Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Struktur- anpassungsmaßnahmen.

#### **Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc**

Nach geltender Rechtslage ist eine mehrfach aufeinander folgende Förderung mit Überbrückungsgeld nicht ausgeschlossen, sofern die erneute Aufnahme einer Selbständigkeit aus Arbeitslosigkeit auf der Grundlage eines neuen Geschäftskonzepts erfolgt. Eine Förderung mit dem Existenzgründungszuschuss nach § 421 I ist ebenfalls möglich. § 421 Abs. 4 sieht nur einen Förderausschluss vor, wenn die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im gleichen Zeitraum durch Überbrückungsgeld gefördert wird.

In Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Folgen einer zuvor nicht erfolgreichen Gründung und der "zweiten Chance" für den Selbständigen sollte die Arbeitsförderung nur dann zur erneuten Förderung verpflichtet sein, wenn ein gewisser Zeitraum seit der letzten geförderten selbständigen Erwerbstätigkeit verstrichen ist. Eine Frist von 24 Monaten nach Beendigung der letzten Förderung der selbständigen Erwerbsaufnahme ist u.a. deshalb angemessen, damit der Arbeitslose die wirtschaftlichen und sonstigen Voraussetzungen für eine erneute Unternehmung klären kann.

Zeitliche Verschiebungen bei der Aufnahme der Selbständigkeit oder Unterbrechungen während der geförderten Selbständigkeit, die auf Gründen beruhen, die bei der Person des Existenzgründers liegen und ihm nicht anzulasten sind (z.B. Krankheit, Unfall), bleiben im Einzelfall durch die Ausnahme von dieser Frist unschädlich für eine Förderung.

#### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zur Zusammenführung der unterschiedlichen Rechtsfolgen bei versicherungswidrigem Verhalten in eine Vorschrift (§ 144).

#### **Zu Buchstabe e**

Die finanzielle Unterstützung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch diese Leistung der Arbeitsförderung wird zu dem Zeitpunkt beendet, zu dem der Arbeitnehmer wegen

Vollendung des 65. Lebensjahres auch keinen Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung mehr hat.

**Zu Nummer 46 (§ 58)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 47 (§ 61)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 48 (§ 67)**

Folgeänderung zur Änderung des § 81 Abs. 2.

**Zu Nummer 49 (§ 69)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 50 (§ 72)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 51 (§ 73)**

**Zu Buchstabe a**

Die bisherige Neuberechnung für Phasen des Blockunterrichts der Berufsschule entfällt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung. Für die Organisation des Berufsschulunterrichts und die damit zusammenhängenden Folgen tragen die Bundesländer Verantwortung.

**Zu Buchstabe b**

Die Regelung gewährleistet, dass Berufsausbildungsbeihilfe weitergeleistet wird, wenn die Ausbildungsvergütung nicht weitergezahlt wird, an ihre Stelle jedoch eine Ersatzleistung des Arbeitgebers oder eines Dritten tritt. Ein Anwendungsfall ist die Zahlung von Krankengeld nach § 45 SGB V bei Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten versicherten Kindes der Auszubildenden. Die Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung.

**Zu Nummer 52 (§ 76)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 53 (§ 76a)**

Die Übergangsregelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

**Zu Nummer 54 (§ 77)**

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung. Der bisher in § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 geregelten Voraussetzung der Vorbeschäftigungszeit bedarf es nach der neuen Systematik nicht mehr, da auch der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Weiterbildung die Erfüllung der Anwartschaftszeit voraussetzt.

**Zu Nummer 55 (§ 78)**

Folgeänderung zur Änderung des § 77 und zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

**Zu Nummer 56 (§ 81)**

Zur Unterstützung einer stärkeren Konzentration der personellen Ressourcen auf die Vermittlung durch Vereinfachungen im Leistungsrecht wird die Fahrkostenregelung deutlich vereinfacht. Anstelle der bisher geltenden Regelung, die auf das jeweilige genutzte Verkehrsmittel abstellte, tritt eine einheitliche Entfernungspauschale. Die Regelung lehnt sich an das Steuerrecht an und führt zu deutlichen Vereinfachungen im Berechnungsverfahren.

**Zu Nummer 57 (§ 85)**

So genannte Feststellungsmaßnahmen haben vorrangig das Ziel, die Eignung für ein bestimmtes Bildungsziel oder einen Beruf abzuklären. Mit den Trainingsmaßnahmen besteht bereits ein geeignetes Förderungsinstrument, detaillierte Eignungsfeststellungen zu ermöglichen. Diese Eignungsfeststellungen sollen künftig nicht mehr im Rahmen der Weiterbildungsförde-

rung gefördert, sondern den Trainingsmaßnahmen vorbehalten bleiben. Dies entspricht im Übrigen bereits der geltenden Förderungspraxis.

**Zu Nummer 58 (§ 86)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 59 (§ 105)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 60 (§ 115)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 61 (§ 116)**

Redaktionelle Folgeänderung zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld.

**Zu Nummer 62 (§§ 117 bis 119)**

**Zu § 117**

Der Lebensunterhalt von Arbeitslosen und Teilnehmern an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung wird bislang durch zwei – in der Höhe identische, in den Voraussetzungen aber unterschiedliche – Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld) sichergestellt. Der Übergang eines Beziehers von Arbeitslosengeld in eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme ist deshalb für die Arbeitsverwaltung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden: Die Bewilligung des Arbeitslosengeldes muss aufgehoben, die Leistungszahlung eingestellt werden, der Antrag auf Unterhaltsgeld muss im Hinblick auf das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen geprüft, die Leistung bewilligt und angewiesen werden. Dies bindet zusätzliche personelle Kapazitäten und führt in vielen Fällen dazu, dass ein nahtloser Übergang von der Leistung Arbeitslosengeld zur Leistung Unterhaltsgeld nicht möglich ist. Künftig werden daher die Entgeltersatzleistungen Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld zu einer einheitlichen Versicherungsleistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammengefasst. Dabei geht die Leistung Unterhaltsgeld vollständig in den rechtlichen Strukturen des bisherigen Arbeitslosengeldes auf. Für die Betroffenen ist damit kein leistungsrechtli-



cher Nachteil verbunden. Darüber hinaus wird durch die einheitliche Leistung gewährleistet, dass beim Übergang in eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung der Entgeltersatz ohne zeitliche Verzögerungen weiter ausgezahlt werden kann.

Der Leistungsausschluss nach der Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht in Abgrenzung zum Risikobereich der gesetzlichen Rentenversicherung dem geltenden Recht.

## **Zu § 118**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen Arbeitnehmer einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben. Die Anspruchsvoraussetzungen Arbeitslosigkeit, persönliche Arbeitslosmeldung und Erfüllung der Anwartschaftszeit entsprechen dem geltenden Recht.

### **Zu Absatz 2**

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht mit der erstmaligen Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen, in der Regel mit der Arbeitslosmeldung des Anspruchsberechtigten. Da die Arbeitslosmeldung eine Tatsachenerklärung ist, die anders als eine Willenserklärung nicht widerrufen kann, haben weder das Arbeitsamt noch die Anspruchsberechtigten eine Möglichkeit, die Anspruchsentstehung nach der Meldung des Arbeitslosen zu beeinflussen. Dies kann in Einzelfällen zu erheblichen Nachteilen für die Anspruchsberechtigten etwa dann führen, wenn der Arbeitslose bei einer späteren Anspruchsentstehung ein höheres Lebensalter erreicht hat und deshalb einen Anspruch mit längerer Dauer erwerben könnte. Bis zur Entscheidung über den Anspruch soll dem Arbeitslosen daher künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen der Anspruch entstehen soll.

## **Zu § 119**

Die Neuregelung fasst die geltenden Vorschriften zur Arbeitslosigkeit und zur Beschäftigungssuche in einer Vorschrift zusammen. Wie bisher setzt der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit voraus, dass der Arbeitnehmer beschäftigungslos ist, Eigenbemühungen unternimmt, um seine Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

Beschäftigungslosigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder eine Erwerbstätigkeit von weniger als 15 Stunden

wöchentlich ausübt. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsgestaltung entfällt die bislang bestehende Sonderregelung, wonach die Fortführung einer mindestens 15 Wochenstunden, aber weniger als 18 Wochenstunden umfassenden selbständigen Nebentätigkeit oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger unter bestimmten Voraussetzungen Beschäftigungslosigkeit nicht ausschließt. Damit wird zugleich die Arbeitsverwaltung von zusätzlichem Prüfaufwand entlastet.

Die Anspruchsvoraussetzung der Eigenbemühungen ist sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen neu gefasst. Inhaltlich ist nunmehr beispielhaft genauer bestimmt, welche Anstrengungen der Arbeitslose zu unternehmen hat. Hierzu gehört auch die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus einer Eingliederungsvereinbarung. Falls im Einzelfall eine Eingliederungsvereinbarung nicht abgeschlossen werden kann, bleibt es dabei, dass der Arbeitsvermittler im konkreten Fall Art und Umfang der Eigenbemühungen bestimmt. Bei unzureichenden Eigenbemühungen entfällt in Zukunft nicht mehr der Leistungsanspruch, vielmehr tritt – wie in allen anderen Fällen versicherungswidrigen Verhaltens – künftig eine Sperrzeit ein (vgl. die Neuregelung zu § 144).

### **Zu Nummer 63 (§ 120)**

#### **Zu den Absätzen 1 und 2**

Redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 16.

#### **Zu Absatz 3**

Arbeitnehmer, die der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen, haben nach geltendem Recht regelmäßig keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung in Vollzeitform, die bisher – weil sie zur beruflichen Reintegration nicht erforderlich ist – nicht durch Unterhaltsgeld gefördert wird, ist während des Bezuges von Arbeitslosengeld nach geltendem Recht nicht möglich, weil sie die für eine Berufstätigkeit erforderliche Zeit in der Regel voll in Anspruch nimmt. Um auch Arbeitslosen, deren berufliche Weiterbildung nicht nach diesem Buch gefördert wird, die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen Fähigkeiten und Qualifikationen an die ständig wachsenden und wechselnden Anforderungen des Arbeitsmarktes anzupassen und die dazu notwendige Eigeninitiative zu unterstützen, sollen künftig auch diese Arbeitslosen unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit beziehen können.

Erforderlich ist insoweit, dass die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme den Vorrang der jederzeitigen Vermittelbarkeit des Arbeitslosen in eine neue Beschäftigung nicht wesentlich beeinträchtigt. Ob davon auszugehen ist, vermag in erster Linie der für den Arbeits-

losen zuständige Arbeitsvermittler zu beurteilen. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes setzt daher voraus, dass der Vermittler der Teilnahme zustimmt. Dies wird typischerweise im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung erfolgen.

Bei einem Arbeitslosen, der bereits erhebliches persönliches Engagement und finanzielle Aufwendungen in die Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme investiert hat, dürfte das Interesse an der Beendigung der Maßnahme in der Regel hoch sein. Es besteht die Gefahr, dass der Arbeitslose nicht bereit ist, eine ihm zumutbare, aber nicht seinen Vorstellungen entsprechende Arbeit anzunehmen mit der Folge, dass eine offene Arbeitsstelle deshalb nicht besetzt werden kann. Die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes soll daher nur dann erfolgen, wenn der Arbeitslose sich bereit erklärt, die Maßnahme sofort abzubrechen, wenn eine berufliche Eingliederung möglich ist, und diese Bereitschaft durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitslosen und dem Träger der Maßnahme manifestiert ist.

#### **Zu Absatz 4**

Nach geltendem Recht müssen Arbeitnehmer grundsätzlich für die Aufnahme einer zumutbaren Vollzeitbeschäftigung zur Verfügung stehen (vgl. § 119 Abs. 4). Einschränkungen bei der Arbeitszeit sind ausnahmsweise zulässig wegen der Betreuung und Erziehung eines aufsichtsbedürftigen Kindes, der Pflege eines Angehörigen oder – beschränkt auf die Dauer von sechs Monaten – bei einer der Arbeitslosigkeit vorangegangenen Teilzeitbeschäftigung, wenn die Anwartschaftszeit durch eine Teilzeitbeschäftigung erfüllt worden und Arbeitslosengeld nach einer Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist.

Künftig soll dem Bedürfnis von Arbeitnehmern, in Teilzeit tätig zu werden, verstärkt Rechnung getragen werden. Eine Einschränkung des Arbeitnehmers auf die Vermittlung in Teilzeitbeschäftigungen von mindestens 15 Stunden wöchentlich schließt daher die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung generell nicht mehr aus, wenn Teilzeitstellen auf dem für den Arbeitnehmer in Betracht kommenden Arbeitsmarkt üblich sind. Damit wird die unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten sinnvolle Teilzeitarbeit gefördert. Gleichzeitig wird die Arbeitsverwaltung von der Prüfung, ob eine Einschränkung auf Teilzeitbeschäftigungen zulässig ist, entlastet.

Die Zulässigkeit der Beschränkung der Arbeitsbereitschaft des Arbeitslosen auf Heimarbeit entspricht dem geltenden Recht.

#### **Zu Nummer 64 (§ 122)**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Nach geltendem Recht können sich Arbeitnehmer vor der Arbeitslosigkeit beim Arbeitsamt persönlich arbeitslos melden, wenn der Eintritt der Arbeitslosigkeit innerhalb der nächsten zwei Monate zu erwarten ist. In Angleichung an die Regelung zur Verpflichtung zur frühzeitigen Arbeitssuche (§ 37b) kann eine rechtswirksame Arbeitslosmeldung künftig innerhalb der letzten drei Monate vor der Arbeitslosigkeit erfolgen.

### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 65 (§ 123)**

Die privilegierenden Sonderregelungen zur Anwartschaftszeiterfüllung für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende sowie für Saisonarbeitnehmer sind äußerst verwaltungsaufwändig und belasten die Arbeitsverwaltung deshalb in erheblichem Maße, ohne dass die hierfür erforderlichen Kapazitäten zur beruflichen Wiedereingliederung der Betroffenen beitragen.

Die Prüfung der Saisonarbeitnehmereigenschaft ist an komplexe persönliche und betriebliche Voraussetzungen geknüpft; die Sonderregelungen für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende mit einer schwierigen Prüfung zur Versicherungspflicht während der Dienstzeit (vgl. Änderung zu § 26) verbunden. Das Saisonarbeitnehmerprivileg verstärkt zudem für die Unternehmen den Anreiz, Zeiten mit geringem Auftragspolster durch Entgeltersatzleistungen zu überbrücken, teilweise ohne dass die betroffenen Arbeitnehmer tatsächlich an der Aufnahme einer Zwischenbeschäftigung interessiert sind, wie Untersuchungen des Bundesrechnungshofes, etwa zur saisonalen Arbeitslosmeldung von Profi-Eishockeyspielern ergeben haben. Die Sonderregelungen zur Anwartschaftszeiterfüllung sollen daher entfallen.

### **Zu Nummer 66 (§ 124)**

Mit der Neuregelung werden die Bemühungen fortgesetzt, die Arbeitslosenversicherung wieder stärker an den Grundprinzipien einer (Risiko-)Versicherung auszurichten und das Leistungsrecht um tendenziell versicherungsfremde Elemente zu bereinigen, die der Versichertengemeinschaft einseitig Lasten übertragen, die von der gesamten Gesellschaft oder einzelnen Per-

sonengruppen getragen werden müssen. Im Anschluß an die versicherungsgerechte Einbeziehung von Zeiten der Kindererziehung oder des Bezuges einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit durch das JOB-AQTIV-Gesetz soll auch die soziale Sicherung bei Personen, die sich selbständig machen und Personen, die Angehörige pflegen, neu strukturiert werden. Die Vorschriften zur beitragsfreien und versicherungssystematisch problematischen Verlängerung der Rahmenfrist sollen deshalb zu Gunsten einer versicherungsgerechten, freiwilligen Weiterversicherung (vgl. § 28a) entfallen. Die Betroffenen erhalten ein Angebot der Versichertengemeinschaft das - wie bei der Überführung von Kindererziehungszeiten in die Versicherungspflicht - zugleich den Versicherungsschutz für diejenigen verbessert, die sich aus dem Leistungsbezug heraus selbständig machen oder der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen widmen. Die geltende Rahmenfristverlängerung kommt diesen Personen nicht zugute.

Mit der Neuregelung wird auch Tendenzen entgegengewirkt, die Arbeitslosenversicherung durch weitere Sonderregelungen bei der Rahmenfristverlängerung zu belasten.

Die Rahmenfristverlängerung für Bezieher von Unterhaltsgeld kann entfallen, da diese Leistung künftig in einer einheitlichen Entgeltersatzleistung (Arbeitslosengeld) (vgl. § 117) aufgeht. Die Regelung zum Übergangsgeld bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bleibt – trotz der systematischen Bedenken – wegen der besonderen Verflechtung des Rechts der beruflichen Rehabilitation in allen Zweigen der Sozialversicherung erhalten.

## **Zu Nummer 67 (§ 124a)**

### **Zu Absatz 1**

Die neue Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung besteht. Als Maßnahme der beruflichen Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten bis zum letzten Tag mit Unterrichtsveranstaltungen (s. § 77). Erforderlich ist insbesondere, dass alle Voraussetzungen für eine Übernahme der Weiterbildungskosten nach § 77 erfüllt sind. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung ist somit auch daran geknüpft, dass die Notwendigkeit einer Weiterbildung im Einzelfall festgestellt und die Weiterbildung auch unter dem Gesichtspunkt der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gefördert wird. An der generellen Ausgestaltung der Weiterbildungsförderung als Ermessensleistung ändert sich daher nichts.

### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift trifft Sonderregelungen für Sachverhalte, in denen ein Arbeitnehmer unmittelbar aus einem Beschäftigungsverhältnis in eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung eintritt.

**Zu Nummer 68 (§ 125)****Zu Buchstabe a**

Die Änderung verdeutlicht den Zweck der Vorschriften über die Leistungsgewährung an Arbeitslose, die so stark gesundheitlich beeinträchtigt sind, dass sie der Arbeitsvermittlung nach den sonst maßgeblichen Bestimmungen nicht zur Verfügung. Danach soll der Übergang der Betreuung der Versicherten, die voraussichtlich voll erwerbsgemindert sind, von der Krankenversicherung zur Rentenversicherung nahtlos gestaltet werden. Erst wenn das Krankengeld nicht mehr gezahlt werden kann, weil es der Versicherte wegen derselben Krankheit bereits 78 Wochen erhalten hat (§ 48 Abs. 1 Fünftes Buch), tritt die Arbeitslosenversicherung mit ihren Leistungen im Rahmen der sog. Nahtlosigkeitsregelung ein, und zwar bis der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Entscheidung zur Erwerbsminderung getroffen hat. Nur in diesem Falle bestünde ohne die Leistung der Bundesagentur für Arbeit die Gefahr, dass die Betroffenen von keinem Leistungsträger der Sozialversicherung sozial gesichert werden. Durch die Regelung wird auch sichergestellt, dass die Betroffenen ein Anspruch auf Krankengeld tatsächlich realisieren können. Nach geltendem Recht ruht ein Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankenkasse den Betroffenen an die Arbeitsverwaltung verweist.- Gleichwohl wird die Ruhenszeit auf die Höchstdauer des Krankengeldanspruches angerechnet.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Regelung stellt klar, dass die Agentur für Arbeit darauf hinzuwirken hat, dass die Entscheidung über die mögliche Zugehörigkeit des Betroffenen zum Risikobereich der gesetzlichen Rentenversicherung umgehend herbeigeführt wird.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Kommt der Betroffene der Aufforderung des Arbeitsamtes, einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen nicht fristgerecht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits nach geltendem Recht bis zum Nachholen der Antragstellung (§ 125 Abs. 2 Satz 2). Die Neuregelung macht deutlich, dass die gleiche Rechtsfolge auch eintritt, wenn der Versicherte die geforderte Antragstellung vornimmt, aber gegenüber dem Leistungsträger seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, bei dem er Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben beantragt hat, und diesem Leistungsträger eine Entscheidung über den Antrag verwehrt.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 69 (§ 127)**

Folgeänderung zur Einführung einer einheitlichen Anwartschaftszeit von zwölf Monaten für alle Versicherungspflichtigen zur Arbeitsförderung (§ 123).

**Zu Nummer 70 (§ 128)**

Folgeänderungen zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld (vgl. Änderung zu § 117) sowie zur Neustrukturierung der Sperrzeitenregelung (vgl. Änderungen zu §§ 144, 145).

**Zu Nummer 71 (§§ 130 bis 134)**

Das Recht der Bemessung des Arbeitslosengeldes hat sich im Laufe der Jahre zu einem überaus komplexen Regelungssystem entwickelt, in dem Bemühen, zugleich ein hohes Maß an Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen, arbeitsmarktpolitische Besonderheiten durch stark differenzierte Sonder- und Ausnahmeregelungen zu berücksichtigen. Die Regelungen sind deshalb insgesamt sowohl für Fachleute als auch für Betroffene nur noch schwer durchschaubar. Die Entscheidung über das Arbeitslosengeld löst deshalb einen erheblichen Informations- und Beratungsbedarf aus und erfordert einen hohen Personal-, Sach- und Zeitaufwand. Insgesamt bindet das Bewilligungsverfahren damit Kapazitäten, die im Gesamtrahmen der Umgestaltung der Bundesagentur für Arbeit zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt für die Beratung und Betreuung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und die berufliche Wiedereingliederung Arbeitsloser dringend benötigt werden.

Ziel der Reformbestrebungen ist es deshalb, die Vielfalt und Komplexität der Regelungen zum Bemessungsrecht zurückzuführen und das administrative Verfahren deutlich und nachhaltig zu vereinfachen. Verwaltungsvereinfachung ist allerdings nur zu erreichen, wenn detaillierte Einzelfallregelungen durch ein größeres Maß an Pauschalierung ersetzt und Ausnahmeregelungen beschränkt werden.

**Zu § 130**

Zur Vereinfachung sollen im Bemessungszeitraum nur noch Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung berücksichtigt werden. Alle übrigen Versicherungspflichtverhältnisse, denen

ein besonderes Entgelt zugeordnet ist, was zu komplizierten Berechnungen führt, bleiben künftig außer Betracht.

#### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift fasst die bisherigen §§ 130 und 131 zur Festlegung des Bemessungszeitraumes zusammen und nimmt den durch die Rechtsprechung entwickelten Begriff des Bemessungsrahmens auf. Zur Vereinfachung und Angleichung an die übrigen Sozialversicherungszweige wird die bisherige Wochenbetrachtungsweise auf eine Jahres- bzw. Tagesbetrachtungsweise umgestellt.

#### **Zu Absatz 2**

Die hier genannten atypischen Beschäftigungssachverhalte sollen bei der Leistungsbemessung außer Betracht bleiben, um unbillige Bemessungsergebnisse zu verhindern.

#### **Zu Absatz 3**

Der Bemessungszeitraum soll statt bisher 39 Wochen künftig mindestens 150 Tage umfassen, um die Zahl fiktiver Bemessungen zu vermindern.

Die Erweiterung des Bemessungsrahmens löst die bisherige sukzessive Erweiterung um einzelne Abrechnungszeiträume ab.

Infolge der künftig einheitlichen Anwartschaftszeit von zwölf Monaten (§ 123) können die Sonderregelungen zum Bemessungszeitraum für Saisonarbeitnehmer, Wehr- und Zivildienstleistende entfallen.

#### **Zu § 131**

Die Vorschrift fasst die bisherigen §§ 132, 133 Abs. 1 und 3 und 134 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3, 4 zusammen.

#### **Zu Absatz 1**

Das Bemessungsentgelt wird künftig auf Tagesbasis ermittelt. Da eine jährliche Verordnung über die Leistungsentgelte entfällt, erübrigt sich eine Rundung des errechneten Bemessungsentgelts.

#### **Zu den Absätzen 2 und 3**

Die Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 134 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 und 4.

#### **Zu Absatz 4**



Die – im Vergleich zum früheren § 133 Abs. 1 - vorgenommene Verkürzung des Bestandschutzes von drei auf zwei Jahre führt zur Verwaltungsvereinfachung .

#### **Zu Absatz 5**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 133 Abs. 3. Auch Einschränkungen der Arbeitsbereitschaft auf Teilzeitbeschäftigungen sollen zu einer entsprechenden Verminderung des Bemessungsentgelts führen.

#### **Zu § 132**

Sind auch in dem erweiterten Bemessungsrahmen weniger als 150 Tage mit versicherungspflichtigem Arbeitsentgelt enthalten, wird das für die Berechnung des Arbeitslosengeldes zugrunde zu legende Bemessungsentgelt fiktiv bestimmt. Anders als bisher erfolgt die fiktive Leistungsbemessung, nicht mehr nach dem individuell erzielbaren tariflichen Arbeitsentgelt, sondern – verwaltungseinfach – nach einer pauschalierenden Regelung. Danach richtet sich die fiktive Leistungsbemessung nach Qualifikationsstufen, denen jeweils ein an die Bezugsgröße der Sozialversicherung gekoppeltes Entgelt zugeordnet ist.

#### **Zu § 133**

Die Berechnung des Arbeitslosengeldes knüpft – wie bisher – an ein pauschaliertes Leistungsentgelt an. Dabei vermindert sich das Bemessungsentgelt um eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 21 Prozent und die Lohnsteuer sowie den Solidaritätszuschlag. Die Kirchensteuer wird nicht mehr als Entgeltabzug bei der Leistungsberechnung berücksichtigt, da auf absehbare Zeit nicht mehr – wie vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23.3.1994 (1 BvL 8/85) gefordert - zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, dass eine deutliche Mehrheit von Arbeitnehmern einer Kirchensteuer erhebenden Kirche angehört. Mit der Neuregelung entfällt die Leistungsentgeltverordnung.

#### **Zu § 134**

Das Arbeitslosengeld wird in monatlich gleichbleibender Höhe gezahlt. Dies vermeidet verwaltungsaufwändige monatlich wiederkehrende Bearbeitungsvorgänge, z.B. bei der Berücksichtigung von Bzweigungen und Pfändungen.

#### **Zu Nummer 72 (§§ 135 bis 139)**

Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 130 bis 134.

**Zu Nummer 73 (§ 141)****Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Neuregelung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Die geltende Regelung hat zur Folge, dass die Arbeitsverwaltung bei jeder Veränderung der Höhe des Arbeitslosengeldes, wie z.B. beim Wechsel der Lohnsteuerklasse, den individuellen Freibetrag neu festsetzen muss.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Einführung einer pauschalierten Gewinnermittlung bei Einkünften aus selbstständiger Nebentätigkeit führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung. Aufwändige Ermittlungen können damit vermieden werden.

**Zu Buchstabe b**

Angleichung an die Regelungen zur Anwartschaftszeit.

**Zu Buchstabe c**

Folgeregelung zum Wegfall der Sonderregelung zur Arbeitslosigkeit bei selbstständiger Nebentätigkeit.

**Zu Buchstabe d**

Die derzeit geltende Sonderregelung zu Nebeneinkommen, das ein Teilnehmer an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme von seinem Arbeitgeber oder Maßnahmeträger erhält (§ 159 Abs. 2), wird in die allgemeine Regelung zur Anrechnung von Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld integriert. Zugleich wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für dieses Nebeneinkommen ein pauschalierter Freibetrag eingeführt.

**Zu Nummer 74 (§ 142)****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 75 (§ 143a)**

Folgeänderung zur Änderung des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes.

**Zu Nummer 76 (§ 144)**

Mit der Regelung werden die Vorschriften zur Risikobegrenzung der Arbeitslosenversicherung mit einer strukturell einheitlichen Rechtsfolge – der Sperrzeit – zusammengefasst. Die Folgen versicherungswidrigen Verhaltens sind derzeit in unterschiedlichen Regelungen mit verschiedenen Rechtsfolgen enthalten, teilweise fehlt eine solche Rechtsfolge. Neben die bisherige Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung, Ablehnung bzw. Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme treten deshalb – neu – die Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen und die Sperrzeit bei Versäumung eines Meldetermins. Die Sperrzeit bei Arbeitsablehnung schließt künftig auch Sachverhalte ein, denen ein bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldeter Arbeitnehmer (§ 37b) ein Arbeitsangebot der Agentur für Arbeit für einen Zeitpunkt nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ablehnt. Mit der Neuregelung wird der Grundsatz "Fördern und Fordern" konsequent weiterentwickelt. Die einheitliche Sperrzeitregelung führt zudem zu einer deutlichen Vereinfachung in der Handhabung und zu einer größeren Transparenz für Anwender und Leistungsberechtigte.

**Zu Nummer 77 (§ 145)**

Folgeänderung zur Übernahme der Regelungen zur bisherigen Säumniszeit in die Sperrzeitregelung (vgl. Änderung zu § 144).

**Zu Nummer 78 (§ 146)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Neuorganisation der Selbstverwaltung im 11. Kapitel. Der Verwaltungsrat entscheidet zukünftig, ob bei einem Arbeitskampf Arbeitslosengeld zu leisten ist. Dies war schon bisher immer dann der Fall, wenn sich die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus erstreckte.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 79 (§ 147)**

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld erlischt, wenn der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von insgesamt mindestens 21 Wochen gegeben hat. Dabei werden nach geltendem Recht nur Sperrzeiten berücksichtigt, die nach der Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld eingetreten sind. Unberücksichtigt bleiben damit grundsätzlich Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe, die mit der Entstehung eines Anspruchs eintreten. Im Hinblick auf das von den Beitragszahlern zu tragende Versicherungsrisiko ist es nicht mehr gerechtfertigt, gerade das versicherungswidrige Verhalten beim Erlöschen des Anspruches nicht zu berücksichtigen, mit dem Arbeitslose den Versicherungsfall leichtfertig herbeigeführt hat. Die Regelung stellt sicher, dass künftig auch die Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Entstehung eines Anspruchs eintritt, grundsätzlich für das Erlöschen eines Anspruchs berücksichtigt wird.

### **Zu Nummer 80 (§ 147a)**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung stellt entsprechend der Auffassung der Rechtsprechung (vgl. BSG SozR 2200 § 29 Nr. 13 S. 35; Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18. Mai 1999 – L 13 AL 3224/98 – jeweils zu § 128 AFG) und der überwiegenden Auffassung in der Literatur (vgl. Hess in Gemeinschaftskommentar zum AFG, § 128 Rdnr. 163 ff.; Gagel, AFG, § 128 Rdnr. 285 f.) klar, dass die Erstattungsforderung in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres verjährt, in der sie entstanden ist.

### **Zu Nummer 81 (§ 147b)**

Die Regelung des § 147b, wonach Arbeitgeber des Baugewerbes zur Erstattung des während der Schlechtwetterzeit gezahlten Arbeitslosengeldes einschließlich der Beiträge zur Sozialversi-

cherung an die Bundesanstalt für Arbeit verpflichtet sind, wenn dem Arbeitslosen tarifvertragswidrig witterungsbedingt gekündigt worden ist, verursacht trotz der sehr geringen Zahl der Erstattungsfälle einen erheblichen bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen und der Arbeitsverwaltung: In der Vielzahl der Fälle stellt sich heraus, dass die Arbeitgeber die Frage nach einer witterungsbedingten Kündigung in der Arbeitsbescheinigung irrtümlich bejaht haben und ihre Angaben nach entsprechenden Informationen des Arbeitsamtes korrigieren. In anderen Fällen ergeben die Sachverhaltsermittlungen der Arbeitsverwaltung, dass witterungsbedingte Kündigungen tarifvertraglich nicht ausgeschlossen sind (z.B. in Unternehmen des Malerhandwerks oder Transportunternehmen).

Angesichts der derzeitigen konjunkturellen Situation im Baugewerbe wird der in den Wintermonaten an erster Stelle stehende Kündigungsgrund des Auftragsmangels auch künftig dafür maßgeblich sein, dass rechtswidrige witterungsbedingte Kündigungen nicht in nennenswertem Umfang ausgesprochen werden. Deshalb sollen sowohl die Arbeitgeber als auch die Bundesanstalt für Arbeit durch die Aufhebung des § 147b von bürokratischem Aufwand entlastet werden. Für den Arbeitgeber entfallen die Angaben zur Kündigung in der Arbeitsbescheinigung. Die Arbeitsverwaltung wird von der Beratung zur Regelung des § 147b, den aufwändigen Sachverhaltsermittlungen bei potentiellen Erstattungsfällen und dem Forderungseinzug entlastet.

### **Zu Nummer 82 (§ 148)**

Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit seinem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt (sog. Konkurrenzklause), so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich 30 Prozent des Arbeitslosengeldes einschließlich der darauf anteilig entfallenden Sozialversicherungsbeiträge, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht.

Dem erheblichen Verwaltungsaufwand bei der Arbeitsverwaltung für die Prüfung der rechtlichen Wirksamkeit der Wettbewerbsabrede, die Information und Beratung des Arbeitgebers über Verzichtsmöglichkeiten, die Prüfung einer evtl. Stellungnahme des Arbeitgebers und die vierteljährlich wiederkehrende Anhörung des Arbeitgebers steht eine geringe Zahl von tatsächlichen Erstattungsfällen (2002 bundesweit weniger als 100 Fälle) gegenüber. Von einer präventiven Wirkung des § 148 in der Weise, dass Arbeitgeber vom Abschluss einer Wettbewerbsabrede im Hinblick auf die bestehende Rechtslage absehen, kann nicht mehr ausgegangen werden: Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Reduzierung der Erstattungspflicht auf 30 Prozent des Arbeitslosengeldes (vgl. insoweit Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz vom 21.12.2000, BGBl. I S. 1971) entstehen dem Arbeitgeber keine Mehrkosten, da die Erstattungsbeträge den Anspruch des Arbeitnehmers auf die Karenzentschädigung mindern. Die Regelung des § 148 soll daher entfallen.

**Zu Nummer 83 (§ 150)****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Zusammenführung der Entgeltersatzleistungen Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und Unterhaltsgeld bei Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Eingliederung zu einer Leistung. Es wird klargestellt, dass für den Anspruch auf Teilarbeitslosengeld die Vorschriften über das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit entsprechend gelten, soweit keine Sonderregelungen getroffen worden sind.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Neufassung des § 136 und der Aufhebung des § 137.

**Zu Nummer 84 (§ 151)****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Änderung des § 123.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur Neuordnung der Bundesministerien

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Da eine jährliche Verordnung über die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld künftig entbehrlich ist, kann die Verordnungsermächtigung entfallen.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung der Anspruchsvoraussetzungen des Arbeitslosengeldes.

**Zu Nummer 85 (§ 152)**

Folgeänderung zur Neuregelung der Arbeitslosigkeit (vgl. Änderung zu § 119) und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Bundesagentur wird im Interesse einer einheitlichen

Rechtsanwendung zusätzlich ermächtigt, Grundsätze der Zustimmung zur Teilnahme von Arbeitslosengeldbeziehern bei Arbeitslosigkeit an Bildungsmaßnahmen festzulegen.

### **Zu Nummer 86 (Viertes Kapitel, Achter Abschnitt, Dritter Unterabschnitt)**

Das Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung wird deutlich vereinfacht. Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammengefasst (vgl. Begründung zur Änderung des § 117). Die Regelungen über Unterhaltsgeld werden daher aufgehoben.

Auf Grund der Zusammenfassung werden bisherige Sonderregelungen, z.B. hinsichtlich der Behandlung von Zeiten ohne Unterricht und während Ferien entbehrlich. Hinsichtlich der Anrechnung von Arbeitgeberleistungen wegen der Weiterbildung wird eine Spezialregelung in § 141 getroffen. Als Weiterbildung gilt die gesamte Zeit vom ersten bis zum letzten Unterrichtstag. Soweit es zu Fehlzeiten kommt, führt dies nicht zu einer Rückforderung von Leistungen. Der Träger ist jedoch verpflichtet, der Agentur für Arbeit Fehlzeiten mitzuteilen (s. § 318), damit auch während der Maßnahme geprüft werden kann, ob eine erfolgreiche Teilnahme und Beendigung noch erwartet werden kann oder ob die Förderung eingestellt werden muss.

### **Zu Nummer 87 (§ 162)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 88 (§ 169)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 89 (§ 170)**

Die Neuregelung schützt Arbeitszeitkonten, die zum Zwecke der Qualifizierung aufgebaut werden. Solche Konten müssen künftig bei Einführung von Kurzarbeit vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld nicht mehr aufgelöst werden. Dies folgt der Erkenntnis, dass am Aufbau solcher Arbeitszeitguthaben ein erhebliches arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Die Neuregelung ermöglicht Arbeitnehmern den Aufbau von Arbeitszeitguthaben, auf die später zum Zwecke der Finanzierung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zurückgegriffen werden kann. Die Qualifizierung von Arbeitnehmern verbessert ihre Beschäftigungsfähigkeit und trägt damit zur Stabilisierung der Beschäftigungsverhältnisse und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit.

keit bei. Daraus ergibt sich die erhebliche arbeitsmarktpolitische Bedeutung der Maßnahme, die auch der Verwirklichung des Leitbildes lebenslangen Lernens dient.

Geschützt sind Arbeitszeitkonten zum Zwecke der außer- und innerbetrieblichen Qualifikation. Erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer durch die entsprechenden Qualifikationsmaßnahmen Kenntnisse und Fertigkeiten erwirbt, die nicht ausschließlich im gegenwärtigen Betrieb oder am gegenwärtigen Arbeitsplatz verwertbar sind. Daher können Arbeitszeitguthaben aus dem geschützten Arbeitszeitkonto nicht für arbeitsplatzbezogene Einweisungen oder Schulungen verwendet werden. Der Aufbau der zweckgebundenen Arbeitszeitkonten und das nähere Verfahren muss kollektivrechtlich vereinbart werden. Die Vertragsparteien haben auf einen verantwortlichen Umgang bei der Nutzung der Arbeitszeitkonten zu achten und hinzuwirken. Müssten gleichwohl aufgrund einer nicht nur auf Einzelfälle beschränkten entgegengesetzten betrieblichen Praxis Zusatzbelastungen für die Gemeinschaft der Beitragszahler befürchtet werden, wäre eine Anpassung der gesetzlichen Regelung vorzunehmen.

#### **Zu Nummer 90 (§ 172)**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 91 (§ 173)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 92 (§ 174)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 93 (§ 175)**

Das Kurzarbeitergeld in einer organisatorisch eigenständigen Einheit entfällt und wird durch das in § 216 b geregelte Transferkurzarbeitergeld ersetzt.



**Zu Nummer 94 (§ 177)****Zu Buchstabe a**

Die besonderen Vorschriften zum Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit entfallen.

**Zu Buchstabe b**

Durch die gesetzliche Begrenzung der Bezugsfrist für Transferkurzarbeitergeld auf längstens 12 Monate ohne Verlängerungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung entfällt die Notwendigkeit einer darüber hinausgehenden Begrenzung der Bezugsdauer oder einer Anrechnungsregelung.

**Zu Nummer 95 (§ 180)**

Folgeänderung zur Übernahme der Regelungen zur bisherigen Säumniszeit in die Sperrzeitregelung (vgl. Änderung zu § 144).

**Zu Nummer 96 (§ 181)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 97 (§ 182)**

Folgeänderung zur Neuordnung der Bundesministerien

**Zu Nummer 98 (§ 185)**

Nach geltendem Recht wird Insolvenzgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts ohne betragsmäßige Begrenzung, d.h. auch für sehr hohe Nettoarbeitsentgelte gezahlt. Das erscheint auch im Hinblick auf das starke Ansteigen der Ausgaben für das Insolvenzgeld nicht mehr vertretbar. Das Recht der Europäischen Union ermächtigt die Mitgliedstaaten, die Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers zu begrenzen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht und die Höhe des Insolvenzgeldes auf die Höhe der Beitragsbemessungsgrenze begrenzt werden.

**Zu Nummer 99 (§ 186)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 100 (§ 187)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 101 (§ 188)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 102 (§ 190)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Anpassung an die Regelung des § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB III.

**Zu Nummer 103 (§ 192)**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

**Zu Nummer 104 (§ 196)**

**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung des § 92 und Aufnahme der Regelung des früheren § 92 Abs. 2 Satz 2 in § 85 Abs. 2 Satz 3 durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

**Zu Nummer 105 (§ 199)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 106 (§ 200)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 107 (§ 202)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 108 (§ 203)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 109 (§ 204)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 110 (§ 205)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

**Zu Nummer 111 (§ 206)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

**Zu Nummer 112 (§ 207)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 113 (§ 207a)**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 114 (§ 208)**

Gegenwärtig zahlt das Arbeitsamt im Rahmen der Insolvenzgeldregelung zusätzlich zum Gesamtversicherungsbeitrag auch vom Gemeinschuldner verursachte Säumniszuschläge, Stundungszinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung. Das ist durch das Recht der Europäischen Union nicht geboten; es erscheint im Hinblick auf das Ansteigen der Aufwendungen für das Insolvenzgeld nicht mehr vertretbar. Den Arbeitnehmern, für die der Gesamtversicherungsbeitrag nachgezahlt wird, entsteht kein Nachteil, wenn die Nebenforderungen nicht von der Bundesanstalt für Arbeit erfüllt werden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 115 (§ 211)**

Die Vorschrift dient der Verfahrensvereinfachung. Die im Rahmen der Winterbauförderung notwendige Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft von Betrieben gestaltet sich für die Bundesagentur für Arbeit zunehmend schwieriger. Trotz der bereits bestehenden Verpflichtungen wirken die Arbeitgeber bei der Prüfung der Baubetriebe-Eigenschaft ihres Betriebes nicht in ausreichendem Maße mit, so dass zunehmend sehr aufwendige Zwangsmaßnahmen gegen diese Arbeitgeber eingeleitet werden müssen. Die Neuregelung will dies dadurch vermeiden, dass widerlegbar gesetzlich die Baubetriebe-Eigenschaft bei den Betrieben vermutet wird, die gewerblich Bauleistungen erbringen. Arbeitgeber, die darlegen, dass die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer nicht überwiegend arbeitszeitlich Bauleistungen im Sinne von § 211 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. der Baubetriebe-Vordnung erbringen, widerlegen die gesetzliche Vermutung.

**Zu Nummer 116 (§ 214a)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 117 (§ 215)**

Folgeänderung zur Übernahme der Regelungen zur bisherigen Säumniszeit in die Sperrzeitregelung (vgl. Änderung zu § 144).

**Zu Nummer 118 (§ 216)**

Folgeänderungen zur Neuordnung der Bundesministerien

**Zu Nummer 119 (Einfügung eines Zehnten Abschnitts)**

Die bisherigen Instrumente zur Flankierung betrieblicher Restrukturierungsprozesse, die Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (§§ 254 ff SGB III) und das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (§ 175 SGB III), werden zu wirksamen Transferleistungen fortentwickelt. Dazu werden beide Instrumente inhaltlich geschärft und unter Betonung des beiden innewohnenden Präventiv- bzw. Transfergedankens gesetzssystematisch in einem neuen Abschnitt bei den Leistungen an Arbeitnehmer zusammengefasst. Dies erleichtert die Rechtsanwendung und verbessert die Verzahnung staatlicher und betrieblicher Beschäftigungssicherungsmaßnahmen bei betrieblichen Restrukturierungsprozessen.

**Zu § 216 a**

Die Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen lösen die bisherigen Regelungen über Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen (§§ 254-259) ab. Dabei wird an dem Ziel festgehalten, durch ein Anreizsystem die bei Betriebsänderungen verantwortlich Handelnden dazu zu bewegen, den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern beschäftigungswirksame Maßnahmen anstelle von Abfindungen zu gewähren. Dadurch wird der direkte Übergang aus dem alten in ein neues Beschäftigungsverhältnis erleichtert. Zugleich ist die Förderung auch für die Agenturen für Arbeit attraktiv, da regelmäßig Zahlungen für das Arbeitslosengeld in deutlich größerem Umfang verhindert werden.

**Zu Absatz 1**

Das gegenwärtig existierende Instrument der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen sieht die Gewährung von Fördermitteln als Ermessensleistung vor. Dies führt bei den Betriebsparteien zu

Unsicherheiten und einer nur zögerlichen Inanspruchnahme der Fördermöglichkeiten, da für sie nicht ohne weiteres absehbar ist, ob und in welcher Höhe eine Förderzusage erteilt wird. Demgegenüber wird das neue Instrument der Transfermaßnahmen eine Pflichtleistung. Das erhöht die Planungssicherheit der Betriebsparteien bei der Gestaltung und Begleitung der Restrukturierungsprozesse und damit auch die Akzeptanz des beschäftigungswirksamen Instrumentes. Die neue Förderleistung ist grundsätzlich als Leistung an den Arbeitnehmer ausgestaltet. Dem bei Betriebsänderungen regelmäßig bestehende kollektiven Bezug wird dadurch Rechnung getragen, dass aus Gründen der Praktikabilität und Verfahrensvereinfachung der Individualanspruch – ähnlich der Regelungen zum Kurzarbeitergeld - durch den Arbeitgeber geltend gemacht wird. Das Förderinstrument flankiert betriebliche Restrukturierungsprozesse. Dabei wird an den Begriff der Betriebsänderung im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes angeknüpft. Allerdings sind auch Arbeitnehmer von Kleinunternehmen anspruchsberechtigt; die Mindestgröße des Betriebsverfassungsgesetzes gilt nicht. Förderfähig sind dabei alle Maßnahmen, die eine Verbesserung der Eingliederungsaussichten der betroffenen Arbeitnehmer bezwecken. Bei der Wahl der Maßnahmen soll die nach Einschätzung der Handelnden im Einzelfall beste Lösung ermöglicht werden.

Der Arbeitgeber hat sich an der Finanzierung der Transfermaßnahmen maßgeblich zu beteiligen. Dabei ist irrelevant, ob die Finanzierungszusage im Rahmen eines Sozialplans oder aufgrund einer sonstigen kollektiv- oder individualrechtlichen Vereinbarung abgegeben wird. Die förderfähigen Eingliederungsmaßnahmen müssen von einem Dritten, also einem vom Arbeitgeber verschiedenen Rechtsträger angeboten werden. Die Auswahl des Dritten obliegt den betrieblichen Akteuren. Die Bundesagentur für Arbeit steht den Akteuren beratend zur Seite bei. Voraussetzung für die Förderleistung ist allerdings, dass der Dritte ein internes Qualitätssicherungssystem anwendet. Dabei soll zum einen am Ende der Transfermaßnahmen die Zufriedenheit der Teilnehmer und des Auftraggebers systematisch erhoben werden. Zum anderen sollen Vermittlungserfolge und die Verbleibsquote sechs Monate nach Abschluss der Transfermaßnahmen dokumentiert werden. Die Daten zum Maßnahmeerfolg sollen sowohl dem Auftraggeber als auch der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt werden. Dies fördert die Transparenz und Vergleichbarkeit der angebotenen Maßnahmen und führt mittelfristig zu einer erhöhten Akzeptanz der Transfermaßnahmen und einem effektiveren Mitteleinsatz seitens der Auftraggeber und der Bundesagentur für Arbeit.

### **Zu Absatz 2**

Die vorgesehene 50%-Förderung bis zu einer Höchstgrenze von 2.500 Euro durch die Bundesagentur für Arbeit setzt einen angemessenen finanziellen Eigenbeitrag des Arbeitgebers voraus. Dabei werden ausschließlich tatsächlich anfallende Maßnahmekosten mitfinanziert. Zuschüsse zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten der Arbeitnehmer werden nicht gewährt.

Die Höchstförderpauschale ist so angelegt, dass auch kostenintensive sinnvolle Eingliederungsmaßnahmen in angemessenem Umfang unterstützt werden können. Der maximale Förderbetrag von 2.500 Euro je Arbeitnehmer orientiert sich an den bisherigen durchschnittlichen Kosten bei der Förderung von Sozialplanmaßnahmen nach §§ 254 ff. Dabei verursacht die Förderung keine zusätzlichen Kosten. Aufgrund der erfahrungsgemäß besseren Vermittlung „Job to job“ können regelmäßig höhere Ausgaben für das Arbeitslosengeld vermieden werden. Durch die finanzielle Eigenbeteiligung des Arbeitgebers wird gewährleistet, dass bei der Auswahl der Eingliederungsmaßnahmen durch die betrieblichen Akteure Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte ausreichend berücksichtigt werden.

### **Zu Absatz 3**

Die Förderung darf den Arbeitgeber nicht von bestehenden Verpflichtungen entlasten, ist also ausgeschlossen, wenn der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Durchführung entsprechender Eingliederungsmaßnahmen verpflichtet ist. Auch darf die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit nicht dazu führen, dass Unternehmen die öffentliche Förderung zu Lasten der Beitragszahler für eine im Eigeninteresse stehende spezifische Fortbildung nutzen; gleiches gilt auf Konzernebene.

### **Zu Absatz 4**

Die Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen dienen dem unmittelbaren Transfer der Arbeitnehmer aus Arbeit in Arbeit. Die gleichzeitige Gewährung sonstiger Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur beruflichen Wiedereingliederung wäre eine Doppelförderung und ist daher ausgeschlossen.

### **Zu § 216 b**

Das neue Instrument Transferkurzarbeitergeld löst als Sonderform des Kurzarbeitergeldes das Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (§ 175) ab. Dieses hatte sich zwar grundsätzlich als Instrument zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten der Teilnehmer bewährt. Allerdings wurde das Instrument auch in erheblichem Maße zur Frühverrentung auf Kosten der Beitragszahler genutzt. Im neuen Transferkurzarbeitergeld werden die aktivierenden Elemente des alten Instrumentes weiter gestärkt und gleichzeitig die bislang bestehenden Fehlanreize zum Missbrauch des Instrumentes abgeschafft. Die Regelung wird entfristet, um den Betriebspartnern ein zuverlässiges und nachhaltiges Instrument zur Flankierung betrieblicher Restrukturierungen an die Hand zu geben.

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift benennt die einzelnen Voraussetzungen für den Anspruch auf Transferkurzarbeitergeld. Die Systematik orientiert sich an den Vorschriften über das konjunkturelle Kurzarbeitergeld in § 169.

### **Zu Absatz 2**

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung in § 175 wird eine Erheblichkeit des Arbeitsausfalles im Sinne des § 170 nicht mehr gefordert. Dies erleichtert die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und dient der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtsklarheit. Ein dauerhafter Arbeitsausfall ist anzunehmen, wenn unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles davon auszugehen ist, dass der betroffene Betrieb in absehbarer Zeit die aufgebauten Arbeitskapazitäten nicht mehr im bisherigen Umfang benötigt. Regelmäßig wird ein Arbeitsausfall unvermeidbar sein. Er ist aber insbesondere dann vermeidbar, wenn aufgrund offensichtlicher Umstände lediglich ein vorübergehender Personal(mehr)bedarf anzunehmen war und gleichwohl Arbeitskapazitäten auf Dauer aufgebaut wurden (Beispiel: unbefristete Einstellungen zur Bewältigung zeitlich befristeter einmaliger Projekte, etwa Organisation der Expo 2000).

### **Zu Absatz 3**

Auf das bisherige Merkmal der Strukturkrise, die eine Betriebsänderung nach sich ziehen musste, wird künftig verzichtet. Damit wird allein auf die betriebliche Ebene abgestellt und das Instrument zur Begleitung aller betrieblichen Restrukturierungsprozesse geöffnet.

### **Zu Absatz 4**

Die persönlichen Voraussetzungen orientieren sich an § 172. Neu ist die Verpflichtung der Arbeitnehmer, vor ihrer Überleitung in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit zum Zwecke des Bezugs von Kurzarbeitergeld eine Maßnahme zur Feststellung ihrer Eingliederungsaussichten zu durchlaufen. Diese Vorschaltung eines Profiling-Moduls bezweckt die Aktivierung der Arbeitnehmer: sie werden in die Lage versetzt, die eigenen Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt besser einzuschätzen und danach zu handeln. Arbeitnehmer, die keine Vermittlungsdefizite aufweisen, können sich auf dieser Erkenntnisbasis gegen den Eintritt in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit aussprechen und für die bevorstehenden Bewerbungsverfahren erforderliche Fertigkeiten mittels Teilnahme an Transfermaßnahmen erwerben oder sich um eine sofortige Vermittlung bemühen. Ein Eintritt in eine betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit mag im Einzelfall gleichwohl sinnvoll sein, wenn der Arbeitnehmer aufgrund einer ungünstigen Arbeitsmarktlage gegenwärtig nicht vermittelbar ist. Ausnahmsweise wird in berechtigten Fällen das Nachholen der Feststellungsmaßnahmen nach Überleitung in die betriebsorganisatorisch eigenständige Einheit zugelassen. Dies sind Fälle, in denen die Entscheidung der Betriebsparteien zur Einrichtung einer (in der Regel externen) betriebsorgani-



satorisch eigenständigen Einheit unverschuldet so kurzfristig erfolgt, dass trotz Einschaltung der Agentur für Arbeit selbst bei vorhandener Infrastruktur eine qualitative Maßnahme der Eignungsfeststellung im Vorfeld nicht mehr durchführbar ist.

### **Zu Absatz 5**

Das Anzeigeverfahren folgt den in § 173 festgelegten Grundzügen. Zur Klarstellung wird im Gesetz darauf hingewiesen, dass es bei der Bestimmung der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit auf den Sitz des personalabgebenden Betriebes ankommt und nicht auf den einer eventuell die Arbeitgeberfunktion wahrnehmenden externen Transfergesellschaft. Der Verweis auf § 173 Abs. 1 erfasst auch die in Satz 4 festgeschriebene Verpflichtung zur Glaubhaftmachung der betrieblichen Voraussetzungen und des erheblichen Arbeitsausfalles. Allerdings kommt dem Merkmal der Erheblichkeit im Rahmen des Transferkurzarbeitergeldes keine Bedeutung zu. Demgegenüber hat der Arbeitgeber den dauerhaften Arbeitsausfall glaubhaft zu machen.

### **Zu Absatz 6**

Der in § 4 fixierte Vermittlungsvorrang vor Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wurde im Bereich des bisherigen Kurzarbeitergeldes in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit nicht ausreichend umgesetzt. Bei fehlenden äußeren Vermittlungsimpulsen konnte die Zeit des Bezuges von Kurzarbeitergeld oft ungenutzt verstreichen und im Einzelfall sogar zu einer Verschlechterung der Eingliederungsperspektiven der Arbeitnehmer führen. Durch die nun vorgesehene Verpflichtung des Arbeitgebers, Beziehen von Transferkurzarbeitergeld Vermittlungsvorschläge zu unterbreiten, wird der aktivierende Ansatz des Transferkurzarbeitergeldes gestärkt. Arbeitnehmer erfahren die Zeit des Bezugs von Transfer-Kurzarbeitergeld nicht länger als sozial abgedecktes „Auslaufen“ des Beschäftigungsverhältnisses sondern werden durch die unterbreiteten Vermittlungsangebote zur Eigeninitiative angespornt. Schließlich haben Arbeitgeber und eventuell von ihm mit der Erbringung der Vermittlungsleistungen beauftragte Dritte erfahrungsgemäß Zugang zu Arbeitsplatzangeboten, die der Bundesagentur für Arbeit nicht gemeldet werden, so dass zusätzliche Angebote für die Arbeitssuchenden akquiriert werden können. Auch ist regelmäßig eine intensivere Betreuung sichergestellt.

Arbeitnehmern mit Qualifizierungsdefiziten sollen während des Bezugs von Transferkurzarbeitergeld geeignete Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Eingliederungschancen angeboten werden. Dabei sollten Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen möglichst frühzeitig einsetzen. Die Geeignetheit einer Maßnahmen hängt dabei von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Regelmäßig erscheinen dabei insbesondere betriebliche und betriebsnahe Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote sowie sog. „Schnupperbeschäftigungen“ bei anderen Arbeitgebern als geeignet.

**Zu Absatz 7**

Die Nutzung des Transferkurzarbeitergeldes zur Finanzierung spezifischer Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen im Eigeninteresse des Unternehmens zu Lasten der Beitragszahler wird ausgeschlossen; gleiches gilt für Missbrauchsgestaltungen auf Konzernebene.

**Zu Absatz 8**

Die Festschreibung der Höchstbezugsdauer bei Transfer-Kurzarbeitergeld auf 12 Monate ohne Verlängerungsmöglichkeit auf Basis einer Rechtsverordnung dient der Bekämpfung der Frühverrentung. Dies korrespondiert mit der Verkürzung der Bezugsdauer im Arbeitslosengeld und verhindert eine Umgehung der Änderungen im Bereich des Arbeitslosengeldes unter Nutzung des Transferkurzarbeitergeldes. Gleichzeitig wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Eingliederungschancen der Bezieher von Kurzarbeitergeld in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit nach einer Bezugsdauer von 12 Monaten erheblich abnehmen. Ein längerer Bezug wirkt sich erfahrungsgemäß negativ auf die Flexibilität und Mobilität der Bezieher aus. Der Nutzung des Instrumentes zur Frühverrentung auf Kosten der Beitragszahler wird durch die verkürzte Bezugsfrist effektiv ein Riegel vorgeschoben. Die Beschäftigungschancen Älterer werden verbessert, wenn diese nicht mehr systematisch in den Vorruhestand gedrängt werden

**Zu Absatz 9**

Da erfahrungsgemäß die meisten betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheiten extern von sogenannten Transfergesellschaften eingerichtet und betreut werden, soll die Verpflichtung zur Übermittlung der Informationen der Markttransparenz und damit mittelbar der Qualitätskontrolle dienen. Gleichzeitig können besonders erfolgreiche Konzepte ermittelt werden und mit Hilfe der Bundesanstalt für Arbeit eine wünschenswerte Verbreitung finden.

**Zu Absatz 10**

Das Kurzarbeitergeld ist als Sonderform des Kurzarbeitergeldes konzipiert; es unterscheidet sich vom Regelfall des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes hauptsächlich in den Fördervoraussetzungen und bei der Förderdauer. Daher sind die sonstigen gesetzlichen Vorschriften zum (konjunkturellen) Kurzarbeitergeld auf das Transferkurzarbeitergeld anzuwenden. Dies gilt nicht nur im Bereich des Dritten Buches sondern auch für Regelungen anderer Gesetze, etwa § 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz.

**Zu Nummer 120 (Neufassung der §§ 217 bis 222)****Zu § 217**

Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz begonnene Straffung der Eingliederungszuschüsse zur Verwaltungsvereinfachung wird fortgesetzt. Dabei wird ihre Anzahl im Grundsatz auf zwei verringert. Um eine höhere Effizienz zu erreichen und Mitnahme- sowie Gewöhnungseffekte zu vermeiden, werden Förderdauer und -höhe gegenüber dem Status quo teilweise abgesenkt.

## **Zu § 218**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift setzt die Ziele einer höheren Effizienz und Verwaltungsvereinfachung durch eine Straffung und teilweise Verringerung der Leistungen um. Die Förderung orientiert sich stärker am konkreten Einzelfall. Sie ersetzt die bisherigen Eingliederungszuschüsse bei erschwerter Vermittlung, für ältere Arbeitnehmer sowie bei Einarbeitung und bezieht auch die bisherige Förderung der Einstellung Jugendlicher mit einem Lohnkostenzuschuss nach dem Jugendsofortprogramm mit ein. Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen können insbesondere Geringqualifizierte, jüngere Arbeitnehmer, die eine außerbetriebliche Ausbildung abgeschlossen haben sowie Berufsrückkehrer sein.

### **Zu Absatz 2**

Schwerbehinderte und sonstige behinderte Menschen sind Personen mit Vermittlungshemmnissen. Wegen der besonderen Eingliederungserfordernisse kann eine höhere und längere Förderung erfolgen.

## **Zu § 219**

Die Vorschrift überträgt den Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen in die neue Gliederung der Eingliederungszuschüsse.

## **Zu § 220**

### **Zu den Absätzen 1 und 2**

Die Vorschrift überträgt die bisherigen Regelungen zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt in die neue Gliederung der Eingliederungszuschüsse.

### **Zu Absatz 3**

Für Zeiten, in denen der Arbeitgeber Erstattungsleistungen aus einer Ausgleichskasse für die Zeit der Erkrankung des Arbeitnehmers erhält, wird der Zuschuss weiter gezahlt. Dies kann jedoch ohne Berücksichtigung dieser Leistungen dazu führen, dass der Arbeitgeber für die Zeit der Erkrankung seines Arbeitnehmers Leistungen (Eingliederungszuschuss und Erstat-

tungsleistungen der Ausgleichskasse) erhält, die seinen Lohnaufwand übersteigen. Die Erstattungsleistungen aus der Ausgleichskasse werden daher zukünftig auf den Zuschuss angerechnet.

#### **Zu § 221**

##### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift überträgt die bisherigen Regelungen zum Förderausschluss in die neue Gliederung der Eingliederungszuschüsse.

##### **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift überträgt die bisherigen Regelungen zu Rückzahlungen inhaltlich in die neue Gliederung der Eingliederungszuschüsse.

#### **Zu § 222**

Die Vorschrift überträgt die Anordnungsermächtigung für die Bundesagentur in die neue Gliederung der Eingliederungszuschüsse. Die Verordnungsermächtigung des früheren Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung wird ersatzlos gestrichen, da die Inhalte der Ermächtigung in § 421f geregelt sind.

#### **Zu Nummer 121 (Aufhebung der §§ 22a, 223 und 224)**

Folgeänderung zur Neufassung der Vorschriften zum Eingliederungszuschuss.

#### **Zu Nummer 122 (§ 226)**

Redaktionelle Änderung zur Einführung des Transferkurzarbeitergeldes und zur Zusammenlegung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

#### **Zu Nummer 123 (§ 227)**

Die derzeitige Praxis der Gewährung eines Einstellungszuschusses bei Neugründung sieht vor, dass für Zeiten, in denen der Arbeitgeber Erstattungsleistungen aus einer Ausgleichskasse für die Zeit der Erkrankung des Arbeitnehmers erhält, der Zuschuss weitergezahlt wird. Diese Vorgehensweise kann dazu führen, dass der Arbeitgeber für die Zeit der Erkrankung seines Arbeitnehmers Leistungen (Einstellungszuschuss und Erstattungsleistungen der Ausgleichskasse)

erhält, die seinen Lohnaufwand übersteigen. Die Erstattungsleistungen aus der Ausgleichskasse werden daher zukünftig auf den Zuschuss angerechnet.

**Zu Nummer 124 (§ 228)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 125 (§ 230)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 126 (§ 232)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 127 (§ 233)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 128 (§ 235)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 129 (§ 239)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 130 (§ 241)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 131 (§ 246)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 132 (§ 247)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 133 (§ 248)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

**Zu Nummer 134 (§ 250)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 135 (§ 251)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 136 (§ 253)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 137 (Aufhebung des Vierten Abschnitts im Sechsten Kapitel)**

Das Instrument der Zuschüsse zu Sozialplanmaßnahmen entfällt und geht inhaltlich im neu gefassten Instrument der Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen (§ 216 a) auf.

**Zu Nummer 138 (§ 260)**

Das Ziel von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) wird in Absatz 1 Nr. 1 eindeutiger als bisher beschrieben. ABM haben bei hoher Arbeitslosigkeit in regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkten ihre Bedeutung und Legitimation, Arbeitslosigkeit abzubauen. Es werden zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsplätze geschaffen, um arbeitslosen Arbeitnehmern zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen. Durch ABM soll erreicht werden, dass die Beschäftigungsfähigkeit der arbeitslosen Arbeitnehmer erhalten bleibt oder wieder erreicht wird. Auf das bisherige Ziel, dass die Eingliederungsaussichten verbessert werden sollen, wird verzichtet, weil es in dieser Allgemeinheit nicht erfüllbar ist und das bisherige Recht auch in der wissenschaftlichen Diskussion den falschen Eindruck erweckt hat, der Erfolg von ABM könne hauptsächlich an der Höhe der Eingliederungsquote gemessen werden.

Die Eingliederung von Arbeitslosen in weggefallene Teilarbeitsmärkte allein durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen ist aber praktisch unmöglich.

Es bleibt bei den Voraussetzungen, dass in ABM zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten durchgeführt werden (Absatz 1 Nr. 2, vormals Nummer 1) und Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern begründet werden (Absatz 1 Nr. 4, vormals Nummer 2).

Neu ist die Voraussetzung in Absatz 1 Nr. 3, dass eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten sein darf. Damit sollen Konkurrenzen zwischen Trägern, die ABM durchführen, und Wirtschaftsunternehmen möglichst weitgehend ausgeschlossen werden.

Im Übrigen enthält die Vorschrift Folgeänderungen zu § 262 (Aufhebung der Vergabemaßnahmen bei zusätzlichem Mitteleinsatz) und zu § 266 (Abschaffung von Darlehen bei der verstärkten Förderung).

Die bisher in Absatz 2 vorgesehene bevorzugte Förderung bestimmter Maßnahmen wird im Interesse der Übersichtlichkeit des Rechts aufgehoben. Wegen des großen Anwendungsbereichs gibt es kaum denkbare Fallgestaltungen, die nicht unter diese Vorschrift fallen. Sie spielt daher in der Praxis der Arbeitsämter keine besondere Rolle. Vielmehr wählen die Arbeitsämter in den jährlichen Planungsgesprächen mit den Trägern diejenigen Maßnahmen aus, die für förderungsbedürftige Arbeitnehmer am besten geeignet sind. Allerdings sollen die Agenturen für Arbeit solche Maßnahmen vorrangig fördern, bei denen damit gerechnet werden kann, dass die Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer in den allgemeinen Arbeitsmarkt erheblich verbessert werden. Dabei sollte die Prognose bestehen, dass eine unmittelbare Eingliederung erreicht werden kann.

Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte weitere Möglichkeit in Absatz 3, Vergabemaßnahmen bei zusätzlichem Mitteleinsatz durchzuführen, wird im Interesse einer besseren Übersichtlichkeit des Rechts aufgegeben. Solche Vergabemaßnahmen sind grundsätzlich nach § 279a (Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung) möglich.

### **Zu Nummer 139 (§ 261)**

#### **Zu Buchstabe a**

Der Kreis der zusätzlichen Arbeiten wird erweitert. Zukünftig sind auch solche Arbeiten förderungsfähig, die ohne die Förderung „nicht in diesem Umfang“ durchgeführt würden. Damit werden im Einzelfall entstandene Abgrenzungsprobleme beseitigt und ggf. neue Fördermöglichkeiten eröffnet.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Neuregelung ermöglicht eine in der Praxis besser handhabbare Durchführung von Qualifizierungen und Praktika.

Auf die Verpflichtung des Trägers, bei Eigenregiemaßnahmen einen Qualifizierungs- oder Praktikumsanteil von mindestens 20% der Zuweisungsdauer der geförderten Arbeitnehmer vorzusehen, wird verzichtet. Die Regelung hat zu erheblichen Umsetzungs- und Akzeptanzproblemen geführt. Die Interessen der Träger, insbesondere solcher, die Eigenmittel zur Durchführung der Maßnahmen einsetzen, werden nicht ausreichend berücksichtigt. Sie müssen bisher die Qualifizierung finanzieren und während der Qualifizierung und des Praktikums stehen ihnen die geförderten Arbeitnehmer zur Durchführung von Arbeiten nicht zur Verfügung. Außerdem sind Qualifizierungen und Praktika für bestimmte Arbeitnehmer auch nicht sinnvoll, z.B. bei Anleitern und Betreuern.

Sofern aber ein Träger geförderte Arbeitnehmer qualifiziert, wird seine Maßnahme regelmäßig bevorzugt gefördert (vgl. Neuregelung in § 266).

Im Übrigen wird auf die bisherigen zeitlichen Grenzen einer Qualifizierung oder eines Praktikums eines ABM-Teilnehmers im Interesse einer größeren Flexibilität verzichtet. Diese Zeiten müssen aber – auch im Hinblick auf eine verstärkte Förderung - angemessen sein.

### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Änderung.

### **Zu Nummer 140 (§ 262)**

Die Vorschrift über die Durchführung von Vergabemaßnahmen und ihre Ausnahmen wird im Wesentlichen im Interesse der durchführenden Unternehmen geändert. Durch die Beschränkung der Regelung auf den Inhalt des bisherigen Absatzes 2 soll deutlich gemacht werden, dass Vergabe-ABM zwar noch möglich, Vergabemaßnahmen nach § 279a aber vorrangig sind. Maßnahmen nach § 279a haben folgende Vorteile: Sie dienen der Verbesserung der Infrastruktur und führen daher mittelbar zur Entstehung neuer Arbeitsplätze. Auch ist der Anteil der den durchführenden Unternehmen vom Arbeitsamt zugewiesenen Arbeitnehmer auf 35 Prozent der voraussichtlich in der Maßnahme beschäftigten Arbeitnehmer begrenzt. Damit wird erreicht, dass die geförderten Arbeitnehmer zusammen mit Stammarbeitnehmern des durchführenden Unternehmens zusammenarbeiten und die Arbeiten unter den Bedingungen des ersten Arbeitsmarktes stattfinden. Eine solche Grenze besteht bei Vergabe-ABM nicht.

Allerdings ist die Förderung nach § 279a, die grundsätzlich einen weiten Ermessensspielraum in Bezug auf die Förderhöhe zulässt, auf öffentlich-rechtliche Träger begrenzt. Auch muss der Träger den vom Arbeitsamt zur Verfügung gestellten Zuschuss immer zusätzlich zu seinen bereitgestellten Mitteln einsetzen. Fehlen diese Voraussetzungen, handelt es sich also nicht um



einen öffentlich-rechtlichen Träger oder ist ein eigener Mitteleinsatz nur unzureichend, kann nicht nach § 279a gefördert werden. Daher sollen Vergabemaßnahmen nach dem Recht der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen weiterhin möglich sein. Dabei entfällt die bisherige kasuistische Aufzählung der Ausnahmen vom Vergabevorrang. Ebenfalls wird auf die Beteiligung der Landesbehörden und Fachverbände zu den Fragen verzichtet, ob eine Vergabe an ein Wirtschaftsunternehmen auf Grund von fehlendem Interesse des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges nicht möglich ist oder die Vergabe wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Bei strenger Prüfung der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses erübrigt sich dieser Verwaltungsaufwand. Außerdem ist in § 260 Abs. 1 Nr. 3 neu geregelt, dass eine Beeinträchtigung der Wirtschaft als Folge der Förderung nicht zu befürchten ist. Dies ist bei Vergabe-ABM zumeist nicht der Fall, so dass bei der Frage, ob im gewerblichen Bereich Regie-ABM oder Vergabe-ABM durchgeführt werden kann, ein Vorrang von Vergabe-ABM besteht.

#### **Zu Nummer 141 (§ 263)**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung wegen der Zusammenfassung von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 142 (§ 264)**

Die bisherige Regelung über Zuschüsse zu ABM wird durch die bisher in § 265a geregelte pauschalierte Förderung ersetzt. Die bisherige Zuschussregelung in § 264 mit abgestuften Zuschusshöhen von mindestens 30 bis 75 Prozent, 90 Prozent, in Ausnahmefällen 100 Prozent auf ein berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt (§ 265) ist unübersichtlich und verwaltungsaufwändig und wird durch das einfach handhabbare, nach Qualifikationserfordernissen abgestufte Zuschusssystem ersetzt. Auch der Bundesrechnungshof hat sich für eine solche Regelung ausgesprochen.

Die Regelung im bisherigen Absatz 5 über die Finanzierung notwendiger Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen wird in § 270a Abs. 1 übernommen.

### **Zu Nummer 143 (§§ 265, 265a)**

Die bisherige Lohnkostenförderung, die sich an einem im Einzelfall zu ermittelnden berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt (§ 265) ausrichtet, wird wegen des hohen Verwaltungsaufwandes aufgehoben. Es gilt nunmehr allein die pauschalierte Förderung nach § 264.

Der wesentliche Inhalt des § 265a wird in § 264 übernommen.

### **Zu Nummer 144 (§ 266)**

Die verstärkte Förderung wird auf eine pauschalierte Förderung umgestellt. Zukünftig können Zuschüsse bis zu 300 Euro pro gefördertem Arbeitnehmer und Fördermonat gezahlt werden. Dies trägt zu einer vereinfachten Handhabung der Förderung bei. Die Regelung trägt auch der Tatsache Rechnung, dass sich die Bundesländer in den vergangenen Jahren vermehrt aus der Kofinanzierung zurück gezogen haben. Ihre anteilige Kofinanzierung wird daher für eine verstärkte Förderung nicht mehr zur Pflicht gemacht. Arbeitsmarktpolitisch macht es keinen Sinn, die Frage der Durchführung von Maßnahmen davon abhängig zu machen, ob und inwieweit ein Bundesland oder andere Kofinanziers bereit und in der Lage sind, zusätzliche Mittel bereit zu stellen. Eine verstärkte Förderung ist nur möglich, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Auch muss der Träger darlegen, dass die Finanzierung der Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Unter diesen Voraussetzungen ist auch eine pauschalierte Förderung einer Qualifizierung von ABM-Teilnehmern möglich. Damit werden Anreize für die Träger geschaffen, die beruflichen Qualifikationen des Arbeitnehmers zu verbessern.

Bisher durften zusätzliche Zuschüsse und Darlehen zu einer verstärkten Förderung zusammen 30 % der Gesamtkosten einer Maßnahme grundsätzlich nicht übersteigen. Die Feststellung der Plausibilität der Kosten der Gesamtmaßnahme - vor Bewilligung des Antrages und nach Beendigung der Maßnahme - führt zu einem hohen Verwaltungsaufwand. Die Pauschalierung der verstärkten Förderung macht diese Berechnungen überflüssig, so dass die Vorschrift im bisherigen Absatz 1 Satz 2 gestrichen werden kann.

Die Regelung über die Darlehensgewährung zur verstärkten Förderung (bisheriger Absatz 2), die insbesondere in Form von Sachkostenzuschüssen gewährt wurde, ist in der Praxis bedeutungslos geworden. Im Jahre 2001 hat die Bundesanstalt für Arbeit insgesamt rund 182,3 Mio DM für die verstärkte Förderung ausgegeben. Davon entfielen auf Darlehen rd. 44.000 DM. Im Jahr 2002 wurden rund 79 Mio. Euro für die verstärkte Förderung ausgege-

ben, aber keine Darlehen ausgereicht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird daher die Möglichkeit der Darlehensgewährung abgeschafft; die mit Darlehen zusammenhängenden Fragen, wie Sicherung des Darlehens, Tilgungsraten und -zeit erübrigen sich damit.

### **Zu Nummer 145 (§ 267)**

#### **Zu Buchstabe a**

Es wird eine Förderung von Maßnahmen bis zur Gesamtdauer von 24 Monaten ermöglicht, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Diese Maßnahmen treten an die Stelle der bisher bevorzugt zu fördernden Maßnahmen (§ 260 Abs. 2).

Die Möglichkeit einer verlängerten Förderung bis zu einer Gesamtdauer von 36 Monaten, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer anschließend in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden, wird erhalten, aber auf die Gesamtdauer von 24 Monaten begrenzt. Dies ist im Hinblick auf die Zahl der förderungsbedürftigen Arbeitnehmer und den immer nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermitteln gerechtfertigt, weil bei gleichem Mittelvolumen mehr Arbeitslose gefördert werden können. Außerdem kann von dem Träger verlangt werden, dass er sich früher als bisher für eine Einstellung des Arbeitnehmers entscheidet.

Es wird weiterhin klargestellt, dass sich die Verpflichtung des Trägers zur Einstellung des Arbeitnehmers auch auf ersatzweise zugewiesene Arbeitnehmer erstreckt. Dies sind solche Arbeitnehmer, die für einen aus der Maßnahme ausgeschiedenen Arbeitnehmer den Arbeitsplatz einnehmen.

#### **Zu Buchstabe b**

Mit der Regelung wird die bisherige Regelung über die Maßnahmedauer von bis zu 60 Monaten für Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Recht der Strukturanpassungsmaßnahmen (§ 276 Abs. 3) grundsätzlich übernommen. Sie wird auf 36 Monate Förderdauer begrenzt, um möglichst vielen Arbeitnehmern die Teilhabe an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu ermöglichen.

#### **Zu Buchstabe c**

Die bisherige Regelung über Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer wird aus systematischen Gründen in § 270a Abs. 3 übernommen.

#### **Zu Buchstabe d**

Die Vorschrift über die wiederholte Förderung von Maßnahmen ohne zeitliche Unterbrechung wird an die neue Zielausrichtung von ABM angepasst. Es ist nicht mehr im Einzelfall zu prüfen, ob die Eingliederungsaussichten der Arbeitnehmer erheblich verbessert werden.

#### **Zu Nummer 146 (§ 267a)**

Die Vorschrift regelt übersichtlicher als bisher die Zuweisung der Arbeitnehmer. Die bisherige Zuweisungsdauer für zugewiesene Arbeitnehmer war bisher in § 269 Abs. 1 in allgemeiner Form geregelt. Die neue Vorschrift konkretisiert die Zuweisungsdauer nach Maßnahmenteilen und korrespondiert insoweit mit § 267. Außerdem wird die bisherige „Wartezeitregelung“ in § 269 Abs. 1a aus systematischen Gründen übernommen (Absatz 4). Aus § 277 Abs. 2, der ab dem 1.1.2003 gilt, wird die Regelung übernommen, dass Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, zwischen der letzten Beschäftigung in einer Strukturanpassungs- oder Arbeitsbeschaffungsmaßnahme keine Wartezeit einhalten müssen.

#### **Zu Nummer 147 (§ 268)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung über die Rückzahlung von Zuschüssen berücksichtigt, dass nach § 267a Abs. 2 eine Förderung in ABM nicht mehr längstens 36 Monate, sondern längstens 24 Monate möglich ist, wenn die Verpflichtung übernommen wird, den Teilnehmer in ABM in ein Dauerarbeitsverhältnis zu übernehmen. Es wird für diesen Fall neu geregelt, dass die erbrachten Zuschüsse des zweiten Förderjahres zurückzuzahlen sind, wenn die Übernahmeverpflichtung nicht erfüllt wird oder das Arbeitsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Förderzeitraums beendet wird.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung wegen Verkürzung der Maßnahmedauer bei Verpflichtung zur Übernahme in ein Dauerarbeitsverhältnis.

#### **Zu Nummer 148 (§ 269)**

##### **Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um die Änderung der Überschrift. Die Vorschrift befasst sich nur noch mit der Abberufung von Arbeitnehmern aus einer ABM. Die Zuweisung wird in § 267a geregelt.

**Zu Buchstabe b**

Die bisher in allgemeiner Form geregelte Zuweisungsdauer für zugewiesene Arbeitnehmer in Absatz 1 wird aufgehoben. Sie erfolgt konkreter in § 267a. Die Wartezeitregelung in Absatz 1a wird in § 267a übernommen.

**Zu Buchstabe c****Zu Doppelbuchstaben aa und bb**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Mit der Neufassung des Satzes 2 fällt die bisherige Möglichkeit fort, einen Arbeitnehmer nicht aus einer ABM abzubrufen, wenn die Dauer der zu vermittelnden Arbeit kürzer als die Restdauer der Zuweisung oder kürzer als sechs Monate ist. Die Abschaffung dieser Regelung verdeutlicht die Nachrangigkeit von ABM gegenüber einer Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt. Eine Beschäftigung im allgemeinen Arbeitsmarkt soll grundsätzlich - auch bei relativ kurzen Einsätzen – vorrangig sein.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Es wird neu geregelt, dass das Arbeitsamt einen zugewiesenen Arbeitnehmer auch dann aus einer Maßnahme abberufen kann, wenn die Förderung in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme durch das Arbeitsamt aufgehoben wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der Träger als unzuverlässig erweist und seiner Verpflichtung zur Lohnzahlung nicht mehr nachkommt.

**Zu Nummer 149 (§ 270a)**

Die Vorschrift berücksichtigt sinnvolle Ausnahmen vom sonst geltenden Recht, insbesondere von der neuen Zielausrichtung von ABM, die die Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern zum Ziel hat.

In Absatz 1 wird die unabhängig von dieser Zielausrichtung notwendige Finanzierung der Arbeitsassistenz für schwerbehinderte Menschen aus dem bisherigen § 264 Abs. 5 übernommen. Neu geregelt wird, dass die Integrationsämter für die Aufgabe der Stellung einer Arbeitsassistenz zuständig werden und die Agenturen für Arbeit ihnen die Aufwendungen ersetzen. Die Regelung entspricht § 33 Abs. 8 des Neunten Buches. Es wird eine einheitliche Rechtsanwendung durch alleinige Zuständigkeit der Integrationsämter erreicht, die Bundesagentur wird entlastet.

Absatz 2 regelt neu die Möglichkeit des Einsatzes von ABM-Teilnehmern zur Bewältigung von Naturkatastrophen oder sonstiger außergewöhnlicher Ereignisse. Die Vorschrift korrespondiert mit Artikel 87 Abs. 2 Buchstabe b der konsolidierten Fassung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Danach sind Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, mit dem gemeinsamen Markt vereinbar. In der Vergangenheit haben verschiedene Bundesregierungen als Hilfe für Hochwasserkatastrophen Sonderprogramme auf Grundlage der Vorschriften über Strukturanpassungsmaßnahmen aufgelegt, die sehr erfolgreich waren. Da diese Vorschriften wegfallen, soll eine Möglichkeit der Schadensbeseitigung durch die Eröffnung von Ausnahmen von den Vorschriften über ABM geschaffen werden.

Unter Naturkatastrophen fallen auch z.B. schwere Unwetter, Wirbelstürme, Erdbeben oder größere Waldbrände. Gewöhnliche Naturereignisse wie Gewitter, Hagel, Schlechtwetterperioden fallen nur unter Naturkatastrophen, wenn diese wegen besonderer geographischer und klimatischer Verhältnisse zu besonders schweren Folgen führen. Sonstige außergewöhnliche Ereignisse können z.B. Terroranschläge sein. Die Arbeiten müssen auf die Bewältigung der unmittelbaren Schäden gerichtet sein. Der wirtschaftliche Wiederaufbau ist grundsätzlich nicht förderbar.

In Absatz 3 werden im Wesentlichen aus § 267 Abs. 4 die Maßnahmen für arbeitslose Ausbilder und Betreuer übernommen, um abweichend von den üblichen Förder- und Zuweisungsdauern eine Ausbildung und Betreuung der Auszubildenden bis zum Ende der Ausbildungsverhältnisse sicherzustellen.

### **Zu Nummer 150 (§ 271)**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Anordnungsermächtigungen können wegen der pauschalierten Lohnkostenförderung entfallen.

### **Zu Nummer 151 (Streichung des Sechsten Abschnitts im Sechsten Kapitel)**

Die Förderung von zugewiesenen Arbeitnehmern in Strukturanpassungsmaßnahmen wird aufgehoben.

Ab dem 1.1.2004 soll es nur noch eine einheitliche Förderung zur Schaffung von Arbeitsplätzen geben, um die Förderung in diesem Bereich übersichtlicher zu machen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dies ist auch gerechtfertigt, weil seit dem 1.1.2003 Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen aus dem Eingliederungstitel finanziert werden. Außerdem ist die Förderung von SAM-Teilnehmern bei bestimmten Trägern nach dem Beihilferecht des EG-Vertrages problematisch geworden. Es gilt grundsätzlich die allgemeine Übergangsvorschrift in § 422, die die Weitergeltung der Vorschriften über Strukturanpassungsmaßnahmen bis zu dessen Ende regeln.

#### **Zu Nummer 152 (§ 279a)**

Die bisher in Strukturanpassungsmaßnahmen förderbaren Maßnahmefelder „zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt“ werden in den Kreis der förderbaren Vergabemaßnahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung aufgenommen.

Die Fördervoraussetzung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 wird inhaltlich umgestaltet, indem das bisherige Zustimmungserfordernis durch ein Widerspruchsrecht des Verwaltungsausschusses ersetzt wird. Damit wird klargestellt, dass in erster Linie die Agentur für Arbeit und nicht der Verwaltungsausschuss für die Förderung verantwortlich ist. Der Sachverstand der Mitglieder der Selbstverwaltung soll aber weiterhin bei der Förderung einbezogen werden; deshalb hat die Agentur für Arbeit eine umfassende Informationspflicht gegenüber dem Verwaltungsausschuss. Die sonstigen Änderungen sind redaktioneller Art.

#### **Zu Nummer 153 (Überschrift des Siebten Kapitels)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 154 (§ 280)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 155 (§ 281)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 156 (§ 282)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

**Zu Nummer 157 (§ 282a)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 158 (§ 283)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 159 (§ 284)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 160 (§ 285)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 161 (§ 287)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und notwendige Ergänzungen:

**Zu Buchstabe a**

Da zukünftig die Bundesagentur und die Behörden der Zollverwaltung gemeinsam für die Durchführung und Überwachung der Vereinbarung über Werkvertragsarbeitnehmer zuständig sind, ist eine entsprechende Ergänzung bei den tätig werdenden Behörden notwendig.

**Zu Buchstabe b**

Die Einfügungen dienen der Klarstellung der neuen Zusammenarbeit zwischen der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung. Die Ermächtigungsnorm für den zu regelnden Inhalt im Anordnungsrecht der Bundesagentur ist um die Pflicht zur Regelung der Gebührenaufteilung zwischen den gemeinsam zuständigen Behörden und die Erhebungszuständigkeit zu ergänzen.

**Zu Buchstabe c**



Zur Klarstellung, dass die Regelungen des § 287 als Spezialregelung den Regelungen des Verwaltungskostengesetzes insoweit vorgehen als abweichende Regelungen getroffen werden, ist der Satz umformuliert.

**Zu Nummer 162 (§ 288)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit zur Neuordnung der Bundesministerien .

**Zu Nummer 163 (§ 288a)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 164 (§ 292)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 165 (§ 296)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 166 (§ 301)**

Folgeänderung zur Neuordnung der Bundesministerien

**Zu Nummer 167 (§ 304)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 168 (§ 304)**

**Zu Buchstabe a**

Nach der Neuordnung der Bekämpfung illegaler Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs ist die Bundesagentur nicht mehr für die Durchführung von Außenprüfungen zuständig. Die Bundesagentur ist zukünftig nur noch für die Ahndung des Leistungsmissbrauchs im Zusammenhang mit einer Beschäftigung zuständig, den sie durch interne Datenabgleiche entdeckt

und der keine Außenermittlungen erfordert. Daneben bearbeitet sie Leistungsmisbrauchsfälle, die nicht im Zusammenhang mit einer Beschäftigung stehen und von denen sie im Rahmen des Antrags- und Leistungsverfahrens Kenntnis erlangt. Außenprüfungen werden künftig allein von den Behörden der Zollverwaltung durchgeführt.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Die Bundesagentur wird in den Kreis der Behörden aufgenommen, die die Behörden der Zollverwaltung, z. B. durch Datenübermittlung, unterstützen. Die Möglichkeit, die Behörden der Zollverwaltung durch Zusammenarbeit zu unterstützen, soll durch die Neuordnung der Aufgaben nicht ausgeschlossen werden.

**Zu Nummer 169 (§ 305)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 170 (§ 305)**

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Die Bundesanstalt ist nicht mehr zur Durchführung von Prüfungen gemäß § 304 Abs.1 berechtigt.

**Zu Nummer 171 (§ 306)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 172 (§ 306)**

Folgeänderungen zur neuen Zuständigkeitsregelung. Die Bundesanstalt ist nicht mehr zur Durchführung von Prüfungen gemäß § 304 Abs. 1 berechtigt.

**Zu Nummer 173 (§ 307)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 174 (§ 307)**

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Es bedarf keiner Zusammenarbeitsvorschrift zwischen der Bundesagentur und den Behörden der Zollverwaltung mehr, da nur noch die Behörden der Zollverwaltung Prüfungen gemäß § 304 Abs. 1 durchführen.

#### **Zu Nummer 175 (§ 308)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 176 (§ 308)**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Die Bundesagentur führt keine Prüfungen gemäß § 304 Abs. 1 mehr durch.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Da die Behörden der Zollverwaltung allein die Prüfungen nach § 304 Abs. 1 durchführen, ist eine Koordination nicht mehr notwendig. Die Anregung zur Zusammenarbeit der Unterstützung der zusammenarbeitenden Behörden bedarf keiner gesetzlichen Regelung.

##### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung auf Grund der Änderung zu Buchstabe b.

##### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung. Die Bundesagentur führt keine Prüfungen nach § 304 Abs. 1 mehr durch. Es wird aber sichergestellt, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Verstoß gegen eine Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I gegenüber der Bundesagentur eine Unterrichtung erfolgt, damit z. B. die Leistungsgewährung eingestellt werden kann.

##### **Zu Buchstabe e**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur Zuständigkeitsneuordnung. Illegale Ausländerbeschäftigung wird künftig allein von den Behörden der Zollverwaltung verfolgt.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur Regelung in Buchstabe e, Doppelbuchstabe aa.

#### **Zu Buchstabe f**

Folgeänderung zur Zuständigkeitsneuordnung. Nur die praktische Bedeutung der Ordnungswidrigkeitentatbestände der §§ 404 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 rechtfertigt eine Datenübermittlung.

#### **Zu Nummer 177 (§ 309)**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

##### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Neuregelung soll das Meldeverfahren für die Arbeitsverwaltung und die Leistungsberechtigten vereinfachen und Missbrauchsmöglichkeiten einschränken. Bei Arbeitslosen, die wegen Arbeitsunfähigkeit einer Meldeaufforderung der Agentur für Arbeit nicht nachkommen können, muss – mit erheblichem Verwaltungsaufwand - eine erneute Meldeaufforderung veranlasst werden. In Fällen einer evtl. Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit geht auch die erneute Einladung ins Leere. Die Praxis zeigt auch, dass die Behauptung der Arbeitsunfähigkeit zum Meldetermin teilweise zur Umgehung der Meldepflicht missbraucht wird. Nach der Neuregelung kann die Agentur für Arbeit deshalb in der Meldeaufforderung bestimmen, dass diese für den Fall der Arbeitsunfähigkeit am Meldetermin auf den ersten Tag der Arbeitsfähigkeit fortwirkt.

#### **Zu Nummer 178 (§ 310)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 179 (§ 311)**

##### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 180 (§ 312)**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 181 (§ 313)****Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 182 (§ 314)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 183 (§ 315)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 184 (§ 316)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 185 (§ 318)**

**Zu Buchstabe a**

§ 318 regelt derzeit die Auskunftspflicht bei beruflicher Aus- oder Weiterbildung oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die zusätzlich in § 318 Abs. 2 aufgenommene Auskunftspflicht bei Teilnahme an Maßnahmen nach § 48, berufsvorbereitenden Maßnahmen und Maßnahmen der Benachteiligtenförderung nach den §§ 240 ff. erfordert eine Änderung der Überschrift.

**Zu Buchstabe b****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 318 Abs. 1 regelt die Auskunftspflicht der Arbeitgeber und Träger bei denen eine Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben durchgeführt wurde oder wird zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung durch die Bundesagentur für Arbeit. Mangels gesetzlicher Regelung besteht für die Maßnahmeträger derzeit keine Verpflichtung die zweckentsprechenden Auskünfte bei Durchführung einer Trainingsmaßnahme, Maßnahme der Eignungsfeststellung, berufsvorbereitenden Maßnahme und Maßnahmen der Benachteiligtenförderung nach den §§ 240 ff. gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zu erteilen.

Um einen wirtschaftlichen Umgang sowie ein Höchstmaß an Effizienz erreichen zu können und zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs, müssen auch die Träger von Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen der Eignungsfeststellung, berufsvorbereitenden Maßnahmen und Maßnahmen der Benachteiligtenförderung nach den §§ 240 ff. verpflichtet werden, entsprechende Auskünfte zu erteilen, die es ermöglichen die Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung zu prüfen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe c****Zu Doppelbuchstabe aa**

§ 318 Abs. 2 regelt sowohl die Auskunftspflicht der Träger der Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung als auch die Verpflichtung des Teilnehmers eine Beurteilung durch den Maßnahmeträger zuzulassen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung besteht derzeit nicht für die Durchführung und Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Maßnahme der Benachteiligtenförderung nach den §§ 240 ff und Maßnahme nach § 48.

Um eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern und um den Vermittlungsprozess zu beschleunigen ist ein möglichst umfassendes Bild über die vorhandenen Qualifikationen des Arbeitssuchenden und möglicherweise bestehender Defizite notwendig. Maßnahmen nach § 48 dienen dem Ziel der Verbesserung der Eingliederungsaussichten und sind ein Instrument mit

dem gerade neben einer Klärung vorhandener Qualifikationen auch fehlende Qualifikationen vermittelt werden können. Vor dem Hintergrund der Eingliederung der Teilnehmer in den Arbeitsmarkt ist es daher notwendig, dass die Bundesagentur für Arbeit die im Rahmen der Maßnahme gewonnenen Erkenntnisse über die Qualifikationen und evtl. Defizite des Teilnehmers erhalten. Dies setzt jedoch eine gesetzliche Regelung voraus, nach der der Teilnehmer eine Beurteilung zulassen muss und der Träger diese an die Bundesagentur für Arbeit weitergeben darf. Entsprechendes gilt auch für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und um eine redaktionelle Änderung der Verweisung. Mit Inkrafttreten des 1. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist § 93 weggefallen. Die Qualitätssicherung wird inhaltlich nunmehr in § 86 geregelt.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Da das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auch bei Fehltagen des Teilnehmers weitergezahlt werden soll, wird der Maßnahmeträger verpflichtet, der zuständigen Agentur für Arbeit kalendermonatlich die Fehltage des Teilnehmers sowie die Gründe für die Fehltage mitzuteilen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Agentur für Arbeit prüfen kann, ob die Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind oder das Bildungsziel aufgrund erheblicher Fehlzeiten nicht mehr erreicht werden kann und deshalb die Förderung eingestellt werden muss.

### **Zu Nummer 186 (§ 319)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 187 (§ 320)**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Buchstabe c**

Die Regelung verlängert die Aufbewahrungsfristen für Unterlagen, die zur abschließenden Prüfung der erstattungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Agenturen für Arbeit notwendig

sind, auf vier Jahre. Zugleich wird den Agenturen für Arbeit eine Erweiterung des zeitlichen Prüfabstandes ermöglicht. Dadurch wird der Prüfzyklus der Agenturen für Arbeit bei den zu prüfenden Arbeitgebern erweitert und die Prüfdichte reduziert. Dies entlastet arbeitszeitlich sowohl die Arbeitgeber als auch die Agenturen für Arbeit, da die Betriebe vor Ort seltener durch Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit aufgesucht werden. Für eine fristgerechte Geltendmachung von Erstattungsansprüchen der Bundesagentur für Arbeit verbleibt trotzdem weiterhin ausreichend Zeit, da anzumeldende Erstattungsansprüche nach § 27 Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch erst nach vier Jahren verjähren. Daher sind keine Umlageausfälle zu erwarten.

#### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Buchstabe e**

Das Verfahren der Beantragung von Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen wird weitestgehend dem Verfahren bei (Transfer)Kurzarbeitergeld angepasst, um eine einfache Handhabung und Verzahnung der Transferleistungen sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Profiling-Ergebnissen entspricht der Tatsache, dass die Bundesagentur für Arbeit solche Maßnahmen mitfinanziert hat. Die Nutzung dieser Ergebnisse macht eine sonst unvermeidliche zeit- und kostenintensive erneute Eignungsfeststellung entbehrlich.

#### **Zu Buchstabe f**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 188 (§ 321)**

Folgeänderung zur Flankierung der Verfahrensvorschriften in § 320 sowie zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 189 (§ 321a)**

Folgeänderung zur Neuordnung der Bundesministerien.

#### **Zu Nummer 190 (§ 322)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.



**Zu Nummer 191 (§ 323)**

Anpassung des Verfahrens zur Beantragung der Leistung nach § 216 a an das Verfahren bei (Transfer-)Kurzarbeitergeld.

**Zu Nummer 192 (§ 324)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Leistungen zur Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen können sowohl vor als auch nach Beginn der Transfermaßnahmen beantragt werden.

**Zu Nummer 193 (§ 325)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Die Ausschlussfrist von drei Monaten bei einem nachträglichen Antrag entspricht den Parallelregelungen beim (Transfer-)Kurzarbeitergeld.

**Zu Nummer 194 (§ 326)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 195 (§ 327)**

Die Neuregelung in Absatz 6 ermöglicht es der Bundesagentur, die örtliche Zuständigkeit für die Bearbeitung und Gewährung bestimmter Leistungen eigenständig zu regeln. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 196 (§ 328)**

Folgeänderung zur Einführung einer einheitlichen Leistung Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung.

**Zu Nummer 197 (§ 329)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 198 (§ 330)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 199 (§ 331)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Reform des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes.

**Zu Nummer 200 (§ 332)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 201 (§ 333)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Übernahme der Regelungen zur bisherigen Säumniszeit in die Sperrzeitregelung (vgl. Änderung zu § 144).

**Zu Buchstabe b**

Mit der Neuregelung werden verfahrenstechnische Abläufe erheblich vereinfacht und optimiert. Zudem werden die Außenstände bei der Winterbau-Umlage reduziert und offene Forderungen der Bundesagentur für Arbeit schneller ausgeglichen. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 202 (§ 334)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 203 (§ 335)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 204 (§ 336a)****Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Aufhebung der §§ 147b und 148.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe c**

Die Änderung ist notwendig, um die Durchführung der Außenprüfungen gemäß § 304 im Falle eines Widerspruchs gegen Duldungs- und Mitwirkungspflichten sicherzustellen.

Seit der Einfügung des 86a in das Sozialgerichtsgesetz (SGG) zum 1. Januar 2002 hat der Widerspruch eines Arbeitgebers, Arbeitnehmers oder Dritter gegen Maßnahmen in einer Außenprüfung gemäß § 304, die die Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers, Arbeitnehmers oder Dritter konkretisieren (§ 306), aufschiebende Wirkung. Daher kann nach einem Widerspruch anlässlich einer Außenprüfung ein entsprechender Verwaltungsakt (welcher beispielsweise die Vorlage von Urkunden anordnet) grundsätzlich nicht vollzogen werden. Nur wenn im Einzelfall besondere Gründe für eine sofortige Vollziehung vorliegen und diese mit schriftlicher Begründung angeordnet worden sind, kann eine sofortige Vollziehung erfolgen (§ 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG) mit der Folge, dass die Pflichten trotz des Widerspruchs sofort eingefordert werden können. Bei anschließender Weigerung liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Gründe für die sofortige Vollziehung liegen im Rahmen einer Außenprüfung im Regelfall vor, da anderenfalls z. B. die prüfungsrelevanten Belege vernichtet oder verfälscht werden können.

Die Prüfbehörden haben deshalb bisher ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung als Regelfall angenommen und dem Widersprechenden ein Schreiben übergeben, in dem die sofortige Vollziehung angeordnet wird. An diesem Verfahren ist jedoch problematisch, dass wegen des Gebots eines effizienten Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs die Regel und die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakt die Ausnahme sein muss. Daher ist es notwendig, die Vorschriften

über die Duldungs- und Mitwirkungspflichten bei Außenprüfungen in die Fallgruppe des § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG aufzunehmen, bei denen die aufschiebende Wirkung von vornherein entfällt, weil es durch Bundesgesetz vorgeschrieben ist.

**Zu Nummer 205 (§ 340)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 206 (§ 345)**

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen für versicherungspflichtige Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende.

**Zu Nummer 207 (§ 345b)**

Die Vorschrift bestimmt die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen bei freiwilliger Weiterversicherung (vgl. Einfügung eines § 28a).

**Zu Nummer 208 (§ 349)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 209 (§ 349a)**

Die Vorschrift regelt die Tragung und Zahlung von Beiträgen bei freiwilliger Weiterversicherung (vgl. Einfügung eines § 28a).

**Zu Nummer 210 (§ 350)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 211 (§ 351)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 212 (Dritter Unterabschnitt, Zweiter Abschnitt, Zehntes Kapitel)**

Folgeänderung zur Einführung eines § 352a.

**Zu Nummer 213 (§ 352)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

**Zu Nummer 214 (§ 352a)**

Die Regelung ist eine Folge zur Einführung der Regelung zur Einführung einer freiwilligen Weiterversicherung (vgl. Einfügung des § 28a SGB III). Sie ermächtigt die Bundesagentur, das Nähere zum Verfahren der Beitragsfähigkeit und Beitragszahlung sowie zur Abrechnung der Beiträge bei Versicherungsberechtigung durch Anordnung zu bestimmen.

**Zu Nummer 215 (§ 356)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 216 (§ 357)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

**Zu Nummer 217 (§ 358)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 218 (§ 361)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 219 (§ 362)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

**Zu Nummer 220 (§ 363)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 221 (§ 364)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 222 (§ 365)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 223 (§ 366)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 224 (Elftes Kapitel)**

**Zum Ersten Abschnitt (Bundesagentur für Arbeit)**

**Zu § 367**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich im Wesentlichen den bisher in §§367 bis 369 getroffenen Regelungen. Allerdings wird die Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit umbenannt.

**Zu Absatz 1**

Die Bundesanstalt für Arbeit befindet sich in einem Prozess der Erneuerung und des Umbaus zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt. Ziel dieses Prozesses ist es, die Tätigkeit effizienter und kundenorientierter zu gestalten. Anliegen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sollen schneller und besser bearbeitet werden. Die Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter in den Arbeitsämtern wurden in Projektgruppen in den Reformprozess eingebracht. Im Oktober 2002 haben die ersten Projektgruppen ihre Arbeit aufgenommen.

Weitere Änderungen ergeben sich aus der Einführung eines wirkungsorientierten Steuerungssystems, der Neuausrichtung von Leitungsfunktionen im Sinne einer stärkeren Ergebnisverantwortung und der Neubestimmung der Rechte der Selbstverwaltung, die zukünftig die Kontrolle der Geschäftsführung übernehmen soll.

Diese Maßnahmen werden für jede einzelne Mitarbeiterin und jeden einzelnen Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung erhebliche Veränderungen und neue Herausforderungen mit sich bringen. Es ist daher erforderlich, im Innenverhältnis der Bundesanstalt für Arbeit die notwendige Aufbruchstimmung zu erzeugen. Darüber hinaus gilt es, den inneren Wandel der Bundesanstalt für Arbeit auch nach außen darzustellen. Die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ hat daher vorgeschlagen, durch ein neues Corporate Design die Neuausrichtung der Bundesanstalt zu unterstützen. Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit hat daher vorgeschlagen, dass die Bundesanstalt zukünftig die Bezeichnung Bundesagentur für Arbeit heißen solle. Der Vorschlag wird mit der Regelung umgesetzt.

## **Zu Absatz 2**

In Satz 1 werden die von der Bundesagentur für Arbeit einzurichtenden Dienststellen zusammengefasst. In Folge der Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit in Bundesagentur für Arbeit führt die Hauptstelle in Zukunft die Bezeichnung „Zentrale“. Auch die Arbeitsämter werden umbenannt. Sie führen zukünftig die Bezeichnung „Agentur für Arbeit“. Die bisherigen Geschäftsstellen der Arbeitsämter werden nicht mehr ausdrücklich im Gesetz erwähnt. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Arbeitsämter Nebenstellen zur ortsnahen Erfüllung ihrer Aufgaben einrichten.

Satz 2 beschreibt die Dienststellen, die von der Bundesagentur eingerichtet werden können. Die ausdrückliche Nennung der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung als besondere Dienststelle entfällt; sie kann jedoch – abhängig von der Organisationsentscheidung des Vorstands der Bundesagentur – als besondere Dienststelle bestehen bleiben.

Zu den fakultativ einzurichtenden Dienststellen gehören zukünftig auch die Landesarbeitsämter, die die Bezeichnung „Regionaldirektion“ führen. Die völlige Auflösung der Landesarbeitsämter verbunden mit der Schaffung von Kompetenzzentren, wie sie von der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ gefordert wurde, ist nicht durchzuführen. Die Bundesanstalt für Arbeit benötigt zumindest für einen Übergangszeitraum während des weiteren Umbaus zu einem modernen Dienstleister am Arbeitsmarkt eine Mittelebene für die Steuerung der Agenturen für Arbeit. Die Bundesagentur selbst entscheidet im Rahmen ihrer Organisationshoheit, ob und wie lange sie auf diese Unterstützung angewiesen ist.

**Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung in § 369 Abs. 1. Das Gesetz enthält keine Vorgaben zur Bildung der Bezirke der Regionaldirektionen und der Agenturen für Arbeit. Insbesondere im Hinblick auf die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und die einheitliche Betreuung aller erwerbsfähigen Personen in einem Job-Center, in dem arbeitsmarktrelevanten Dienstleistungen auch der Kommunen angeboten werden sollen, ist es jedoch zweckmäßig, dass die Bezirke der Agenturen für Arbeit mit den Grenzen der Gemeinden und Kreise übereinstimmen.

**Zu § 368**

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der Vorschrift des bisherigen § 370. Neu geregelt wurde die Übernahme von befristeten Arbeitsmarktprogrammen der Länder. Vertragspartner ist nicht mehr die Landesarbeitsämter, sondern die Bundesagentur. Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung der Landesarbeitsämter: Selbst wenn von der Möglichkeit zur Einrichtung von Regionaldirektionen kein Gebrauch gemacht werden sollte, soll die Möglichkeit bestehen, dass die Bundesagentur für Arbeit Arbeitsmarktprogramme der Länder wie bisher übernimmt. Auf konkrete Vorgaben über die Voraussetzungen, unter denen eine Übernahme möglich ist, wird verzichtet. Es ist von der Bundesagentur selbst zu entscheiden, ob die Übernahme eines Arbeitsmarktprogramms der Länder sinnvoll und von den Agenturen für Arbeit zu bewältigen ist.

Entsprechendes gilt für Regelungen in Verwaltungsvereinbarungen über die Zusammenarbeit mit Kreisen und Gemeinden. Die Agenturen für Arbeit können solche Vereinbarungen weiterhin selbst schließen.

Der Bundesanstalt wird nicht mehr wie bisher in § 370 vorgegeben, auf welcher Verwaltungsebene die Aufgaben wahrzunehmen sind. Es entspricht der Organisationshoheit der Bundesagentur, hierüber unter Berücksichtigung der Zweckmäßigkeit selbst zu entscheiden.

**Zu § 368a**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 371a getroffenen Regelung.

**Zu § 369**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 372 getroffenen Regelung.



**Zu § 370**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 373 getroffenen Regelung.

**Zum Zweiten Abschnitt (Selbstverwaltung)****Zum Ersten Unterabschnitt (Verfassung)****Zu § 371****Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht bezüglich der Zentrale und der Agenturen für Arbeit der bisher in § 374 Abs. 1 getroffenen Regelung. Allerdings werden die Regionaldirektionen, soweit sie eingerichtet werden, ohne Selbstverwaltung tätig. Schon bisher hatten die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter nur einen sehr begrenzten eigenen Aufgabenbereich; sie waren insbesondere zuständig für die Abgrenzung der Bezirke der Arbeitsämter. Die Regionaldirektionen sollen ausschließlich Steuerungsaufgaben für die Agenturen für Arbeit wahrnehmen. Sie haben damit keinen eigenen operativen Verantwortungsbereich, der der Überwachung durch die Selbstverwaltung bedürfte.

**Zu Absatz 2**

Die Vorschrift beschreibt die Überwachungs- und Beratungsfunktion der Selbstverwaltung. Aus der Aufgabenbeschreibung folgt zugleich, dass die Selbstverwaltung kein Selbstbefassungsrecht mit ihr gesetzlich nicht zugewiesenen Aufgaben hat. Die Vorschrift überträgt die mit dem Gesetz zur Vereinfachung der Wahl der Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1130) für den Verwaltungsrat geregelte Kontrollfunktion auf die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Satz 2 entspricht der bisher in § 374 Abs. 3 Satz 3 getroffenen Regelung.

**Zu Absatz 3**

Satz 1 entspricht der bisher in § 383 Abs. 1 getroffenen Regelung. Die Geschäftsordnung ist nach Satz 2 mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans zu beschließen. Das Mehrheitserfordernis stellt sicher, dass beim Beschluss der Geschäftsordnung in Folge des Wegfalls der detaillierten Regelungen zur Beratung und Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen die Rechte aller Bänke in der Selbstverwaltung gewahrt werden.

**Zu Absatz 4**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 374 Abs. 4 getroffenen Regelung.

**Zu Absatz 5**

Satz 1 entspricht der bisher in § 380 Abs. 1 getroffenen Regelung.

Nach Satz 2 ist eine Stellvertretung nicht zulässig. Mit dem Ausschluss der Stellvertretung wird die persönliche Verantwortung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane gestärkt. Die Mitglieder der Selbstverwaltung sind damit persönlich für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Das Gesetz enthält ferner keine Regelung mehr über die Aufgabenübertragung an Ausschüsse. Die Überwachungsfunktion soll von allen Mitgliedern des Selbstverwaltungsorgans in gleicher Weise ausgeübt und Verantwortung nicht auf Ausschüsse übertragen werden.

Satz 3 entspricht der bisher in § 382 Abs. 2 Satz 1 getroffenen Regelung.

**Zu Absatz 6**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 387 getroffenen Regelung.

**Zu Absatz 7**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 389 getroffenen Regelung.

**Zu § 372**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 375 getroffenen Regelung.

**Zu § 373**

Absatz 1 entspricht der bisher in § 376 Abs. 1 getroffenen Regelung.

Absatz 2 entspricht der bisher in § 376 Abs. 2 getroffenen Regelung.

Mit der Regelung in Absatz 3 werden die Überwachungsrechte des Verwaltungsrates weiter gestärkt. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 111 Abs. 4 Aktiengesetz für die Geschäfte des Vorstands einer Aktiengesellschaft, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Die Möglichkeit, dass die Satzung oder der Verwaltungsrat bestimmte Arten von Geschäften bestimmen kann, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen, stellt eine rechtzeitige Beteiligung des Verwaltungsrates sicher; eine frühzeitige Kontrolle der Geschäftsführung wird ermöglicht.

Absatz 4 entspricht der bisher in § 376 Abs. 3 getroffenen Regelung.

Absatz 5 entspricht der bisher in § 376 Abs. 4 getroffenen Regelung.

Absatz 6 entspricht der bisher in § 376 Abs. 6 getroffenen Regelung.

## **Zu § 374**

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 378 Abs. 1 Satz 1 getroffenen Regelung. Die bisher in § 378 Abs. 2 SGB III getroffene Regelung über die Aufgaben der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter entfällt in Folge der Neuausrichtung der Selbstverwaltung (vgl. § 373 Abs. 1). Ebenso entfällt die Zuständigkeit der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter für die Aufteilung der im Eingliederungstitel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel. Es entspricht der operativen Verantwortlichkeit der Geschäftsführung, über die Verwendung dieser Mittel zu entscheiden. Mit der Überwachungsfunktion der Selbstverwaltung ist die Verantwortung für die Aufteilung von Haushaltsmitteln nicht vereinbar. In diesen Bereichen kann die Selbstverwaltung ihre Kontrollfunktion auch ausüben, indem sie die Tätigkeit des Vorstands zu einem zustimmungsbedürftigen Geschäft (§ 373 Abs. 3) erklärt.

### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 konkretisiert die Rechte der Verwaltungsausschüsse bei der Kontrolle der Geschäftsführung. Insbesondere hat der Verwaltungsausschuss gegenüber der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit entsprechend der Vorschriften über das Verhältnis von Verwaltungsrat zum Vorstand (§ 373 Abs. 2) ein Auskunftsrecht. Hiermit korrespondiert eine Berichtspflicht der Geschäftsführung an den Verwaltungsausschuss. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrates kann einen Bericht der Geschäftsführung verlangen. Dem Verlangen ist nachzukommen, wenn die Mehrheit der Gruppe, der das Antrag stellende Mitglied angehört, das Verlangen unterstützt.

### **Zu Absatz 3**

Die Regelung entspricht dem Recht des Verwaltungsrates, das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einzuschalten, wenn er der Auffassung ist, dass der Vorstand seine Pflichten verletzt. Die Verwaltungsausschüsse können, wenn sie der Auffassung sind, dass die Geschäftsführung der Agentur für Arbeit ihre Pflichten verletzt, den Verwaltungsrat mit der Angelegenheit befassen.

### **Zu Absatz 4**

Die Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit bestehen künftig aus höchstens 15 Mitgliedern. Er setzt sich wie bisher drittelparitätisch aus Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und der kommunalen Gebietskörperschaften zusammen. Die Verkleinerung ermöglicht eine effektivere Arbeitsweise der Verwaltungsausschüsse.

**Zu § 375**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 381 getroffenen Regelung. Die Regelung, dass bei Ausscheiden eines Mitglieds der Selbstverwaltung vor Ablauf der Amtsdauer der Stellvertreter bis zur Berufung eines Nachfolgers an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes tritt, entfällt in Folge der persönlichen Mitgliedschaft im Selbstverwaltungsorgan. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bleibt die Position bis zur Nachberufung unbesetzt.

**Zu § 376**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 388 getroffenen Regelung. Auf die Zweckbindung der Entschädigung ausschließlich für entgangenen Arbeitsverdienst und Zeitverlust wurde verzichtet.

**Zum Zweiten Unterabschnitt (Berufung und Abberufung)****Zu § 377**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 390 getroffenen Regelung und enthält Folgeänderungen zum Wegfall des Stellvertretungsrechts (Abs. 1) und zur Abschaffung der Selbstverwaltung in der Mittelebene (Abs. 2).

**Zu § 378**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 391 Satz 1 getroffenen Regelung. Bestimmungen über die Dauer des Wohnsitzes des Selbstverwaltungsmitgliedes sind nicht mehr erforderlich, da ein Zusammenhang mit der Überwachungsfunktion nicht besteht.

**Zu § 379**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 392 getroffenen Regelung und enthält eine Folgeänderung zur Abschaffung der Selbstverwaltung in der Mittelebene.

**Zu § 380**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 393 getroffenen Regelung.

## **Zum Dritten Abschnitt (Vorstand und Verwaltung)**

### **Zu § 381**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 394 getroffenen Regelung. Das bisher in § 394 Abs. 2 geregelte Recht des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung zur Bestimmung des oder der Vorsitzenden des Vorstands der Bundesanstalt für Arbeit entfällt in Folge des neuen Berufungsverfahrens (§ 382 Abs. 1).

### **Zu § 395**

Absatz 1 regelt das Verfahren zu Berufung des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit in Anlehnung an das Verfahren zur Berufung des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in § 66 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz neu. Der Verwaltungsrat hat das Recht, der Bundesregierung die Mitglieder des Vorstandes zu benennen; er kann insbesondere vorschlagen, wer von den benannten Personen den Vorsitz führen soll. Durch das Benennungsrecht werden die Rechte des Verwaltungsrates gestärkt. Das Vorschlagsrecht erlischt jedoch, wenn trotz Aufforderung durch die Bundesregierung innerhalb von vier Wochen kein Vorschlag des Verwaltungsrates vorliegt, etwa weil sich der Verwaltungsrat nicht einigen kann. In diesem Fall entscheidet nach Ablauf der Frist die Bundesregierung. Entsprechendes gilt, wenn der Vorschlag des Verwaltungsrates nicht die Zustimmung der Bundesregierung findet. In diesem Fall kann unbeschadet des Letztentscheidungsrechtes der Bundesregierung der Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von weiteren vier Wochen einen neuen Vorschlag unterbreiten. Das Letztentscheidungsrecht der Bundesregierung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Mitglieder des Vorstandes in ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis berufen und die Einzelheiten durch Vertrag mit der Bundesregierung geregelt werden. Im Übrigen entspricht die Vorschrift der bisher in § 394a getroffenen Regelung.

### **Zu § 383**

Absatz 1 regelt die Leitung der Agenturen für Arbeit durch eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung besteht wie der Vorstand der Bundesagentur aus drei Personen. Die kollegiale Geschäftsführung gewährleistet, dass in den Agenturen für Arbeit die operative Verantwortung jeweils für einen bestimmten Bereich einer bestimmten Person zugeordnet werden kann. Nach Absatz 2 werden die Geschäftsführer vom Vorstand bestellt. Bei der Bestellung kann insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Geschäftsführern geregelt werden. Zu den

vom Vorstand der Bundesagentur ausgewählten Bewerbern ist der Verwaltungsausschuss anzuhören.

Entsprechend der Regelung in § 381 Abs. 6 Satz 2, der das Recht des Vorstands auf Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates regelt, wird durch Absatz 3 das Recht der Geschäftsführung geregelt, an den Sitzungen der Verwaltungsausschüsse teilzunehmen. Dies wird ergänzt durch die in Absatz 4 festgelegte Pflicht der Geschäftsführung, dem Verwaltungsausschuss regelmäßig und aus wichtigem Anlass zu berichten und Auskunft über die Geschäftsführung zu erteilen. Diese Pflicht entspricht der Pflicht des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat (§ 381 Abs. 7).

#### **Zu § 384**

Absatz 1 regelt – vorbehaltlich § 434h – die Leitung der Regionaldirektionen durch eine Geschäftsführung. Die Geschäftsführung besteht wie der Vorstand der Bundesagentur aus drei Personen. Der Verwaltungsrat ist zu den vom Vorstand ausgewählten Bewerbern anzuhören.

#### **Zu § 385**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 397 getroffenen Regelung.

#### **Zu § 386**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 398 getroffenen Regelung.

#### **Zu § 387**

In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass das Personal der Bundesagentur vorrangig aus Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht. Eine Berufung in das Beamtenverhältnis sollte nur ausnahmsweise erfolgen.

Absatz 1 Satz 2 entspricht der bisher in § 399 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 der bisher in § 399 Abs. 2 getroffenen Regelung. Im Übrigen enthält die Vorschrift Folgeänderungen zu den organisatorischen Änderungen der Regionaldirektionen und zur Neuausrichtung der Leitung der Agenturen für Arbeit.

#### **§ 388**

Absatz 1 regelt das Recht zur Ernennung der Beamten einheitlich. Die bisher getroffene Differenzierung nach A-Besoldung mit dem Ernennungsrecht des Vorstands und B-Besoldung mit dem Ernennungsrecht des Bundespräsidenten entfällt zugunsten einer einheitlichen Regelung. Die Beamten der Bundesagentur werden zukünftig allein vom Vorstand ernannt. Die Möglichkeit zur Übertragung dieses Rechts auf andere Bedienstete der Bundesagentur bleibt unberührt.

## **Zu § 389**

### **Zu Absatz 1**

Bei den Vorsitzenden Mitgliedern der Geschäftsführungen der Agenturen für Arbeit und der Regionaldirektionen erfolgt künftig zunächst eine Vergabe auf Zeit. Es handelt sich bei diesen Ämtern um Funktionen, die durch hohe Anforderungen an die personelle und fachliche Führung geprägt sind. Erst nach einer ausreichenden Bewährung kann beurteilt werden, ob die Anforderung erfüllt werden.

### **Zu Absatz 2**

Die Übertragung eines Führungsamtes zunächst auf Zeit soll im Rahmen des generellen Zieles der Leistungseffizienz auch der Feststellung dienen, ob sich der Beamte in dem Führungsamt bewährt.

Einer Bewährung in dem Amt in leitender Funktion bedarf es aber nicht, wenn dem Beamten ein vergleichbares Amt, also ein Amt mit demselben Endgrundgehalt, bereits im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen worden ist. In solchen Fällen kann wegen der Vergleichbarkeit der Ämter davon ausgegangen werden, dass die nötige Personalführungsqualität nachgewiesen ist. Erreicht der Beamte in den nächsten fünf Jahren, also innerhalb des Zeitraumes, der als Amtszeit für ein Beamtenverhältnis auf Zeit vorgegeben wäre (§ 390 Abs.1 Satz 2), die gesetzliche Altersgrenze, so besteht kein Bedürfnis für eine Übertragung des Amtes zunächst nur auf Zeit. Die Amtszeit ist durch den Eintritt in den Ruhestand kraft Gesetzes ohnehin auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Deshalb kann in solchen Fällen sofort die Übertragung des Führungsamtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen, zumal bei dieser Gruppe der lebensälteren Beamten von der erforderlichen Qualifikation durch ihre bisherige Laufbahn ausgegangen werden kann.

### **Zu Absatz 3**

Für die Berufung gelten die Regelungen, die im Bundesbeamtengesetz für die Vergabe von Führungsfunktionen auf Probe getroffen worden sind.

Die Voraussetzung in Satz 1 Nr. 1 ist notwendig, weil der Beamte, wenn ihm das Amt nicht auf Dauer im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragen wird, in sein früheres Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurückfällt (siehe Absatz 4 Satz 1).

Mit der in Satz 1 Nr. 2 genannten Anforderung wird sichergestellt, dass die laufbahnmäßigen Voraussetzungen vorliegen und damit die für die Wahrnehmung der Führungsfunktion notwendige Erfahrung vorliegt.

Mit der Ausnahmeregelung des Satzes 2 soll sichergestellt werden, dass qualifizierte Bewerber, die bisher nicht in einem Beamtenverhältnis standen oder die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, Zugang zu den Geschäftsführungen in den Job-Centern und den Regionaldirektionen erhalten.

Unberührt bleibt die Möglichkeit, externe Kräfte auf Anstellungsbasis und bei außertariflicher Bezahlung zu beschäftigen. Die Gewinnung externer Fachkräfte wird allerdings nur dann gelingen, wenn im Beamtenrecht des Bundes besondere versorgungsrechtliche Regelungen (z.B. Zahlung eines Übergangsgeldes) für den Fall des Ausscheidens getroffen werden.

#### **Zu Absatz 4**

Die Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Zeit ist begrenzt; deshalb dauert das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Betroffenen fort, wird aber durch das Beamtenverhältnis auf Zeit überlagert. Die Rechte und Pflichten aus dem zuletzt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übertragenen Amt ruhen während der Dauer der Übertragung des Amtes im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Die allgemeinen Pflichten aus dem Beamtenverhältnis bestehen unverändert fort.

#### **Zu Absatz 5**

Eine Versetzbarkeit nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen wird den besonderen Gegebenheiten des Beamtenverhältnisses auf Zeit nicht gerecht. Der Beamte soll sich in diesen Beamtenverhältnissen mit begrenzter Dauer in den Führungsaufgaben bewähren können, damit eine Übertragung des Führungsamtes auf Dauer erfolgen kann. Das gebietet einen Schutz gegen eine Versetzung ohne Zustimmung bis auf die Fälle der Versetzung in ein Amt mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher leitender Funktion.

#### **Zu Absatz 6**

Mit dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit findet ein besoldungsrechtlicher Ausgleich in Form von Besitzstandswahrung nicht statt. Versorgungsrechtlich sind nur Amtszeiten im Beamtenverhältnis auf Zeit im Rahmen der besonderen Regelung von § 15a Beamtenversorgungsgesetz von Bedeutung.



**Zu Absatz 7**

Mit der Möglichkeit, eine Stellenzulage zu gewähren, sollen Leistungsanreize für Amtsinhaber geschaffen werden, die bereits das höchste Beförderungsniveau erreicht haben. Das gilt z.B. für den vormaligen Präsidenten eines Landesamtes, dem bereits ein Amt der Besoldungsgruppe B 7 zugewiesen worden war.

Die Gewährung einer Stellenzulage kann darüber hinaus für externe Bewerber einen Anreiz darstellen, sich für die Übernahme eines herausgehobenen Geschäftsführungsdienstpostens in der Bundesagentur für Arbeit zu bewerben.

**Zu Absatz 8**

Es wird klargestellt, dass vorbehaltlich der besonderen Regelungen in diesem Buch, die auf die Ausübung von Führungsfunktionen im Beamtenverhältnis auf Zeit zugeschnitten sind, grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften des Beamtenrechts gelten. Die besonderen Vorschriften, die im Falle der Dienstunfähigkeit gelten, sind nicht anzuwenden.

**Zu § 390****Zu Absatz 1**

Die vorgesehene Amtszeit von fünf Jahren mit der Möglichkeit einer zweiten Amtszeit gleicher Dauer entspricht den in den Ländern ganz überwiegend getroffenen Regelungen und der für Verträge mit Führungspersonal der privaten Wirtschaft üblichen Laufzeit.

**Zu Absatz 2**

Auch die in § 390 Abs. 1 genannten Ämter sollen gemäß den verfassungsrechtlich vorgegebenen Strukturprinzipien des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit im Ergebnis auf Dauer übertragen werden. Daher soll nach zwei Amtszeiten eine Übertragung auf Dauer erfolgen. Soll das Führungsamt für eine zweite Amtszeit übertragen werden, so ist dem Beamten das Amt sogleich nach der ersten Amtszeit im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen, wenn er innerhalb von fünf Jahren nach der zweiten Übertragung des Amtes die gesetzliche Altersgrenze erreicht.

Im Interesse der gerade auch bei Führungsfunktionen erforderlichen Flexibilität des Personaleinsatzes hat der Dienstherr auch die Möglichkeit, dem Beamten, der sich bewährt hat, ein anderes Amt mit demselben Endgrundgehalt im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragen.

**Zu Absatz 3**

Um den beamtenrechtlichen Grundsatz der lebenszeitigen Amtsübertragung nicht durch Ketten-Zeitbeamtenverhältnisse im Wege der Versetzung in andere Ämter auszuhöhlen, ist es geboten, die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses auch im Fall eines Amtswechsels auf derselben Besoldungsebene nicht zu verändern.

Wird dem Beamten während des Beamtenverhältnisses auf Zeit ein höheres Amt übertragen, muss das bisherige im Zeitbeamtenverhältnis übertragene Amt vorzeitig auf Lebenszeit übertragen werden. Andernfalls würde das Gesetz die Möglichkeit eröffnen, durch Ketten-Zeitbeamtenverhältnisse einen Beamten eine Vielzahl von Jahren in höheren Ämtern zu beschäftigen, ohne ihn einmal im Lebenszeitbeamtenverhältnis zu befördern. Voraussetzung ist allerdings, dass der Beamte ein Führungsamt auf Zeit mindestens ein Jahr wahrgenommen hat, um eine ausreichende Erprobungszeit zu gewährleisten.

#### **Zu Absatz 4**

Nach Ablauf der ersten Amtszeit endet das Beamtenverhältnis auf Zeit kraft Gesetzes, sofern sich keine zweite Amtszeit anschließt. Wird dem Beamten während der Amtszeiten ein höheres Amt übertragen, besteht kein Bedürfnis mehr für eine weitere Erprobung im niedrigeren Amt. Auch im Interesse der Rechtsklarheit erfolgt deshalb in diesem Fall eine Entlassung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit, falls nicht eine Übertragung des niedrigeren Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gemäß Absatz 3 Satz 2 erfolgt ist.

Wird das neben dem Beamtenverhältnis auf Zeit fortbestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit während der Probezeit des Beamten beendet (z.B. durch Eintritt in den Ruhestand), ist der Beamte ebenfalls aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

Eine Entlassung kraft Gesetzes erfolgt auch, wenn der Beamte zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird.

#### **Zu § 391**

##### **Zu Absatz 1**

Für die Ämter nach § 390 wird die Möglichkeit eröffnet, vor der Übertragung im Beamtenverhältnis auf Zeit das Amt zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen.

Anders als bei der bisherigen Regelung über Führungsfunktionen auf Probe nach § 24a des Bundesbeamtengesetzes ist mit der Übertragung des Führungsamtes auf Zeit verbunden, dass der Beamte das Amt während der gesamten Dauer der Amtszeit ausüben soll und der Dienstherr gerade keine Möglichkeit hat, dem Beamten wegen mangelnder Bewährung während der Dauer der Amtszeit das Führungsamt zu entziehen.

Die Neuregelung stellt damit höhere Anforderungen an die Auswahlentscheidung vor der Übertragung auf Zeit. In der Regel wird der Dienstherr aufgrund der bisherigen Leistungen des Beamten aber eine ausreichende Grundlage für eine sachgerechte Entscheidung haben.

Gleichwohl kann im Einzelfall ein Bedürfnis bestehen, vor der Übertragung des Führungsamtes auf fünf Jahre insbesondere Personalführungsqualitäten zunächst zu erproben. Dies gilt vor allem, wenn Fachkräfte außerhalb des öffentlichen Dienstes in ein solches Führungsamt berufen werden sollen. Insbesondere für Externe ist es wichtig, dass nicht nur die Funktion, sondern das Führungsamt statusrechtlich im Probebeamtenverhältnis wahrgenommen wird. Denn sie werden nicht aus einem anderen Amt in das Führungsamt berufen.

### **Zu Absatz 2**

Die Übertragung des statusrechtlichen Amtes – wenn auch nur auf Probe – erfordert eine gewisse Mindestdauer. Es erscheint aber sachgerecht, den unterschiedlichen Gegebenheiten im Einzelfall dadurch Rechnung zu tragen, dass eine Verkürzung bis auf sechs Monate ermöglicht wird.

Zeiten, in denen der Beamte die leitende Funktion bereits wahrgenommen hat, müssen nach Sinn und Zweck der Probezeit angerechnet werden können.

### **Zu Absatz 3**

Der Dienstherr hat während der Probezeit insbesondere die Möglichkeit, den Beamten wegen mangelnder Bewährung in dem Führungsamt aus dem Probebeamtenverhältnis zu entlassen. Wird die Probezeit aber erfolgreich absolviert, so muss dem Beamten ein Anspruch darauf zustehen, dass ihm das Amt nunmehr im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen wird. Dies ist die notwendige Konsequenz aus der Entscheidung für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe.

### **Zu Absatz 4**

Nach Ablauf der Probezeit endet das Beamtenverhältnis auf Probe kraft Gesetzes (Nummer 1). Wird dem Beamten während der Probezeit ein höheres Amt übertragen, so besteht kein Bedürfnis mehr für eine weitere Erprobung im niedrigeren Amt. Auch im Interesse der Rechtsklarheit erfolgt deshalb in diesem Fall eine Entlassung kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Probe (Nummer 2). Wird das neben dem Beamtenverhältnis auf Probe fortbestehende Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit während der Probezeit des Beamten beendet (z.B. durch Eintritt in den Ruhestand), ist der Beamte ebenfalls aus dem Beamtenverhältnis auf Probe entlassen (Nummer 3). Eine Entlassung kraft Gesetzes erfolgt auch, wenn der Beamte zu einem anderen Dienstherrn versetzt wird (Nummer 4). Im Falle einer Kürzung der Dienstbezüge, einer Zurückstufung oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird das Beamten-

verhältnis auf Probe ebenfalls beendet (Nummer 5). Ein Beamter erweist sich in diesem Fall regelmäßig als ungeeignet zur Ausübung eines Amtes mit leitender Funktion. Die sonstigen Entlassungsgründe des Beamtenrechts bleiben unberührt.

#### **Zu Absatz 5**

Auch bei den lebensälteren Beamten, denen unter den Voraussetzungen des § 389 Abs. 2 Nr. 2 das Führungsamt sogleich im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen ist, kann ein Bedürfnis bestehen, eine Erprobungsphase vorzuschalten. Deshalb wird auch für diesen Personenkreis die Möglichkeit eingeräumt, das Führungsamt zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe zu übertragen.

#### **Zu § 392**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 400a getroffenen Regelung.

#### **Zu § 393**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 400b getroffenen Regelung.

#### **Zum Vierten Abschnitt (Aufsicht)**

##### **Zu § 394**

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisher in § 401 getroffenen Regelung. Die bisherige Regelung, dass Rechtsaufsicht besteht, „soweit nicht eine weitergehende Aufsichtsbefugnis gesetzlich bestimmt ist“, ist entbehrlich, da weitergehende Aufsichtsbefugnisse auch ohne diese Ausdrückliche Ermächtigung spezialgesetzlich geregelt werden können.

#### **Zum Fünften Abschnitt (Datenschutz)**

##### **Zu § 395**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 402 getroffenen Regelung.

##### **Zu § 396**

Absatz 3 ermöglicht es der Bundesagentur für Arbeit, die Erhebung von Kundendaten abweichend von § 80 Abs. 5 des Zehnten Buches auf Dritte zu übertragen. Der Dritte kann die erhobenen Daten verarbeiten und nutzen. Der Bundesagentur wird damit ermöglicht, die Datenerhebung –etwa bei Wohnungswechsel des Arbeitslosen –durch externe Call-Center ausführen

zu lassen. Die Regelung der Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit der Arbeitsverwaltung auch der Entlastung der mit der Arbeitsvermittlung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Agenturen für Arbeit. Die Entlastung soll es insbesondere ermöglichen, dass sich Arbeitsvermittler zum Vorteil der Arbeitssuchenden intensiver mit ihren Aufgaben befassen können. Bei der Aufgabenübertragung ist der Sozialdatenschutz sicherzustellen; die Dritten sind an die Regelungen des Zehnten Buches zum Sozialdatenschutz durch den Verweis in Satz 2 gebunden.

#### **Zu § 397**

Die Vorschrift entspricht der bisher in § 403 getroffenen Regelung. Sie wurde als Folgeänderung zur Ermöglichung der Datenerfassung durch Dritte auf diese ausgeweitet.

#### **Zu Nummer 225 (§ 404)**

##### **Zu Buchstabe a**

Der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 404 Abs. 1 Nr. 1 wird wegen seiner mangelnden praktischen Bedeutung gestrichen.

##### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Einführung einer Pflicht des Maßnahmeträgers nach § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, der zuständigen Agentur für Arbeit die Fehltag eines Teilnehmers an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme mitzuteilen.

##### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Änderung in Buchstabe a.

#### **Zu Nummer 226 (§ 405)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 227 (§ 405)**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung für den Bereich der Bekämpfung illegaler Beschäftigung.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung für den Bereich der Bekämpfung illegaler Beschäftigung.

### **Zu Buchstabe b**

Sowohl die Bundesagentur für Arbeit als auch die Behörden der Zollverwaltung sind bezüglich des Ordnungswidrigkeitentatbestands Leistungsmissbrauch gegenüber der Bundesagentur gemäß § 404 Abs. 2 Nr. 26 Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Grundsätzlich gilt gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG in Fällen der Mehrfachzuständigkeit, dass die Behörde zuständig ist, welche den wegen der Tat Betroffenen zuerst vernommen hat, ihn durch die Polizei hat zuerst vernehmen lassen oder der die Akten von der Polizei nach der Vernehmung des Betroffenen zuerst übersandt worden sind. Gemäß § 39 Abs. 2 OWiG kann die Verfolgung und Ahndung der anderen zuständigen Verwaltungsbehörde durch eine Vereinbarung dieser Verwaltungsbehörden auf die andere der zuständigen Verwaltungsbehörde übertragen werden.

Die zu treffende Verwaltungsvereinbarung dient der Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung. Sie hat die neue Aufgabenaufteilung zwischen den Behörden der Zollverwaltung und der Bundesagentur für Arbeit zu berücksichtigen und weiter zu konkretisieren:

Für Außenprüfungen sind allein die Behörden der Zollverwaltung zuständig. Dabei ist es unerheblich, ob sie verdachtslos (§§ 304 ff.) oder aufgrund eines Verdachts erfolgen.

Bezüglich der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs wird differenziert, ob dieser im Zusammenhang mit einer Tätigkeit erfolgt oder ob es sich um Fälle im Rahmen des Antrags- und Leistungsverfahrens handelt (z. B. Erschleichen von Leistungen durch Falschangaben, Arbeitgeber- und Trägerleistungen, Überprüfung von Trägern). Ist letzteres der Fall, ist die Bundesagentur für Arbeit für die Bearbeitung zuständig. Bei der Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs im Zusammenhang mit einer Beschäftigung sind immer die Behörden der Zollverwaltung zuständig, insbesondere, wenn der Leistungsmissbrauch bei einer Außenprüfung entdeckt wurde oder der Verdacht des Leistungsmissbrauchs eine Außenprüfung erforderlich macht oder es sich um eine Straftat handelt. Die Bundesagentur bearbeitet im Zusammenhang mit einer Beschäftigung nur die Fälle des Leistungsmissbrauchs, die sie durch ihren internen Datenabgleich zwischen Empfängern von Leistungen nach dem SGB III und angemeldeten Beschäftigten (DALEB) entdeckt und für deren Ermittlung keine Außenprüfungen erforderlich sind. Zudem muss es sich immer um eine Ordnungswidrigkeit handeln.

In der Verwaltungsvereinbarung ist auch aufzunehmen, dass die Bundesagentur für Arbeit den Behörden der Zollverwaltung den Verdacht einer Ordnungswidrigkeit gemäß

§ 404 Abs. 2 Nr. 26 im Zusammenhang mit einer Beschäftigung mitteilt, sofern zur weiteren Ermittlung eine Außenprüfung erforderlich ist oder sich dieser Verdacht auf andere Quellen als ihr internes Datenabgleichssystem zwischen Empfängern von Leistungen nach dem SGB III und zur Sozialversicherung angemeldeten Beschäftigten (DALEB) gründet.

Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung ist einer gesetzlichen Regelung vorzuziehen, weil nicht abschließend voraussehbar ist, welche Fallgestaltungen auftreten können. Die Einarbeitung gewonnener verwaltungspraktischer Erfahrungen in eine Verwaltungsvereinbarung ist zudem flexibler möglich als bei einer gesetzlichen Regelung.

#### **Zu Nummer 228 (§ 406)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung. Die Vorschrift wird an den Rechtszustand aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 2002 zum Zuwanderungsgesetz angepasst. Dadurch werden die Anwendbarkeit der Vorschrift gesichert und mögliche Strafbarkeitslücken hinsichtlich der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern vermieden.

#### **Zu Nummer 229 (§§ 409, 410)**

Folgeänderung zur Neufassung des § 136.

#### **Zu Nummer 230 (§ 416)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 231 (§ 416a)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 232 (§ 418)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 233 (§ 421)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 234 (§ 421c)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 235 (§ 421d)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neuordnung der Bundesministerien.

**Zu Nummer 236 (§ 421e)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 237 (§ 421f)**

Ältere Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind Personen mit Vermittlungshemmnissen. Aufgrund der schwierigen Arbeitsmarktlage älterer Arbeitnehmer kann die Dauer der Förderung beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer auf 36 Monate erhöht werden. Die degressive Gestaltung trägt der steigenden Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer Rechnung. Gleichzeitig wird die Altersgrenze für die Definition eines älteren Arbeitnehmers beim Eingliederungszuschuss für besonderes betroffene schwerbehinderte Menschen auf die Vollendung des 50. Lebensjahres herabgesetzt. Zudem werden Arbeitgeber, die ältere Arbeitnehmer einstellen, von der Rückzahlungspflicht und der Verpflichtung zur Nachbeschäftigung entbunden. Da zukünftig u.a. wegen der demografischen Entwicklung mit einer Verbesserung der Chancen älterer Arbeitnehmer zu rechnen ist, werden diese Sonderregelungen zeitlich bis zum 31. Dezember 2009 befristet.

**Zu Nummer 238 (§ 421g)**

Es wird klargestellt, dass auch Teilnehmer nach Beendigung einer Arbeitsbeschaffungs- oder Strukturanpassungsmaßnahme Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein haben. Trotz Aufhebung der Vorschriften zu Strukturanpassungsmaßnahmen können Teilnehmer in „noch laufenden“ Strukturanpassungsmaßnahmen mit einem Vermittlungsgutschein gefördert werden. Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit sowie zur Neuordnung der Bundesministerien.



**Zu Nummer 239 (§ 421h)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 240 (§ 421i)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 241 (§ 421j)**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 175 und Einführung des § 216 b sowie zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 242 (§ 421l)****Zu Buchstabe a**

Nach geltender Rechtslage ist eine mehrfach aufeinander folgende Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nicht ausgeschlossen. Die Einführung einer Wartefrist von 24 Monaten nach zuvor beendeter Förderung mit Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss, von der im Einzelfall bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände abgesehen werden kann, vollzieht die entsprechende Änderung zu § 57 bei der Gewährung von Überbrückungsgeld auch für den Existenzgründungszuschuss nach.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung wegen der Zusammenfassung von Arbeitsbeschaffungs- und Struktur Anpassungsmaßnahmen.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Übernahme der Regelungen zur bisherigen Säumniszeit in die Sperrzeitregelung (vgl. Änderung zu § 144).

**Zu Buchstabe d**

Die finanzielle Unterstützung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit durch diese Leistung der Arbeitsförderung wird zu dem Zeitpunkt beendet, zu dem der Arbeitnehmer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres auch keinen Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung mehr hat.

**Zu Buchstabe e**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 243 (§ 424)**

Die Vorschrift ist entbehrlich. Regelungen über das In-Kraft-Treten der die Selbstverwaltung betreffenden Vorschriften sind in den jeweiligen Änderungsgesetzen zu treffen.

**Zu Nummer 244 (§ 427)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 245 (§ 428)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 246 (§ 429)**

Die Regelung des Altersübergangsgeldes hat keine praktische Bedeutung mehr; die Vorschrift kann deshalb aufgehoben werden.

**Zu Nummer 247 (§ 434c)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 248 (§ 434d)**

Die Vorschrift wird aufgehoben, weil § 415 Abs. 3 seit dem 1.1.2003 aufgehoben ist.

**Zu Nummer 249 (§ 434f)**

Die Regelungen sind gegenstandslos.

**Zu Nummer 250 (§ 434g)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 251 (§ 434h)**

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Landesarbeitsämter vorübergehend bis Ende 2008 als Regionaldirektionen bestehen bleiben. Davon unberührt bleibt das Recht des Vorstands, die Zahl der Regionaldirektionen zu reduzieren. Bis zur Ernennung einer neuen Geschäftsführung der Regionaldirektionen bleiben die Präsidenten der Landesarbeitsämter im Amt.

**Zu Nummer 252 (§ 434k)****Zu Absatz 1 [§ 27 Abs. 3 Nr. 5]**

Die Regelung gewährleistet aus Gründen des Vertrauensschutzes, dass Arbeitnehmer, die bei Inkrafttreten der Regelung zur Versicherungsfreiheit von Beschäftigungen in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bereits versicherungspflichtig in einer solchen Maßnahme beschäftigt sind, für die Dauer der Beschäftigung in die Versicherungspflicht einbezogen bleiben.

**Zu Absatz 2 [§ 28a]**

Die Regelungen zur freiwilligen Weiterversicherung treten mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft. Personen, die zu diesem Zeitpunkt den Tatbestand für die Versicherungspflicht dem Grunde nach erfüllen, könnten aufgrund der Antragsfrist des § 28a Abs. 2 Satz 2 gleichwohl von der Möglichkeit zur freiwilligen Weiterversicherung ausgeschlossen sein. Die Regelung eröffnet den Betroffenen die Möglichkeit, die freiwillige Weiterversicherung bis Ende des Jahres 2006 zu beantragen.

**Zu Absatz 3 [§§ 123 ff.]**

Die Vorschrift gewährt Vertrauensschutz zur Neuregelung der Anwartschaftszeit, zur Neufassung der Bestandsschutzregelung des Bemessungsrechts und zu den Neuregelungen zum Erlöschen des Anspruchs in den Fällen, in denen bereits ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, oder in denen ein Arbeitnehmer eine Anwartschaft für einen Leistungsanspruch und damit eine nach Artikel 14 des Grundgesetzes eigentumsgeschützte Rechtsposition erworben hat.

Die Regelung berücksichtigt damit sowohl die verfassungsrechtlichen Vorgaben für Eingriffe in den Anspruch auf Arbeitslosengeld als auch die soziale Situation der Arbeitnehmer, die innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelung arbeitslos werden. Für sie gelten die bisherigen günstigeren Regelungen zur Anwartschaftszeit, zur Bestandsschutzregelung des Bemessungsrechts und zum Erlöschen des Anspruchs weiter.

**Zu Absatz 4 [Säumniszeiten]**

Folgeänderung zur Einordnung der Säumniszeiten in die Sperrzeitregelung.

**Zu Absatz 5 [Bemessung]**

Die Regelung vermeidet aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, dass mit Inkrafttreten der Neuregelungen des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes laufende Leistungsfälle neu bemessen werden müssen. Das neue Bemessungsrecht soll in diesen Fällen nur dann Anwendung finden, wenn dies aufgrund eines Sachverhaltes erforderlich ist, der nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen eingetreten ist.

**Zu Absatz 6 [Nebeneinkommen]**

Die Regelung vermeidet aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, dass mit Inkrafttreten der Neuregelungen zur Anrechnung von Nebeneinkommen – bei ansonsten unveränderten Verhältnissen - laufende Anrechnungsfälle neu bearbeitet werden müssen. Die Neuregelungen sollen erst dann Anwendung finden, wenn aufgrund einer Änderung in den Verhältnissen der Nebenbeschäftigung eine Neuberechnung des Anrechnungsbetrages erforderlich wird.

**Zu Absatz 7 [Erstattungspflichten]**

Die Regelung stellt klar, dass die Erstattungspflicht nach den §§ 147b und 148 auch in laufenden Erstattungsfällen mit der Aufhebung der Regelungen entfällt.

**Zu Absatz 8 [Zusammenführung Alg/Uhg]**

Unmittelbar ab dem Inkrafttreten der Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld sollen auch bereits laufende Leistungsfälle von Unterhaltsgeld auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung umgestellt werden.

**Zu Absatz 9 [Übergangsregelung Umbenennung Arbeitsämter]**

Redaktionelle Anpassung als Folge der Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit für einen Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Neuregelungen im Recht des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zum 1. Januar 2005.

**Zu Absatz 10 [§§ 77, 78, 153 ff.]**

Nach geltendem Recht erhalten Bezieher von Arbeitslosenhilfe, die in eine berufliche Weiterbildung eintreten, Unterhaltsgeld in Höhe der zuvor geleisteten Arbeitslosenhilfe. Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld werden zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung zusammengefasst. Für Bezieher von Arbeitslosenhilfe verbleibt es

– bis zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe - dabei, dass sie Unterhaltsgeld in Höhe der geleisteten Arbeitslosenhilfe erhalten.

### **Zu Absatz 11 [ABM/SAM-Vorschriften]**

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung der Vorschriften über Strukturanpassungsmaßnahmen über den 31. Dezember 2003 hinaus.

In Nummer 1 wird geregelt, dass bei noch bestehenden Strukturanpassungsmaßnahmen Träger weiterhin mit der Vermittlung der geförderten Arbeitnehmer beauftragt werden können (§ 37a) und die Agentur für Arbeit weiterhin die Arbeitsvermittlung durchzuführen hat (§ 38).

In Nummer 2 ist geregelt, dass in einer Strukturanpassungsmaßnahme beschäftigte Arbeitnehmer Überbrückungsgeld (§ 57) oder einen Eingliederungszuschuss bei Neugründungen (§ 226) unter den Voraussetzungen der Vorschriften erhalten können.

Nummer 3 nimmt Rücksicht auf die Praxis der Arbeitsämter und gewährt den Trägern sowie den in Strukturanpassungsmaßnahmen geförderten Arbeitnehmern Vertrauensschutz: Obwohl die Arbeitsämter nach § 277 förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu Beginn einer Maßnahme für länger als ein Jahr zuweisen könnten, in der Praxis regelmäßig aus haushaltstechnischen Gründen eine Förderung auf höchstens 12 Monate begrenzt. Dabei bestand in bestimmten Fällen insbesondere in den Planungsgesprächen mit den Trägern und den geförderten Arbeitnehmern Übereinstimmung, dass länger gefördert werden sollte. Dieser Fall wird von der allgemeinen Übergangsvorschrift in § 422 nicht erfasst. Aus Gründen des Vertrauensschutzes für Träger und geförderte Arbeitnehmer, insbesondere ältere Arbeitnehmer, die bis zu 60 Monate gefördert werden können, wird daher in diesen Fällen die Möglichkeit der Weiterförderung ermöglicht.

### **Zu Absatz 12 [LAÄ-Regionaldirektionen]**

Mit der Übergangsregelung wird sichergestellt, dass die Landesarbeitsämter vorübergehend bis Ende 2006 als Regionaldirektionen bestehen bleiben. Davon unberührt bleibt das Recht des Vorstands, die Zahl der Regionaldirektionen zu reduzieren. Bis zur Ernennung einer neuen Geschäftsführung der Regionaldirektionen bleiben die Präsidenten der Landesarbeitsämter im Amt.

### **Zu Absatz 13 [VA-LAÄ]**

Die Regelung stellt klar, dass die Amtsperiode der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter mit dem Inkrafttreten des Gesetzes endet.

### **Zu Absatz 14 [Amtsperiode Stellvertreter VR, VA-AA]**

Die Regelung stellt klar, dass die Amtsperiode der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter mit dem Inkrafttreten des Gesetzes endet.

### **Zu Absatz 15 [VA - AÄ]**

Die Regelung räumt der Bundesagentur für Arbeit ausreichend Zeit für das Berufungsverfahren der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit ein. Sie wären ohne die Übergangsregelung zum 1. April 2004 neu berufen worden. Die Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt sind, bleiben bis 30. Juni 2004 im Amt. Die Reduzierung der Mitgliederzahl von bisher höchstens 21 auf zukünftig höchstens 15 ist erst im Berufungsverfahren zu berücksichtigen.

## **Zu Artikel 2 (Erstes Buch Sozialgesetzbuch)**

### **Zu Nummer 1 (§ 19)**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung wegen der Vereinheitlichung der Förderung im Bereich der Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung sowie zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 2 (§ 19b)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 3 (§ 29)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4 (§ 36a)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 5 (§ 51)**

Derzeit kann die Möglichkeit, bis zur Hälfte des Leistungssatzes aufzurechnen, von den Leistungsträgern vielfach nicht genutzt werden, weil sie nicht oder nur mit erheblichem Aufwand feststellen können, ob der Leistungsbezieher dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes über die Hilfe zum Lebensunterhalt wird. Dem Leistungsträger obliegt nämlich der Nachweis des Nichteintretens von Sozialhilfebedürftigkeit; der Schuldner ist insoweit nicht mitwirkungspflichtig.

Künftig soll der Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen mit Erstattungsansprüchen bis zu deren Hälfte aufrechnen können, soweit der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er durch diese Aufrechnung sozialhilfebedürftig wird. Die Regelung stellt einerseits sicher, dass die schutzwürdigen Interessen des Schuldners gewahrt sind, ermöglicht es andererseits dem Leistungsträger ohne erheblichen Verwaltungsaufwand, Erstattungsforderungen im gesetzlich zulässigen Umfang durch Aufrechnung geltend zu machen.

**Zu Artikel 3 (Viertes Buch Sozialgesetzbuch)****Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2 (§ 1)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3 (§ 18b)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4 (§ 18f)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 5 (§ 23)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 6 (§ 28b)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit .

**Zu Nummer 7 (§ 28e)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 8 (§ 28f)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 9 (§ 28h)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 10 (§ 28k)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 11 (§ 28l)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 12 (§ 28n)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 13 (§ 28p)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.



**Zu Nummer 14 (§ 28q)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 15 (§ 28r)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 16 (§ 44)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 17 (§ 55)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 18 (§ 71a)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Genehmigung nach den Absätzen 2 und 3 kann durch eine Vereinbarung nach § 1 Abs. 3 des Dritten Buches ersetzt werden.

**Zu Nummer 19 (§ 71b)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Die Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (§ 37 Abs. 1 des Dritten Buches) steht grundsätzlich im Ermessen der Agenturen für Arbeit. Nur unter den in § 37 Abs. 4 des Dritten Buches genannten Voraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung. Die Finanzierung der Vermittlung durch Dritte soll deshalb grundsätzlich wieder aus dem Eingliederungstitel erfolgen; lediglich die Leistungen nach § 37 Abs. 4 des Dritten Buches müssen außerhalb des Eingliederungstitels etatisiert werden.

Mit der Änderung wird zugleich Missbrauchstendenzen entgegengewirkt, die die Innenrevision der Bundesanstalt für Arbeit im Zusammenhang mit dem § 37a des Dritten Buches festgestellt hatte.

Im Übrigen werden durch die Änderung die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie die Zuschüsse für schwerbehinderte Menschen, die nach §§ 219 und 235a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geleistet werden können, aus dem Eingliederungstitel herausgelöst. Sie werden zusammen mit den Pflichtleistungen zur Teilhabe im Rahmen des Kapitels 3 der Bundesagentur für Arbeit bewirtschaftet. Dadurch entsteht faktisch ein Gesamtbudget für die Teilhabe behinderter Menschen. Die Agenturen für Arbeit werden dadurch in die Lage versetzt, die Mittel effektiver als bisher einzusetzen. Gleichzeitig kann dadurch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit noch stärker Rechnung getragen werden.

Überbrückungsgeld ist nach der Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Ermessensleistung mehr.

#### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Buchstabe d**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Buchstabe e**

Mit der weiteren Dezentralisierung der Arbeitsverwaltung wird auch die finanzielle Flexibilität der örtlichen Agenturen für Arbeit gestärkt. Ausgabereste, die in einer Agentur für Arbeit erwirtschaftet werden, kommen dieser Agentur für Arbeit im nächsten Haushaltjahr zwingend zu Gute. Voraussetzung ist, dass ein Bundeszuschuss nicht benötigt wird und deshalb die nicht verausgabten Mittel gem. § 71c SGB IV der Eingliederungsrücklage zugeführt werden können. Ausgleiche zwischen den Agenturen für Arbeit sind nicht mehr möglich. Damit wird die Planbarkeit der Ausgaben des Eingliederungstitels für die Agenturen für Arbeitsämter wesentlich erhöht.

**Zu Nummer 20 (§ 71c)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 21 (§ 72)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 22 (§ 73)**

**Zu Buchstabe a**

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die durch den Haushalt nicht abgedeckte Verpflichtungen entstehen können, sind bei den Sozialversicherungsträgern durch den ehrenamtlichen Vorstand zu genehmigen. Bei der Bundesagentur für Arbeit ist der Vorstand jedoch das hauptamtliche Geschäftsführungsorgan. Es wird daher klargestellt, dass die Genehmigung hat durch den ehrenamtlich tätigen Verwaltungsrat als Kontrollgremium des Vorstands zu erfolgen hat.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 23 (§ 76)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 24 (§ 77)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 25 (§ 77a)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine Änderung zur Einführung eines Kontraktmanagements bei der Bundesagentur für Arbeit. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie bei der Haushaltswirtschaft sollen auch weiterhin grundsätzlich die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sinngemäß gelten. In Einzelfällen können jedoch zur Steigerung der Flexibilität des Handelns der Bundesagentur für Arbeit Abweichungen erforderlich sein. In diesen Fällen kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit von den Haushaltsgrundsätzen des Bundes abgewichen werden. Auch wenn solche Abweichungen zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit vertraglich geregelt werden, ist sicher zu stellen, dass durch das Abweichen bei der Bundesagentur für Arbeit keine Mehrausgaben entstehen.

### **Zu Nummer 26 (§ 77b)**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Fortentwicklung des Haushaltsrechtes (Gesetz vom 22. Dezember 1997, BGBl. I S. 3251) am 01. Januar 1998 wird der Bundesrechnungshof bei der Vorbereitung, Unterstützung und Ergänzung seiner Prüftätigkeit in der unmittelbaren Bundesverwaltung durch Prüfungsämter unterstützt, die seiner Dienst- und Fachaufsicht unterstellt sind. Die früheren Vorprüfungsämter in der unmittelbaren Bundesverwaltung wurden aufgelöst. Bei dieser Reform der externen Finanzkontrolle wurde lediglich die Bundesanstalt für Arbeit ausgenommen, deren Vorprüfungsamt heute noch besteht. Das Vorprüfungsamt ist fachlich nur an Weisungen des Bundesrechnungshofes gebunden und damit Organ der externen Finanzkontrolle. Mit der Auflösung des Vorprüfungsamtes bei der Bundesagentur für Arbeit werden die sonst in der Bundesverwaltung geltenden Regelungen zur externen Finanzkontrolle auf die Bundesagentur übertragen.

Der Bundesagentur verbleibt die Innenrevision gem. § 398 SGB III, die mit den gleichen Feldern und des gleichen Prüfmethode wie das Vorprüfungsamt tätig wird. Vorprüfungsamt und Innenrevision unterscheiden sich lediglich durch ihren gesetzlichen Auftrag.

Mit der Auflösung des Vorprüfungsamtes und der Einführung eines neuen Prüfungsmodells gehen Personaleinsparungen einher. Ein Teil des eingesparten Personals kann in den Kernbereichen der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere im Bereich der Arbeitsvermittlung, eingesetzt werden.

### **Zu Nummer 27 (§ 78)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 28 (§ 79)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 29 (§ 85)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 30 (§ 110c)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 4 (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1 (§ 9 Abs. 1)**

Die Frist für die Berechnung der Vorversicherungszeit von 12 Monaten für die Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung bestimmt sich nach § 26 Abs. 1 SGB X in Verbindung mit § 188 Abs. 2 Alternative 2 in Verbindung mit § 187 Abs. 2 BGB und beträgt 365 Tage (vgl. BSG-Urteil vom 19. Juni 2001 - B12 KR 37/00 R -).

Personen, die ein auf 12 Monate befristetes Arbeitslosengeld beziehen, haben gemäß § 339 SGB III einen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von 360 Tagen. Sie sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V für die Dauer des Leistungsbezugs Pflichtmitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit die betreffenden Personen vor Beginn des Arbeitslosengeldbezugs nicht gesetzlich krankenversichert waren, erfüllen sie nicht die Vorversicherungszeit von 365 Tagen für die Versicherungsberechtigung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Den betroffenen Personen ist der Ausschluss des Beitrittsrechts zur gesetzlichen Krankenversicherung in der Praxis kaum zu vermitteln. Dieser Auffassung sind - mit Ausnahme der Bundesknappschaft - auch die Spitzenverbände der Krankenkassen. Die Neuregelung sieht daher vor, dass als Vorversicherungszeit von zwölf Monaten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB V 360 Tage eines Bezugs von Leistungen gelten, die nach § 339 SGB III berechnet werden.

**Zu Nummer 2 (§ 203a)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3 (§ 204)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4 (§ 251)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 5 (§ 252)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 6 (§ 293)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 7 (§ 306)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 5 (Sechstes Buch Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2 (§ 58)**

**Zu Buchstabe a**

Der Bundesrechnungshof hat im November 2002 in einem Bericht festgestellt, dass es Gruppen von Arbeitslosen gibt, die sich allein deshalb arbeitslos melden, weil sie sich in der Sozialversicherung Vorteile erhoffen. Eine der wichtigsten Regelungen in diesem Zusammenhang ist der § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI. Danach erhalten Personen, die bei einem deutschen Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben, Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung für diese Zeit gut geschrieben. Soweit es sich um Arbeitslosmeldungen aus Gründen der Anrechnungszeiten handelt, wird das Bild über die tatsächliche Höhe der Arbeitslosigkeit verfälscht. Um rentenrechtinduzierte Arbeitslosmeldungen zu verhindern, wird § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gestrichen.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3 (§ 148)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4 (§ 168)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 5 (§ 170)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 6 (§ 173)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 7 (§ 193)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 8 (§ 196)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 9 (§ 224)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 10 (§ 224a)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 11 (§ 247)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 12 (§ 252)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 13 (§ 276a)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 14 (§ 321)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 6 (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1 (§ 2)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.



**Zu Nummer 2 (§ 125)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3 (§ 186)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4 (§ 205)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 5 (§ 211)**

Die Behörden der Zollverwaltung werden als Zusammenarbeitsbehörden bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten eingefügt. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 7 (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 8 (Neuntes Buch Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Folgeänderung zur Änderung der Überschriften und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2 (§ 3)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3 (§ 11)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4 (§ 13)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 5 (§ 14)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 6 (§ 38)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 7 (§ 42)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 8 (§ 44)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 9 (§ 45)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 10 (§ 51)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 11 (§ 64)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 12 (§ 68)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 13 (§ 73)**

Folgeänderung wegen der Vereinheitlichung der Förderung im Bereich der Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen. Es gilt die Übergangsvorschrift in § 159a.

**Zu Nummer 14 (§ 75)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 15 (§ 76)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 16 (§ 77)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 17 (§ 79)**

Den Landesarbeitsämtern werden gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen. Infolgedessen wird künftig auf die Bundesländer abgestellt.

**Zu Nummer 18 (§ 80)**

**Zu Buchstaben a bis d**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe e**

Den Landesarbeitsämtern werden gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen. Infolgedessen wird die Aufgliederung der anzuzeigenden Daten künftig auf Länderebene vorgenommen.

**Zu Buchstaben f bis j**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 19 (§ 81)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 20 (§ 82)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 21 (§ 83)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 22 (§ 87)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 23 (§ 88)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 24 (§ 95)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 25 (§ 96)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 26 (§ 99)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 27 (§ 101)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 28 (§ 102)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 29 (§ 103)****Zu Buchstabe a**

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. In dem Beratenden Ausschuss bei dem Integrationsamt ist künftig ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit Mitglied. Die Bundesagentur kann dann selbst entscheiden, auf welcher Verwaltungsebene die Aufgabe wahrgenommen wird.

**Zu Buchstabe b**

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. Das Mitglied und das stellvertretende Mitglied werden künftig vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit berufen. Die Bundesagentur kann eine Stelle bestimmen, die die Berufung vornehmen kann.

**Zu Nummer 30 (§ 104)****Buchstaben a bis c**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Buchstabe d**

Folge aus der Änderung der Bezeichnung der Bundesanstalt für Arbeit. Die Möglichkeit des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen ist künftig in § 368 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Deshalb ist die Verweisung anzupassen.

**Buchstabe e**

Mit der Aufhebung des Absatzes 4 Satz 2 der Verzicht auf Regelungen zu den Geschäftsstellen der Agenturen für Arbeit im Dritten Buch Sozialgesetzbuch nachvollzogen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Buchstabe f**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 31 (§ 105)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 32 (§ 107)**

Die Regelung, nach der Aufgaben der Landesarbeitsämter auch auf die Arbeitsämter übertragen werden könne, wird aufgehoben, da den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. Die den künftigen Agenturen für Arbeit übertragenen Aufgaben ergeben sich unmittelbar aus den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften. Die Aufgaben nach § 156 werden der Bundesagentur für Arbeit zugewiesen (siehe Nummer 45).

**Zu Nummer 33 (§ 109)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 34 (§ 111)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 35 (§ 113)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 36 (§ 117)**

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. Die Integrationsämter stellen das Benehmen künftig mit der jeweiligen örtlichen Agentur für Arbeit her.

**Zu Nummer 37 (§ 118)**

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. Die Landesarbeitsämter erlassen keine Verwaltungsakte nach Teil 2 dieses Gesetzbuches. Diese Verwaltungsakte, wie die Gleichstellung behinderter Menschen mit schwerbehinderten Menschen (§ 68 Abs. 2), die Mehrfachanrechnung (§ 76) oder Feststellungsbescheide (§ 80 Abs. 3) werden ausschließlich von den Agenturen für Arbeit erlassen. Infolgedessen wird der

bisher beim Landesarbeitsamt bestehende Widerspruchsausschuss (§ 120) bei der örtlichen Agentur für Arbeit eingerichtet.

### **Zu Nummer 38 (§ 119)**

#### **Zu Buchstabe a**

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. In dem Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt ist künftig ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit Mitglied. Die Bundesagentur kann dann selbst entscheiden, auf welcher Verwaltungsebene die Aufgabe wahrgenommen wird.

#### **Zu Buchstabe b**

Folge daraus, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden. Das Mitglied und das stellvertretende Mitglied werden künftig vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit berufen.

### **Zu Nummer 39 (§ 120)**

#### **Zu Buchstabe a**

Infolge, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, die Landesarbeitsämter somit keine Verwaltungsakte mehr nach Teil 2 dieses Gesetzbuches erlassen, wird der Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit errichtet, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Deshalb ist die Überschrift anzupassen.

#### **Zu Buchstabe b**

Infolge, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, die Landesarbeitsämter somit keine Verwaltungsakte mehr nach Teil 2 dieses Gesetzbuches erlassen, wird der Widerspruchsausschuss bei der Agentur für Arbeit errichtet, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat. Infolgedessen sind das Mitglied und das stellvertretende Mitglied, das die Bundesanstalt für Arbeit vertritt, Vertreter der Agentur für Arbeit.

#### **Zu Buchstabe c**

Infolge der Einrichtung der Widerspruchsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit notwendige Änderungen hinsichtlich der Befugnis zur Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder sowie des Einzugsbereichs der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder.

**Zu Nummer 40 (§ 121)**

Folgeänderung zur Änderung des § 120.

**Zu Nummer 41 (§ 127)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 42 (§ 130)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 43 (§ 138)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 44 (§ 142)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 45 (§ 156)**

Infolge, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, wird als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesagentur für Arbeit bestimmt. Die Bundesagentur kann dann selbst entscheiden, auf welcher Verwaltungsebene die Aufgabe wahrgenommen wird.

**Zu Nummer 46 (§ 158)**

Folgeänderung zur Änderung des § 120.

**Zu Nummer 47 (§ 159)**

Übergangsregelung, um bis zu dem Zeitpunkt, an dem Widerspruchsausschüsse bei den Agenturen für Arbeit eingerichtet sein werden, die Durchführung von Widerspruchsverfahren zu ermöglichen.



**Zu Nummer 48 (§ 159a)**

Da die Regelungen zu Struktur Anpassungsmaßnahmen in §§ 272 bis 279 zum 31. Dezember 2003 aufgehoben werden, wird in der Übergangsvorschrift klargestellt, dass Stellen, die über diesen Zeitpunkt hinaus in noch laufenden Maßnahmen besetzt sind, nicht als Arbeitsplätze gelten.

**Zu Artikel 9 (Zehntes Buch Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1 (§ 66)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2 (§ 67e)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3 (§ 69)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4 (§ 116)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 10 (Elftes Buch Sozialgesetzbuch)**

**Zu Nummer 1 (§ 20)**

Folgeänderung zur Zusammenführung von Unterhaltsgeld und Arbeitslosengeld im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (vgl. Artikel 1, §§ 117 ff.).

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 11 (Überleitung/Übernahme von Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit in den Dienst des Bundes)****Zu § 1**

Die Zuständigkeiten bei der Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, die bislang auf die Bundesanstalt für Arbeit und den Zoll aufgeteilt waren, werden weitgehend beim Zoll gebündelt. Bei der Bundesagentur für Arbeit verbleibt lediglich die Verfolgung des Leistungsmissbrauchs, der durch Datenabgleich intern aufgedeckt wird und dessen Ahndung als Ordnungswidrigkeit keine Außenprüfung voraussetzt.

Um eine effiziente Wahrnehmung der Aufgabe sicherzustellen, soll das bei der Bundesagentur vorhandene Personal, das Aufgaben der bisherigen Arbeitsmarktinspektionen wahrgenommen hat, in den Dienst des Bundes, Bereich Zollverwaltung übernommen werden. Der erforderliche Übergang wird durch diese Regelung bewirkt. Er betrifft alle Beamten und Angestellten, die bisher die o.g. Aufgabe bei der Bundesagentur wahrgenommen haben.

Die Rechte und Pflichten gegenüber den bisherigen Beamten der Bundesagentur werden zukünftig unmittelbar vom Bund als Dienstherrn wahrgenommen; Entsprechendes gilt für die Rechte und Pflichten aus dem Beschäftigungsverhältnis der angestellten Beschäftigten.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt die Tragung der finanziellen Lasten für die Versorgungsbezüge der Beamten. Für die bis zur Überleitung in den Dienst des Bundes zurückgelegten Dienstzeiten ist die Bundesagentur zur Tragung verpflichtet, für die Zeiten seit der Übernahme der Bund.

**Zu Artikel 12 (Änderung der Bundeslaufbahnverordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 13 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinar-  
gesetzes bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit  
im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung)**

**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummern 2 und 3**

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Neuorganisation der mittleren Verwaltungsebene der Bundesagentur für Arbeit durch die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Da es zukünftig allein der Organisationshoheit der Bundesagentur obliegt, eine solche Mittelebene einzurichten, sollen Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen nicht dienstvorgesetzte oder höhere Dienstvorgesetzte sein.

**Zu Artikel 14 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

**Zu Buchstabe a**

Mit der Regelung wird die Flexibilität in der Besoldung von Leitungsfunktionen bei der Bundesagentur für Arbeit erhöht. Bisher konnten Direktoren von Arbeitsämtern nur nach den Besoldungsgruppen A 15 und A 16 besoldet werden. Durch die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch werden die Agenturen für Arbeit nunmehr von einem aus drei Personen bestehenden Kollektivorgan geleitet. Es soll daher ermöglicht werden, dass Mitglieder dieses Organs auch nach der Besoldungsgruppe A 14 besoldet werden können.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Buchstabe a.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Neuorganisation der Leitungsfunktionen in den Agenturen für Arbeit.

### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Nummern 1 und 4, Buchstabe b.

## **Zu Nummer 3**

### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderungen zur Neuorganisation der Leitungsfunktionen in den Agenturen für Arbeit.

### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Nummern 1 und 4, Buchstabe b.

## **Zu Nummer 4**

### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesagentur für Arbeit.

### **Zu Buchstabe b**

Die Regelung ermöglicht es, leitende Mitglieder der Geschäftsführung einer Agentur für Arbeit nach der Besoldungsgruppe B 2 zu besolden. Bisher war eine Besoldung nur bis A 16 möglich. Die Regelung soll es ermöglichen, insbesondere in größeren Agenturen für Arbeit eine höhere Flexibilität der Besoldung zu erreichen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Landesarbeitsämter in Regionaldirektionen und zur Neustrukturierung der Leitungsfunktionen in den Regionaldirektionen.

### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zu Buchstabe b.

**Zu Buchstaben d und e**

Folgeänderungen zu Buchstabe b.

**Zu Nummer 5**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Landesarbeitsämter in Regionaldirektionen und zur Neustrukturierung der Leitungsfunktionen in den Regionaldirektionen.

**Zu Nummer 6**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Neuorganisation der Leitungsfunktionen der Landesarbeitsämter, die durch die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch zukünftig Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit sein werden.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Zu Buchstaben c und d**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe e**

Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Zu Nummer 7**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Neuorganisation der Leitungsfunktionen der Landesarbeitsämter.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zu Buchstabe a

**Zu Buchstaben c und d**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe e**

Folgeänderung zu Buchstabe a.

**Zu Nummer 8**

Folgeänderungen zur Neuorganisation der Leitungsfunktionen der Landesarbeitsämter.

**Zu Artikel 15 (Änderung der Übergangszahlungsverordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 16 (Änderung der Leistungsstufenverordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 17 (Änderung der Leistungsprämien- und Zulagenverordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 18 (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes)**

Mit der Umstrukturierung der Arbeitsverwaltung erhalten die Agenturen für Arbeit und die Regionaldirektionen dreiköpfige Geschäftsführungen. Für diese gilt – wie bisher für den Vorstand der Bundesanstalt – dass sie sich im Rahmen des Bundespersonalvertretungsgesetzes durch eines oder mehrere Mitglieder der Geschäftsführung vertreten lassen können.

Durch den neuen Satz 3 wird klargestellt, dass die für den Vorstand getroffene allgemeine Vertretungsregelung eine Vertretung des für den Personalbereich zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Geschäftsbereichs- oder Abteilungsleiter Personal nicht ausschließt.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 19 (Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 20 (Änderung des Infektionsschutzgesetzes)**

Folgeänderung zur Neustrukturierung der Sperrzeitregelung und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Helfer der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 23 (Änderung des Zivilschutzgesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres)**

Folgeänderung zur Reform des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes (art. 1, § 130 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

**Zu Artikel 25 (Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres)**

Folgeänderung zur Reform des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes (art. 1, § 130 ff. des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

**Zu Artikel 26 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 27 (Änderung der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 28 (Änderung des Auswandererschutzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.



**Zu Artikel 29 (Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)**

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung sowie zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 30 (Änderung der Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 31 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 32 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)**

Folgeänderungen zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung. Anerkannte Verfolgte haben auch nach Aufhebung der Regelungen über das Unterhaltsgeld im Dritten Buch Sozialgesetzbuch wie bisher weiterhin Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung bei beruflicher Weiterbildung. Im Übrigen: Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Regelungen zum Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung sind entsprechend anzuwenden. Weiterhin nicht erforderlich ist die Erfüllung einer Anwartschaftszeit oder das Vorliegen einer arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit der Weiterbildung.

**Zu Artikel 33 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 34 (Änderung der Ausländerdatenübermittlungsverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 35 (Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung)**

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit. Das Benehmen der obersten Landesbehörde über die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung ist zukünftig mit der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit herzustellen. Diese kann eine andere Dienststelle, also insbesondere die örtlich zuständige Regionaldirektion, zur Wahrnehmung dieser Ausgabe bestimmen.

**Zu Artikel 36 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes/EWG)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 37 (Änderung des AZR-Gesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 38 (Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 39 (Änderung des Ausländergesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 40 (Änderung des Statistikregistergesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 41 (Änderung des Zensusstestgesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 42 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 43 (Änderung des Insolvenzordnung)**

**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesagentur für Arbeit durch die Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch und zur Änderung des § 112 BetrVG. Nach dieser Vorschrift kann künftig der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit um Vermittlung ersucht werden, wenn ein Interessenausgleich über die geplante Betriebsänderung oder eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande kommt. Der Vorstand kann die Aufgabe auf andere Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit – insbesondere auf Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen – übertragen. Mit der Änderung des § 121 wird die Änderung des § 112 BetrVG für den Vermittlungsversuch im Insolvenzverfahren nachvollzogen.

#### **Zu Artikel 44 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Artikel 45 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Artikel 46 (Änderung des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Artikel 47 (Änderung des Strafgesetzbuches)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 48 (Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit)****Zu Nummer 1 (§ 1)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2 (§ 3)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3 (§ 5)**

Die Umsetzung des mit dem Gesetz zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zum 1. August 2002 eingefügten § 5 Abs. 1 S. 4 ist auf erhebliche rechtliche und tatsächliche Hindernisse gestoßen. Die Einholung von Behördenführungszeugnissen durch die fiskalisch handelnden Vergabestellen ist mit den Vorschriften der Bundeszentralregisters nicht vereinbar, da dieses die Erteilung eines Behördenführungszeugnisses nur im Fall hoheitlichen Handelns der Vergabestelle vorsieht. Die Vorlage persönlicher Führungszeugnisse ist insbesondere für große Baugesellschaften und Arbeitsgemeinschaften, die eine Vielzahl von Vertretungsberechtigten haben, mit verhältnismäßig hohem Aufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund haben Vergabestellen teilweise von der Anwendung der Vorschrift abgesehen. Sie hat damit die in sie gesetzten Erwartungen, soweit es um die Einholung bzw. Vorlage von Führungszeugnissen geht, nicht erfüllt. Die Einholung bzw. Vorlage der Auskünfte aus dem Bundeszentralregister entfällt deshalb.

**Zu Nummer 4 (§ 6)**

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung.

**Zu Artikel 49 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 50 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 51 (Änderung der Verordnung zu § 11 Arbeitsplatzschutzgesetz)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 52 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 53 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**

Folgeänderung zur Zusammenfassung des Arbeitslosengeldes und des Unterhaltsgeldes zu einer einheitlichen Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung sowie Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 54 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5a des Soldatenversorgungsgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 55 (Änderung des Eignungsübungsgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 56 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 57 (Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 58 (Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 59 (Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 60 (Änderung der Abgabenordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 61 (Änderung der Mitteilungsverordnung)**

In § 6 Abs. 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten - Mitteilungsverordnung (MV) vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch ... (BGBl. I. S. ...) geändert worden ist, wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.

**Zu Artikel 62 (Änderung der Familienkassenzuständigkeitsverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 63 (Änderung des Berlinförderungsgesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 64 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 65 (Änderung des Lastenausgleichsgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 66 (Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.



**Zu Artikel 67 (Änderung des Gesetzes zur Einsparung von Personalausgaben in der mittelbaren Bundesverwaltung sowie bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 68 (Änderung des Wirtschaftsnummer-Erprobungsgesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 69 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes)**

Folgeänderung zur Neuregelung des Bemessungsrechts des Arbeitslosengeldes im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1; §§ 130 ff.) sowie zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 70 (Änderung der Gewerbeordnung)**

**Zu Nummer 1 (§ 14)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2 (§ 14)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Zwei versehentlich eingefügte Paragraphenzeichen werden entfernt und die Beschränkung auf den zweiten Absatz des § 404 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird aufgehoben.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur neuen Zuständigkeitsregelung auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung.

**Zu Nummer 3 (§ 139)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4 (§ 149)**

Die Änderung [.....]

**Zu Nummer 5 (§ 150a)**

Die Änderung [.....]

**Zu Nummer 6 (§ 153c)**

Die Änderung [.....]

**Zu Artikel 71 (Änderung der Datenweiterleitungsverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 72 (Änderung der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 73 (Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 74 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 75 (Änderung des Gesetzes über eine Wiedereingliederungshilfe im Wohnungsbau für rückkehrende Ausländer)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 76 (Änderung des Kündigungsschutzgesetzes)**

**Zu Nummern 1 und 2**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3**

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Die reformierte Bundesagentur für Arbeit bestimmt in eigener Verantwortung, auf welcher Verwaltungsebene die Entscheidung über die Zulassung der Kurzarbeit getroffen wird.

**Zu Nummern 4 und 5**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 77 (Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 78 (Änderung des Gesetzes über die Schaffung eines besonderen Arbeitgebers für Hafentarbeiter (Gesamthafenbetrieb))**

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Die reformierte Bundesagentur für Arbeit bestimmt in eigener Verantwortung, auf welcher Verwaltungsebene die Aufsicht über den Gesamthafenbetrieb ausgeübt wird, wenn er nichtgewerbsmäßige Arbeitsvermittlung durchführt.

**Zu Artikel 79 (Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Die jetzige Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 7 ArbSG erfasst zwar den gesamten Verkehrsbereich, sie vermittelt aber den Eindruck, als ob die See- und Binnenschifffahrt nach Eintritt einer der Voraussetzungen für die Anwendung des Arbeitssicherstellungsgesetzes Hauptträger der lebens- und verteidigungswichtigen Verkehrsaufgabe wäre. Tatsächlich wäre aber die Masse der Verkehrsleistungen durch die Eisenbahnen und die Unternehmen des Güterstraßenverkehrs zu erbringen. Durch die vorgesehenen Änderungen soll dieser Schwerpunkt auch im Arbeitssicherstellungsgesetz zum Ausdruck kommen.

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4****Zu Buchstaben a und b**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe c**

Die Vorschrift ist entbehrlich geworden. Nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf das 18. Lebensjahr durch das Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBL. I S. 1713) gehören Minderjährige nicht mehr zu dem Personenkreis, der nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz verpflichtet werden darf.

**Zu Nummer 5****Zu Buchstaben a und c**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Das Arbeitssicherstellungsgesetz ist nach Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBL. II S. 885) in Verbindung mit Artikel 8 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 am 29. September 1990 im Beitrittsgebiet und dementsprechend auch im früheren Ost-Berlin in Kraft getreten. Im früheren West-Berlin ist das Arbeitssicherstellungsgesetz nach den §§ 1 und 5 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBL. I S. 2106) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1990 (BGBL. II S. 1317) dieser in Verbindung mit Artikel 7 des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 und der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1990 (BGBL. II S. 1331) ab 3. Oktober 1990 in Kraft getreten. Das Arbeitssicherstellungsgesetz gilt damit seit 1990 im gesamten Land Berlin. Durch die Änderung wird die Sonderregelung für die Stadtstaaten Bremen und Hamburg auf Berlin ausgedehnt. Die weitere Änderung beinhaltet eine Anpassung an die gebräuchliche Begriffsbestimmung ("Lübecker Formel").

**Zu Nummer 6**

Die Vorschrift ist wie § 9 Abs. 3 Satz 2 ArbStG (Nummer 2) entbehrlich geworden.

**Zu Nummer 7**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 8**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 9**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 10**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 11**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Buchstabe b**

Durch Artikel 11 des Pflege-Versicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) ist das Arbeitssicherstellungsgesetz durch Einfügung eines neuen § 23a um Vorschriften über die Zahlung der Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung der Versicherten ergänzt worden, die vor der Verpflichtung freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung oder privatversichert waren. Durch die Änderung wird die notwendige Anpassung nachgeholt.

**Zu Nummer 12**

Nach Einführung der sozialen Pflegeversicherung durch das Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) ist es notwendig, in der Ermächtigungsvorschrift des § 29 Abs. 2 ArbStG zu bestimmen, dass in einer etwaigen Rechtsverordnung über die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen auch Benachteiligungen in der sozialen Pflegeversicherung ausgeschlossen werden.

**Zu Nummer 13**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 14**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 15**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 16**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 80 (Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz auf Dienststellen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 81 (Änderung der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz)**

**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 5**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 6**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 7**

Folgeänderung zur Umbenennung und Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit. Den Landesarbeitsämtern sollen im wesentlichen Steuerungsaufgaben zugeordnet werden. Die Wahrnehmung der Funktion einer „Widerspruchsbehörde“ durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit ist daher durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu prüfen.

**Zu Nummer 8**

Das Arbeitssicherstellungsgesetz ist nach Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Artikel 8 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über



die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 am 29. September 1990 im Beitrittsgebiet und dementsprechend auch im früheren Ost-Berlin in Kraft getreten. Im früheren West-Berlin ist das Arbeitssicherstellungsgesetz nach den §§ 1 und 5 des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 11. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1317) dieser in Verbindung mit Artikel 7 des Vertrages über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 und der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1990 (BGBl. II S. 1331) ab 3. Oktober 1990 in Kraft getreten. Das Arbeitssicherstellungsgesetz gilt damit seit 1990 im gesamten Land Berlin. Durch § 8 Abs. 3 der Verordnung über die Feststellung und Deckung des Arbeitskräftebedarfs erfolgt eine Anpassung an den räumlichen Geltungsbereich des Arbeitskräftesicherstellungsgesetzes.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 9**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

Den Landesarbeitsämtern sollen im wesentlichen Steuerungsaufgaben zugeordnet werden. Die Wahrnehmung der Funktion einer „Widerspruchsbehörde“ durch die Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit ist daher durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit zu prüfen.

#### **Zu Nummer 10**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 11**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Artikel 82 (Änderung des Lohnfortzahlungsgesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 83 (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 84 (Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes)****Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Zu den Beratungen zur Beschäftigungssicherung kann der Arbeitgeber oder der Betriebsrat einen Vertreter der Bundesagentur für Arbeit hinzuziehen. In der Regel wird dies ein Vertreter der örtlichen Agentur für Arbeit oder – bei überregional tätigen Unternehmen – der zuständigen Regionaldirektion sein. Handelt es sich um ein bundesweit tätiges Unternehmen kommt ausnahmsweise auch die Hinzuziehung eines Vertreters der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Betracht.

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Künftig kann der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit um Vermittlung ersucht werden, wenn ein Interessenausgleich über die geplante Betriebsänderung oder eine Einigung über den Sozialplan nicht zustande kommt. Der Vorstand kann die Aufgabe auf andere Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit – insbesondere auf Mitglieder der Geschäftsführung der Regionaldirektionen – übertragen.

**Zu Artikel 85 (Änderung des Heimarbeitsgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 86 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 87 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)**

**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit im Elften Kapitel des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit. Die reformierte Bundesagentur für Arbeit bestimmt in eigener Verantwortung, welche Mitarbeiter in den Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz entsandt wird.

**Zu Artikel 88 (Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 89 (Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 90 (Änderung der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Anzeigen bei Arbeitskämpfen))**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 91 (Änderung der DV-Berufsbildungszentren-Verordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 92 (Änderung der Winterbau-Umlageverordnung)**

**Zu Nummer 1 (§ 2)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 2 (§ 3)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 3 (§ 4)**

**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 4 (§ 5)**

**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift räumt der Bundesagentur für Arbeit die Möglichkeit ein, für den Winterbau-Umlageeinzug - entsprechend ihrer Organisationsstruktur - zuständige Agenturen für Arbeit als Stützpunktagenturen festzulegen. Durch die Festlegung werden gezielt regionale Besonderheiten berücksichtigt und die flächendeckende Umlageerhebung durch die Bundesagentur für Arbeit weiterhin gewährleistet.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Artikel 93 (Änderung der Wintergeld-Verordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 94 (Anwartschaftszeitverordnung)**

Folgeänderung zur Aufhebung der Sonderregelungen für Saisonarbeitnehmer in der Arbeitslosenversicherung (vgl. Artikel 1, Änderung zu § 123 SGB III).

## **Zu Artikel 95 (Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes)**

### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

#### **Zu Buchstabe a**

Der bisherige, nur auf Arbeitgeber mit Sitz im Ausland anwendbare Betriebsbegriff in § 1 Abs. 4 ist vom EuGH als gemeinschaftsrechtlich unzulässige Diskriminierung beanstandet worden (EuGH vom 25.10.2001 (RS C-49 u.a./98)). Die Vorschrift wird gestrichen. Die für die Anwendung der Tarifverträge maßgebliche Definition des Betriebs erfolgt künftig ohne gesetzliche Vorgaben ausschließlich in den nach AEntG maßgeblichen Tarifverträgen selbst. Diese Definition gilt damit künftig gleichermaßen für In- und Ausländer und räumt so die vom EuGH beanstandete unterschiedliche Behandlung ausländischer Unternehmen aus.

Der in Absatz 1 Satz 1 neu eingefügte Text flankiert die durch das EuGH-Urteil erforderlich gewordene Streichung des bisherigen § 1 Abs. 4 AEntG (s.u., Buchstabe b). Er unterstreicht die Zuständigkeit der Tarifvertragsparteien, beim Abschluss eines Tarifvertrages dessen Geltungsbereich eigenverantwortlich festzulegen - u.a. auch durch eine Definition des maßgeblichen Betriebsbegriffs. Hierbei entspricht es langjähriger Tarif-Praxis - auch jenseits des Baubereichs -, nicht nur auf Betriebe, sondern auch auf kleinere Organisationseinheiten, wie z.B. die selbständige Betriebsabteilung, als maßgeblichen Anknüpfungspunkt für die Anwendung tarifvertraglicher Regelungen abzustellen.

Die Einfügung des neuen Textes unmittelbar vor der schon bisher vorhandenen "Überwiegensklausel" verdeutlicht zugleich, dass die auch weiterhin erforderliche Prüfung, ob überwiegend Bauleistungen erbracht werden, jeweils in Bezug auf die vom maßgeblichen Tarifvertrag vorgegebene Bezugsgröße - Betrieb oder selbständige Betriebsabteilung - zu erfolgen hat.

#### **Zu Buchstabe b**

Absatz 4 wird gestrichen. Damit wird in Umsetzung des o.a. EuGH-Urteils auf eine eigenständige gesetzliche Sonderregelung für ausländische Betriebe verzichtet. Die maßgebliche Betriebsdefinition als Anknüpfungspunkt für tarifvertragliche Regelungen erfolgt nunmehr ausschließlich in den jeweiligen Tarifverträgen (s.o. Buchstabe a).

Von der Ausnahmeregelung des Absatzes 5 ist bislang in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht worden. Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, zur Vermeidung von Schnittstellen als Folge der Zuständigkeitsverlagerung von der Bundesanstalt für Arbeit auf die Zollbehörden (s.u. Nr. 2, Buchstabe a) künftig auf dieses Verwaltungsverfahren zu verzichten.

### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 3 (§ 2)**

#### **Zu Buchstabe a**

Entsprechend der neuen Konzeption zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung werden nunmehr allein die Behörden der Zollverwaltung für die Durchführung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zuständig.

#### **Zu Buchstabe b**

Der Verweis auf § 307 SGB III, der bislang das Verhältnis der nebeneinander zuständigen Behörden Bundesanstalt für Arbeit und der Zollverwaltung regelte, wird gegenstandslos und deshalb gestrichen. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 336a Abs. 1 Nr. 5 SGB III (vgl. Art. 2 - Änderung des SGB III).

#### **Zu Buchstabe c**

Folgeänderung zur Streichung des § 1 Abs. 5 AEntG (s.o. Nr. 1, Buchstabe b).

### **Zu Nummer 4 (§ 3)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und redaktionelle Anpassung an Art. 12 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit vom 23. Juli 2002.

### **Zu Nummer 5 (§ 3)**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Meldepflicht im Ausland ansässiger Arbeitgeber wird - auch mit Rücksicht auf die im EG-Vertrag garantierte Dienstleistungsfreiheit (vgl. Urteil des BSG vom 6.3.2003, B 11 AL 27/02 R) - auf die Fälle begrenzt, in denen die Tätigkeit des entsandten Arbeitnehmers einem für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag i.S.d. § 1 Abs. 1 oder 3 AEntG bzw. einer entsprechenden Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3a unterfällt. Damit werden zugleich die nunmehr zuständigen Behörden der Zollverwaltung von der Auswertung und Weiterleitung solcher Meldungen entlastet, bei denen das betreffende ausländische Unternehmen im Ergebnis nicht auf die Einhaltung AEntG-relevanter Tarifverträge zu überprüfen ist.

Meldungen sind entsprechend der neuen Zuständigkeitsregelung des § 2 Abs. 2 nicht mehr gegenüber den Landesarbeitsämtern, sondern gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung zu erstatten. Die hierfür bestimmte Stelle wird durch das Bundesministerium der Finanzen (im Bundesanzeiger) bekanntgegeben.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Streichung der Wörter "im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes" wird sichergestellt, dass die Meldepflicht nach § 3 Abs. 2 alle Formen der Arbeitnehmerüberlassung erfasst. Da die Meldepflicht nach § 3 Abs. 2 lediglich den Zweck verfolgt, die Kontrolle der nach § 1 AEntG maßgeblichen Arbeitsbedingungen zu ermöglichen, muss diese Meldepflicht - wie auch die Hauptnorm des § 1 Abs. 2a AEntG (vgl. Urteil des BSG vom 6.3.2003 - B 11 AL 27/02 R, II.3, S. 8) - auf alle Formen der Leiharbeit Anwendung finden, d.h. auch auf jene, die wegen ihrer Ausklammerung aus dem Geltungsbereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes keiner staatlichen Genehmigung bedürfen.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die in der Meldepflicht nach § 3 Absatz 1 vorgesehene Einschränkung (s.o. Buchstabe a)) soll auch für den Parallelfall der Meldepflicht des Verleihers zur Anwendung kommen. Gerade in Bezug auf diese Fallkonstellation der Arbeitnehmerüberlassung entspricht die vorgesehene Einschränkung einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 6. März 2003 (B 11 AL 27/02 R).

##### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Folgeänderung zur Zuständigkeitsregelung in Nr.3 Buchstabe a.

##### **Zu Doppelbuchstabe dd**

Im Fall der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung ist regelmäßig nur der Entleiher, nicht aber der im Ausland ansässige Verleiher über den aktuellen Einsatzort des Leiharbeiters informiert. Der Verleiher ist daher zur Erfüllung seiner Meldepflicht derzeit auf permanente Informationen seitens des Entleihers angewiesen. Zur Entlastung des Verleihers wird nunmehr im Interesse der Dienstleistungsfreiheit die Möglichkeit eröffnet, dass jedenfalls die Pflicht zur Änderungsmeldung, die durch einen Wechsel der Einsatzstelle des Leiharbeiters ausgelöst wird, durch Vertrag zwischen Verleiher und Entleiher auf letzteren übertragen werden kann.

#### **Zu Buchstabe c**



Die neue Regelung vollzieht die Folgeänderungen der neuen Zuständigkeitsregelung für die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden nach.

**Zu Nummer 6 (§ 5)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 7 (§ 5)**

**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Zuständigkeitsregelung in Nr.5 Buchstabe a.

**Zu Buchstabe b**

Folgeänderung zur Zuständigkeitsregelung in Nr. 3 Buchstabe a.

**Zu Artikel 96 (Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 1a)**

Folgeänderung Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2 (§ 12)**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Auskunftsanspruch des Verleihers gegen den Entleiher nur in dem Umfang besteht, wie dies für die Bestimmung der Arbeitsbedingungen des Leiharbeitnehmers im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Werden die Arbeitsbedingungen des Leiharbeitnehmers durch einen Tarifvertrag geregelt oder vereinbart der Verleiher mit einem zuvor arbeitslosen Leiharbeitnehmer in den ersten sechs Wochen der Überlassung mindestens ein Arbeitsentgelt in Höhe des Arbeitslosengeldes, das der Leiharbeitnehmer zuvor erhalten hat und ist der Verleiher somit von der Gleichstellungsverpflichtung der §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entbunden, sind Auskünfte des Entleihers über die Arbeitsbedingungen vergleichbarer Stammarbeitnehmer in seinem Unternehmen in der Regel entbehrlich. Lediglich, wenn der angewandte Tarifvertrag auf bestimmte Arbeitsbedingungen im Ent-

leihbetrieb Bezug nimmt, besteht ein eingeschränkter Auskunftsanspruch im Hinblick auf die zur Bestimmung der Arbeitsbedingungen relevanten Tatsachen.

### **Zu Nummer 3 (§ 13)**

Durch die Änderung wird klargestellt, dass auch der Auskunftsanspruch des Leiharbeitnehmers gegenüber dem Entleiher nach § 13 AÜG nicht uneingeschränkt gilt, sondern nur insoweit besteht, als dies zur Bestimmung der Arbeitsbedingungen des Leiharbeitnehmers im konkreten Einzelfall erforderlich ist. Zwar führt schon eine teleologische Auslegung dazu, dass der Leiharbeitnehmer keinen Anspruch auf Auskunft gegen den Entleiher hat, wenn eine der beiden Ausnahmen vom Gleichstellungsgebot, die Anwendung eines Tarifvertrages oder die Einstellung eines Arbeitslosen, vorliegt. Der Auskunftsanspruch ist im Verhältnis zum Hauptanspruch nur ein Hilfsanspruch, der dessen Durchsetzung ermöglichen soll und daher nach der Rechtsprechung (BAG 21. November 2000 - 9 AZR 655/99; BAG 5. September 1995 - 9 AZR 660/94 - AP BGB § 196 Nr. 16) gegenstandslos, wenn feststeht, dass der Gläubiger aufgrund der Auskunft keinesfalls etwas fordern könnte. Jedoch ist klarzustellen, dass dies auch in der besonderen Konstellation des sich erst aus § 13 AÜG ergebenden Auskunftsanspruchs des Leiharbeitnehmers gegen den Entleiher gilt. Denn Schuldner des Hauptanspruchs des Leiharbeitnehmers auf Gleichstellung gegenüber den Stammarbeitnehmern des Entleihers ist der Verleiher, während Schuldner des Auskunftsanspruchs der Entleiher ist.

### **Zu Nummer 4 (§ 16)**

Folgeänderung Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Nummer 5 (§ 16)**

#### **Zu Buchstabe a**

Mit der Änderung werden die bereits bestehenden Prüfrechte der Bundesagentur für Arbeit bei den Verleihern gestärkt, indem die Nichtduldung des Betretens von Grundstücken und Geschäftsräumen des Verleihers unter Bußgeldandrohung gestellt wird. Nach § 7 Abs. 3 sind von der Erlaubnisbehörde beauftragte Personen befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Verleihers für Prüfungen auch ohne vorausgegangene Duldungsverfügung oder vorherige Ankündigung zu betreten, wenn Tatsachen den konkreten Verdacht rechtfertigen, dass der Verleiher seinen Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 2 nicht ordnungsgemäß nachkommt. Der Verleiher ist zwar gesetzlich zur Duldung verpflichtet, weigerte er sich jedoch, so hatten die Beauftragten der

Erlaubnisbehörde in der Vergangenheit keine weitere Handhabe. Dies hat in vielen Fällen effektive Kontrollen durch die Bundesagentur für Arbeit verhindert oder erheblich erschwert.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Änderung ist eine Folge der Übertragung der Zuständigkeit für Außenprüfungen auf dem Gebiet der Bekämpfung illegaler Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit auf die Behörden der Zollverwaltung. Danach sollen mit Ausnahme einiger Tatbestände des Leistungsmissbrauchs grundsätzlich alle Formen der illegalen Beschäftigung durch die Behörden der Zollverwaltung verfolgt und geahndet werden. Daher sind die Behörden der Zollverwaltung nunmehr auch für die Fälle der illegalen Arbeitnehmerüberlassung, d.h. des Verleihs ohne erforderliche Verleiherlaubnis oder ohne wirksame Anzeige, des Verleihs nichtdeutscher Leiharbeiter ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung sowie des Entleihs von einem Verleiher ohne Erlaubnis oder des Entleihs von nichtdeutschen Leiharbeitern ohne erforderliche Arbeitsgenehmigung zuständig. Alle Ordnungswidrigkeitentatbestände im Zusammenhang mit dem Erlaubnisverfahren und den sonstigen Meldepflichten nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verbleiben hingegen in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit.

#### **Zu Nummer 6 (§ 17)**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung ist redaktioneller Art und folgen aus der Änderung des § 16.

##### **Zu Buchstabe b**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nach der Neuorganisation der Bundesministerien nunmehr das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fachlich weisungsbefugt ist.

#### **Zu Nummer 7 (§ 17)**

Die neuen Regelungen bestimmen, dass die Behörden der Zollverwaltung zwar im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig und eigenverantwortlich tätig werden, dabei jedoch zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung an die Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit gebunden sind. Bestehen zwischen Bundesagentur für Arbeit und den Behörden der Zollverwaltung unterschiedliche Rechtsansichten, entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem auch die Fachaufsicht über diese Gesetz obliegt. Die Bestimmungen entsprechen insoweit der Vorschrift des § 307 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch.

**Zu Nummer 8 (§ 18)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 9 (§ 18)**

Die Änderungen sind redaktioneller Art und folgen aus der Änderung des § 16.

**Zu Artikel 97 (Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis-Kostenverordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 98 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes)**

**Zu Nummer 1 (§ 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 2 (§ 2)**

Im Hinblick auf die Zunahme von Beschäftigungen im europäischen Ausland wird klargestellt, dass auch im europäischen Ausland ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigungen zur Erfüllung der Vorbeschäftigungszeiten herangezogen werden können.

**Zu Nummer 3 (§ 3)**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Die Vorschrift wird geändert, da das ursprüngliche Schutzbedürfnis einer ausreichenden Einkommenssicherung aufgrund regelmäßig höherer betrieblicher Aufstockungszahlung und der neuen gesetzlichen Regelungen für Geringverdiener entfallen ist. Bisher ist das jeweilige monatliche Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um 20 Prozent aufzustocken, mindestens jedoch um einen festgelegten Mindestnettobetrag.

Eine Aufstockung um 20 Prozent hat weiterhin zu erfolgen. Allerdings ist nicht mehr das verminderte bisherige Arbeitsentgelt, sondern das Regelarbeitsentgelt im Sinne des neu gefassten § 6 Absatz 1 aufzustocken. Das Korrektiv des Mindestnettoetrages entfällt.

#### **Zu Dreifachbuchstabe bbb**

Die Neuregelung berücksichtigt die Einführung des Regelarbeitsentgelts als neue Berechnungsbasis zur Ermittlung der Aufstockungsleistungen. Zudem wird die Ermittlung der Rentenaufstockungsleistungen dadurch vereinfacht, dass zukünftig ausgehend vom Regelarbeitsentgelt die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung um 80 Prozent aufstockt werden. Das bisherige Aufstockungsniveau auf mindestens 90 Prozent bleibt im Ergebnis bestehen.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Buchstabe b**

Folgeänderung wegen den Vorschriften zum Regelarbeitsentgelt.

#### **Zu Buchstabe c**

Es wird klargestellt, dass eine rechtswirksame Wiederbesetzung im sog. Blockzeitmodell nur mit Beginn der sog. Freistellungsphase erfolgen kann. In der Praxis treten durch das Wort „auch“ Probleme bei der Feststellung des Zeitpunktes einer rechtswirksamen Wiederbesetzung auf. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

#### **Zu Nummer 4 (§ 4)**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung wegen der Änderung der Anspruchsvoraussetzungen in § 3.

#### **Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 5 (§ 6)****Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift bestimmt das Regelarbeitsentgelt als das auf einen Monat entfallende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitgeber im Rahmen des Altersteilzeiarbeitsverhältnisses regelmäßig zu erbringen hat. Dabei darf das Regelarbeitsentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten. Die Bestimmungen zum Regelarbeitsentgelt vermeiden den bisher von Arbeitgebern und Arbeitsämtern zu leistenden hohen Arbeitsaufwand bei der Ermittlung der zu zahlenden Aufstockungsbeträge, da Arbeitsentgelte, die einmalig oder nicht regelmäßig gezahlt werden, für die Ermittlung der Aufstockungsleistungen unberücksichtigt bleiben.

**Zu Buchstabe b**

Die Vorschrift bestimmt, dass zur Ermittlung der hälftig zu reduzierenden bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit zu beachten ist. Die zu vermindern- den Arbeitszeiten werden nicht mehr auf vergleichbare Arbeitszeiten eines Tarifbereiches begrenzt. Die Reduzierung der Arbeitszeit auf das tarifliche Maß führt zu Einkommenseinbußen bei den betroffenen Arbeitnehmern und zu Unverständnis bei den Betriebspartnern in nicht tarifgebunden Betrieben. Zudem wird mit dieser Vorschrift das Erstattungsverfahren der Agenturen für Arbeit beschleunigt, da umfangreiche Recherchearbeiten zur vergleichweisen Tarifgültigkeit, damit verbundene Rechtsfragen sowie umfangreiche Berechnungen entfallen.

**Zu Buchstabe c**

Folgeänderung wegen Wegfall der Begrenzung der zu vermindern- den Arbeitszeit auf die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

**Zu Nummer 6 (§ 7)**

Die Änderung dient der Klarstellung zur Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch bei der Festlegung der Quote des Überforderungsschutzes in § 3 Abs. 1 Nr. 3.

**Zu Nummer 7 (§ 8a)**

Damit zukünftig ein ausreichender Schutz der Wertguthaben der im sog. Blockzeitmodell beschäftigten Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit gewährleistet werden kann, wird eine spezielle

Insolvenzversicherung im Altersteilzeitgesetz verbindlich vorgeschrieben. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die allgemeine Regelung in § 7d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für den Bereich der Altersteilzeit vielfach als nicht ausreichend anzusehen ist. Die Lebensplanung der Arbeitnehmer wird durch die Neuregelung sicherer. Dadurch wird die Akzeptanz der Altersteilzeit insbesondere bei den Arbeitnehmern erhöht, die bei nicht tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt sind und daher nicht von tariflichen Insolvenzversicherungsregeln profitieren. Liegen die Voraussetzungen einer nach den gesetzlichen Vorgaben hinreichenden Insolvenzversicherung im Einzelfall nicht vor, kann der Arbeitnehmer sein legitimes Sicherheitsbedürfnis künftig in einem vorgegebenen Verfahren durchsetzen.

Absatz 1 verpflichtet den Arbeitgeber mit der ersten Gutschrift zur geeigneten Absicherung von Wertguthaben der in Altersteilzeit beschäftigten Arbeitnehmer, wenn sich aus der Vereinbarung zur Einführung der Altersteilzeitarbeit ergibt, dass ein Wertguthaben aufgebaut wird, das den Betrag des dreifachen Regelarbeitsentgeltes im Sinne des § 6 Abs. 1 einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils zur Gesamtsozialversicherung überschreitet. Die Verpflichtung zur Absicherung besteht mit der ersten Gutschrift, das heißt, ab dem Zeitpunkt, in dem der zu sichernde Anspruch auf das in der Entsparphase (beim Blockmodell also der Freistellungsphase) auszahlende Arbeitsentgelt entsteht. Das Gesetz enthält sich einer abschließenden Festlegung, was unter einer geeigneten Insolvenzabsicherung zu verstehen ist. In der Praxis wurden eine Vielzahl unterschiedlicher geeigneter Insolvenzversicherungsmodelle entwickelt. Dies sind etwa Bankbürgschaften, Absicherungen im Wege dinglicher Sicherheiten (z.B. Verpfändung von Wertpapieren, insbesondere Fonds) zu Gunsten der Arbeitnehmer, bestimmte Versicherungsmodelle der Versicherungswirtschaft oder das Modell der doppelseitigen Treuhand. Eine abschließende Aufzählung solcher Modelle würde der Entwicklung weiterer innovativer Versicherungsmodelle entgegenstehen und den Erfordernissen der Praxis nach einer im jeweiligen Einzelfall optimalen Sicherungslösung widersprechen. Daher werden im Gesetz lediglich beispielhaft bestimmte Gestaltungsmodelle ausgeschlossen, die sich in der Vergangenheit in gewissen Konstellationen als nicht insolvenzfest erwiesen haben.

Mit Absatz 2 wird das Ausmaß der Absicherung verbindlich vorgegeben. Eine Verrechnung von steuer- und beitragsfreien Aufstockungsleistungen mit den beitragspflichtigen Entgelten im Wertguthaben ist nicht zulässig. Die Beitragszahlungen der Arbeitnehmer an die Sozialversicherungsträger werden auch im Insolvenzfall wirksam gesichert, so dass im Insolvenzfall Beitragsschulden für Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit nicht mehr entstehen können. Zudem wird die Finanzierungsbasis der Sozialversicherungsträger gestärkt, da diese zukünftig geringere Beitragsausfälle erleiden.

Absatz 3 bestimmt, dass der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer erstmals mit der ersten Gutschrift und anschließend alle sechs Monate die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen in Textform im Sinne von § 126b Bürgerliches Gesetzbuch nachzuweisen hat.

Der Arbeitgeber muss entsprechende Unterlagen dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellen. Dadurch erhalten diese die Möglichkeit, die Richtigkeit der Angaben des Arbeitgebers zu überprüfen. Hiervon unberührt bleiben die Unterrichtungspflichten des Arbeitgebers gegenüber dem Betriebsrat nach § 80 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, dass der Arbeitgeber die Wertguthaben entsprechend der gesetzlichen Vorgaben absichert. Kommt der Arbeitgeber seiner gesetzlichen Sicherungsverpflichtung nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen unzureichend, kann der Arbeitnehmer ihn schriftlich zum Nachweis bzw. der Vornahme der entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auffordern. Der Arbeitgeber hat einen Monat Zeit, seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Erfolgt dies nicht, wird dem Arbeitnehmer ein gesetzlicher Anspruch auf Sicherheitsleistung in Höhe des bestehenden Wertguthabens gegen seinen Arbeitgeber eingeräumt. Das Gesetz räumt dem Arbeitnehmer ein Wahlrecht hinsichtlich bestimmter zulässiger Arten der Sicherheitsleistungen ein.

Absatz 5 bestimmt, dass die gesetzliche Sicherungsverpflichtung des Arbeitgebers nicht ausgeschlossen werden kann. Dies unterstreicht den zwingenden Charakter der Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung bei Altersteilzeit.

### **Zu Nummer 8 (§ 10)**

#### **Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Folgeänderung.

#### **Zu Buchstabe b**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Die Regelung bestimmt, dass bei Krankheit eines in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers über den Lohnfortzahlungszeitraum von sechs Wochen hinaus nicht mehr nur die Bundesagentur für Arbeit die Aufstockungsleistungen nach § 10 Abs. 2 direkt an den in Altersteilzeit Beschäftigten erbringen kann, sondern diese Aufgaben auch zukünftig der Arbeitgeber - anstelle der Bundesagentur für Arbeit – erbringen kann. In diesem Falle werden keine Leistungen an den Arbeitnehmer durch die Bundesagentur erbracht.

#### **Zu Buchstabe c**



Folgeänderung wegen Einführung der neuen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Aufstockungsleistungen zur gesetzlichen Rentenversicherung.

**Zu Nummer 9 (§ 11)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 10 (§ 12)**

**Zu Buchstabe a**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe cc**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Doppelbuchstabe dd**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

**Zu Doppelbuchstabe aa**

Mit der Regelung wird bestimmt, dass die ermittelten Aufstockungsleistungen auf Basis des Regelarbeitsentgelts vor Beginn der Förderung für die gesamte Förderdauer festzulegen sind. Maßgeblich sind die Einkommensverhältnisse des Arbeitnehmers vor der durchzuführenden Wiederbesetzung des freigewordenen oder durch Umsetzung freigemachten Arbeitsplatzes. Sie sind nur dann anzupassen, wenn sich das Regelarbeitsentgelt in einer bestimmten Größenordnung verringert. Dadurch wird das Auszahlungsverfahren insbesondere bei den Agenturen für Arbeit erheblich vereinfacht. Die Zahlungen können somit zeitnaher an die Arbeitgeber erfolgen.

**Zu Doppelbuchstabe bb**

Hat der Arbeitgeber die Leistungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 anstelle der Bundesagentur für Arbeit erbracht, kann er sich bei Vorliegen aller Voraussetzungen die gezahlten Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag erstatten lassen.

**Zu Buchstabe c**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 11 (§ 14)****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 12 (§ 15)**

Die Vorschrift stellt sicher, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit weiterhin für die Fälle, in denen die Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2004 begonnen wurde, die Mindestnettoetragsverordnung mit den Werten der Mindestnettoeträge erlassen kann. Dabei sind die jeweils geltenden Vorschriften nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch zur Bestimmung des Leistungsentgelts zu beachten. Die Verpflichtung zum kalenderjährlichen Erlass der Mindestnettoetragsverordnung entfällt. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 13 (§ 15a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 14 (§ 15c)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

**Zu Nummer 15 (§ 15g)**

Die Vorschrift stellt sicher, dass Arbeitnehmer, die mit ihren Arbeitgebern vor den Änderungen des Gesetzes eine Altersteilzeitvereinbarung geschlossen haben, ihre Altersteilzeitarbeit zu den bisherigen Bedingungen planmäßig abwickeln können. Gleichwohl haben Arbeitgeber die Möglichkeit, auf Antrag auch bei bereits laufenden Erstattungsverfahren von den vereinfachten Be-

rechnungsmethoden und anderen Verfahrenserleichterungen Gebrauch zu machen. Diese Regelung betrifft aber ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und der Bundesagentur für Arbeit für das laufende Erstattungsverfahren.

#### **Zu Nummer 16 (§ 16)**

Die Vorschrift stellt zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten nunmehr klar, dass alle Altersteilzeitmodelle durch die Bundesagentur für Arbeit gefördert werden können, die vor dem 1. Januar 2010 begonnen wurden. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 müssen nicht vor dem 1. Januar 2010 vorliegen. Dadurch wird die Förderung der Altersteilzeit in den Fällen verblockter Altersteilzeitbeschäftigungen, bei denen die Wiederbesetzung erst mit Beginn der sogenannten Freistellungsphase erfolgt, nicht ausgeschlossen.

#### **Zu Artikel 99 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Artikel 100 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)**

Es handelt sich um eine Folgeregelung zu § 9 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die Versicherungsbeziehung von Personen, bei denen ein nach § 339 SGB III berechneter Leistungsbezug vorliegt.

#### **Zu Artikel 101 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 102 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 103 (Änderung der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 104 (Änderung der Ausgleichsrentenverordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 105 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**

**Zu Nummern 1 bis 3**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4**

Für das Bundeskindergeldgesetz ist innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständig. Wenn dieses auch die fachlichen Weisungen an die Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes erteilt, wird der Abstimmungsbedarf innerhalb der Bundesregierung vermindert.

**Zu Nummer 5**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 106 (Änderung des Job-AQTIV-Gesetzes)**

Der mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte Eingliederungszuschuss für jüngere Arbeitnehmer, der am 1. Januar 2004 in Kraft treten sollte, wird gestrichen. Jüngere geringqualifizierte Arbeitnehmer sowie jüngere Arbeitnehmer mit einem außerbetrieblichen Abschluss gehören zu den Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen und können bereits über die allgemeine Regelung für Eingliederungszuschüsse gefördert werden, so dass keine Verschlechterung gegenüber dem Status quo eintritt. Die mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeführte schriftliche Förderzusage dem Grunde nach entfällt, weil sie verwaltungstechnisch aufwendig ist und die Bewirtschaftung des Eingliederungstitels erschwert.

**Zu Artikel 107 (Änderung der Insolvenzgeldkosten-Verordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 108 (Änderung der Gefangenen-Beitragsverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 109 (Änderung der Verordnung über die ehrenamtliche Betätigung von Arbeitslosen)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 110 (Änderung der Gesamtbeitragsverordnung)**

Die Folgeänderung zur Neuregelung der Versicherungspflicht von Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden in der Arbeitslosenversicherung und der Beitragsberechnung für diese

Personengruppe (vgl. Artikel 1, Änderung zu §§ 26, 345 SGB III). Im Übrigen: Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

### **Zu Artikel 111 (Änderung der Anwerbestoppausnahmereverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Folgeänderungen zur Neuordnung der Bundesministerien und zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

#### **Zu Nummer 3**

Streichungen aus redaktionellen Gründen, da die Regelung ausgelaufen ist.

#### **Zu Nummer 4**

Folgeänderung zur Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit. Für die Entscheidung, ob einem Ausländer die Arbeitserlaubnis auch für die Ausübung einer nicht in den §§ 2 bis 7 genannten Beschäftigung erteilt werden soll, ist zukünftig die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Diese kann die Aufgabe einer anderen Dienststelle, also insbesondere der örtlich zuständigen Regionaldirektion, übertragen.

### **Zu Artikel 112 (Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 113 (Änderung der Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte ausländische Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 114 (Änderung der Beitragszahlungsverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 115 (Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 116 Änderung der Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung)**

**Zu Nummer 1 (§ 22)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2 (§ 28)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3 (§ 31)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 4 (§ 32)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 5 (§ 36)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 6 (§ 37)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 7 (§ 38)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 8 (§ 39)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 117 (Änderung der Beitragseinzugs- und Meldevergütungsverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 118 (Änderung der Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 119 (Änderung der Verordnung über die Pauschalierung und Zahlung des Ausgleichsbetrags der Bundesanstalt für Arbeit an die Träger der gesetzli-**



**chen Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten wegen voller Erwerbsminderung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 120 (Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 121 (Änderung der Werkstättenverordnung)**

**Zu Nummer 1**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 2**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Nummer 3**

**Zu Buchstabe a**

Infolge, dass den Landesarbeitsämtern gesetzlich keine Aufgaben mehr zugewiesen werden, wird die Regelung, die ermöglicht, dass die Befugnis zur Anerkennung von Werkstätten für behinderte Menschen auf die Landesarbeitsämter übertragen werden kann, aufgehoben.

Eine Übertragung der Befugnis auf die örtliche Ebene der Agenturen für Arbeit ist nicht sachgerecht, da der Einzugsbereich der Werkstätten oftmals über die Bezirke der jeweiligen Agenturen hinausgeht und in einem solchen Fall mehrere Agenturen für die Anerkennung einer Werkstatt für behinderte Menschen zuständig sein müssten.

**Zu Buchstabe b**

Folge aus der Änderung zu Buchstabe a.

**Zu Artikel 122 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit und zur Neufassung der Regelungen zum Eingliederungszuschuss im Dritten Buch Sozialgesetzbuch.

**Zu Artikel 123 (Änderung des Rückkehrhilfegesetzes)**

Folgeänderungen zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit, zur Neuordnung der Bundesministerien sowie redaktionelle Anpassung.

**Zu Artikel 124 (Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes)**

Folgeänderung zur Umbenennung der Bundesanstalt für Arbeit.

**Zu Artikel 125 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)**

Die Regelung gewährleistet, dass die vorgesehenen Änderungen der Rechtsverordnungen auch künftig aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

**Zu Artikel 126 (Inkrafttreten)**

**Zu Absatz 1**

Soweit nicht aus besonderen Gründen eine längere Vorlaufzeit erforderlich ist, sollen die Neuregelungen bereits kurzfristig wirksam werden.

**Zu Absatz 2**

Die Vorschriften, die im Zusammenhang mit der Neuordnung der Aufgaben im Bereich der Bekämpfung illegaler Beschäftigung stehen, sollen am 1. April 2004 in Kraft treten.

**Zu Absatz 3**

Um den Arbeitsämtern eine ausreichende Vorlaufzeit zur Umsetzung der Neuregelungen zur Zusammenführung von Arbeitslosengeld und Unterhaltsgeld sowie zum Bemessungsrecht des Arbeitslosengeldes zu geben, sollen die entsprechenden Neuregelungen erst zum 1. Januar 2005 in Kraft treten.

**Zu Absatz 4**

Die Neuregelungen des Versicherungsrechts zur freiwilligen Weiterversicherung sowie zur Versicherungspflicht für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende knüpfen an die Änderungen zur Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes an. Diese sollen – aus Gründen des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes – erst für Ansprüche wirksam werden, die vom 1. Februar 2006 an entstehen.

## C. Finanzielle Auswirkungen

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Mit dem Gesetzentwurf wird das Recht der Arbeitsförderung sowohl hinsichtlich des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung als auch bei den Leistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik deutlich vereinfacht. Die Rechtsänderungen führen in Teilbereichen zu Mehrausgaben in anderen Teilbereichen zu Minderausgaben bei der Bundesagentur für Arbeit. Insgesamt ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

- in Mio Euro-

	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Bundesagentur für Arbeit</b>	-10	120	-160	-270	-280	-280
<b>Bund (Arbeitslosengeld II)</b>	0	10	60	80	70	70
<b>Krankenversicherung</b>	0	40	30	30	30	30

### 2. Vollzugsaufwand

Die Vereinfachungen des Leistungsrechts der Arbeitslosenversicherung führen weiterhin zu Einsparungen bei den Verwaltungskosten der Bundesagentur für Arbeit in nicht bezifferbarer Höhe. Die Neuorganisation der Bundesanstalt für Arbeit wird kurzfristig Mehrausgaben in nicht näher zu bestimmendem Umfang zu Lasten des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit zur Folge haben. Diesen Mehrausgaben stehen mittel- bis langfristig deutlich höhere Einsparungen durch eine Steigerung der Effizienz der Arbeitsverwaltung gegenüber.

## D. Preiswirkungsklausel

Mit zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen ist nicht zu rechnen. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## E. Sonstige Kosten

Keine.

### **F. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Die Gesetzesänderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung.